

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	I
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	IV
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	V
TABELLENVERZEICHNIS	VI
1 EINLEITUNG	1
1.1 Anliegen und Aufbau der Arbeit	2
1.2 Begriffliche Abgrenzung	3
2 SPORT IN DEUTSCHLAND	4
3 ÖFFENTLICHE SPORTFÖRDERUNG IN DEUTSCHLAND	9
Exkurs: ökonomische Einordnung von Sportgütern.....	10
3.1 Erklärungsansätze öffentlicher Sportförderung	12
3.1.1 Der Gesundheitsaspekt	12
3.1.2 Soziale Aspekte	14
3.1.3 Sport als Standortfaktor und Werbeträger	16
3.2 Finanztheoretische Betrachtung der Sportförderung	17
Exkurs: Subsidiaritätsprinzip.....	18
3.3 Sportförderung vor neuen Anforderungen	19
3.4 Sportförderung in den Gebietskörperschaften der BRD	24
3.4.1 Sportförderung des Bundes	24
3.4.2 Sportförderung der Länder	26
3.4.3 Sportförderung der Kommunen	27
3.5 Finanzsituation der kommunalen Haushalte	29
4 KOMMUNALE SPORTFÖRDERUNG AM BEISPIEL DER LANDESHAUPTSTADT DRESDEN	31
4.1 Ausgangssituation in Dresden	31
4.1.1 Sport- und Freizeitnachfrage in Dresden	32
4.1.2 Sport in Dresden	32
4.1.3 Sportstätten in Dresden	35
4.1.4 Die kommunale Sportverwaltung in Dresden.....	37
4.1.5 Die Dresdner Sportförderrichtlinie.....	39

4.2 Die Bedeutung der kommunalen Sportförderung für die Sportvereine	45
4.2.1 Bewertung der kommunalen Sportförderung durch die Vereine.....	46
4.2.2 Prioritäten der Förderbereiche.....	49
4.3 Kommunale Sportförderung im Städtevergleich	50
4.3.1 Quantitative Aspekte kommunaler Sportförderung im Vergleich	51
4.3.2 Qualitative Aspekte kommunaler Sportförderung im Vergleich	52
5 ANSÄTZE ZUR NEUREGELUNG DER DRESDNER SPORTFÖRDERUNG	61
5.1 Modell für die Konzeption einer Sportförderrichtlinie	61
5.2 Grundsätze für kommunale Sportpolitik	62
5.3 Sportpolitische Schwerpunktsetzung für den Sport in Dresden	63
5.4 Ziele für kommunale Sportpolitik	64
5.5 Neuregelung der Förderbereiche in der Dresdner Sportförderrichtlinie	65
5.5.1 Allgemeine Bestimmungen	66
5.5.2 Spezielle Fördervoraussetzungen	66
5.5.3 Indirekte Sportförderung	68
5.5.3.1 Langfristige Überlassung kommunaler Sportstätten.....	68
5.5.3.2 Bereitstellung kommunaler Sportstätten	69
5.5.4 Direkte Sportförderung.....	71
5.5.4.1 Zuschuss zur Betreibung von Vereinssportstätten	71
5.5.4.2 Sportstättenbau durch Vereine	73
5.5.4.3 Kinder-, Jugend- und Behindertenförderung.....	75
5.5.4.4 Förderung der Übungsleitertätigkeit.....	76
5.5.4.5 Förderung des Kreissportbundes/der Sportjugend.....	76
5.5.4.6 Förderung des Leistungs- und Spitzensports	77
5.5.4.7 Förderung von Sportveranstaltungen	79
5.5.4.8 Zuschuss zur Anmietung von Sportstätten	80
5.5.4.9 Zuschuss zu Sport- und Pflegegeräten.....	81
5.5.5 Ehrungen	82
5.5.6 Weitere Bestandteile.....	83
5.6 Funktionsweise und Prioritäten des neuen Sportfördermodells	83
5.7 Die Auswirkungen der neuen Sportförderrichtlinie in Dresden	86
6 FAZIT	89
LITERATURVERZEICHNIS	91
INTERNETQUELLEN	94

ANLAGEN - BEMERKUNGEN	95
ANLAGE I: RICHTLINIE DER LANDESHAUPTSTADT DRESDEN ÜBER DIE FÖRDERUNG DES SPORTS (SPORTFÖRDERRICHTLINIE)	96
ANLAGE II: VORSCHLAG – NEUE SPORTFÖRDERRICHTLINIE DER LANDESHAUPTSTADT DRESDEN	112
ANLAGE III: FRAGEBOGEN ZUR KOMMUNALEN SPORTFÖRDERUNG	128
EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG	129

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ADS - Arbeitsgemeinschaft Deutscher Sportämter

DSB - Deutscher Sportbund

idF - in der Fassung

KSB - Kreissportbund

LHD - Landeshauptstadt Dresden

LSB - Landessportbund

SBB - Sportstätten- und Bäderbetrieb

SKB - Selbstkostenbeitrag

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Das Bruttoinlandsprodukt aus sportspezifischer Sicht	5
Abbildung 2: Bereitstellung öffentlicher Mittel für den Sport.....	6
Abbildung 3: Demografischen Entwicklung in Deutschland	20
Abbildung 4: Aufteilungen nach kleinen, mittleren und großen Sportvereinen.....	33
Abbildung 5: Anzahl der Sportvereine nach Vereinsstruktur.....	34
Abbildung 6: Anzahl der Vereinsmitglieder nach der Vereinsstruktur	34
Abbildung 7: Dresdner Sportanlagen	35
Abbildung 8: Organisationsstruktur des Sportstätten- und Bäderbetriebs Dresden....	38
Abbildung 9: Modell zur Entwicklung kommunaler Sportförderrichtlinien.....	61
Abbildung 10: Modell zur Entwicklung der neuen Dresdner Sportförderrichtlinien	85

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Ermittlung der Selbstkostenbeiträge.....	43
Tabelle 2: Auszug aus der Sportstätten- und Bädergebührensatzung Dresdens	44
Tabelle 3: Einwohnerzahlen und Daten der Sportvereine	51
Tabelle 4: Sport- und Sportförderetat in den untersuchten Kommunen	52
Tabelle 5: Neues Tarifgruppenmodell	70

1 Einleitung

Die vielfältigen Angebote des Sports leisten einen wesentlichen Beitrag zur Lebensqualität in den deutschen Städten, Gemeinden und Kreisen. Sport ist ein Element für den inneren Zusammenhalt unseres Gemeinwesens. Im Rahmen sportlicher Betätigung finden gesellschaftliche Interaktion und sozialer Ausgleich statt. Sport wird in Deutschland in den verschiedensten Organisationsformen angeboten. Einen großen Anteil an der breit gefächerten Sportlandschaft hat der Sport in den Vereinen. Durch mehr als vier Millionen Menschen, die in ihrer freien Zeit in Sportvereinen freiwillig und unentgeltlich für fast 27 Millionen Mitglieder¹ im organisierten Sport Leistungen erbringen, wird der Sport in diesem Ausmaß und in dieser Vielfalt erst möglich. Als Gegenleistung dafür, dass in den Sportvereinen und -verbänden wichtige im Staatsinteresse liegende Aufgaben wahrgenommen werden, fördern der Staat und seine Gebietskörperschaften den Sport und im Speziellen den organisierten Sport jährlich mit ca. 3,9 Mrd. Euro. Den mit Abstand größten Anteil daran erbringen die Städte und Gemeinden mit rund 80 Prozent der öffentlichen Sportförderung.² Mit zahlreichen Beiträgen zur Sportinfrastruktur und Sportentwicklung tragen sie erheblich zum Sport in Deutschland bei. In Zeiten sich schnell ändernder Rahmenbedingungen ist es aber fraglich, ob die Kommunen auch in Zukunft eine Sportförderung in diesem hohen Maße aufrechterhalten können.

„Sport gestaltet Zukunft mit den Menschen vor Ort“ lautet das Motto des Kongresses des Deutschen Sportbundes im Dezember 2004 in Bremen. Der DSB greift damit genau diese aktuelle Thematik auf und rückt die Kommune, die dort lebenden Menschen und die Sportvereine als zentrale Akteure im Sport in den Mittelpunkt der Diskussion.³ „Im Zuge immer höherer Haushaltsdefizite und kahlschlagartigen Konsolidierungsbestrebungen der Kommunen ist es umso dringender für die Zukunft zu klären, auf welche Weise und in welchem Maße die Kommunen den Sport in den Städten und Gemeinden fördern sollten“ regt der Präsident des DSB, Manfred von Richthofen, in seinem Grußwort zum DSB Sportkongress 2004 an und gibt damit die Kernfrage der vorliegenden Arbeit vor. Im Ergebnis umfangreicher Recherchen sollen zeitgemäße Ansätze für eine Neuregelung der Sportförderrichtlinie am Beispiel der Landeshauptstadt Dresden erarbeitet werden.

¹ Vgl. o.V., Sport in Deutschland, DSB Generalsekretariat, 2003, S. 42.

² Vgl. www.dstgb.de, 22.05.04.

1.1 Anliegen und Aufbau der Arbeit

Warum fördert der Staat den Sport so intensiv und welchen gesellschaftlichen Nutzen hat er davon? Welchen neuen Anforderungen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sieht sich die öffentliche Sportförderung gegenüber? Wie kann ein Konzept für eine zeitgemäße Sportförderung auf kommunaler Ebene aussehen und wer soll aus welchem Grund gefördert werden? Ziel dieser Arbeit ist es, diese Fragen aufzugreifen und zu klären. Im Ergebnis soll sie Impulse für die Weiterentwicklung der kommunalen Sportförderung liefern und konkrete Lösungsansätze für die Neuregelung der Dresdner Sportförderrichtlinie anbieten.

Eingangs werden die Begriffe Sport und Sportförderung definiert und relevante begriffliche Abgrenzungen vorgenommen. Im Weiteren soll kurz auf die ökonomische Bedeutung des Sports eingegangen und die Notwendigkeit einer öffentlichen Förderung des Sports geprüft werden. Besondere Beachtung sollen die sich verändernden Rahmenbedingungen und die neuen Anforderungen an die öffentliche Sportförderung finden. Bei der Darstellung der Sportförderung in den einzelnen Gebietskörperschaften (Bund, Bundesländer, Kommunen) liegt der Schwerpunkt der Betrachtung auf der kommunalen Sportförderung, die anschließend am Beispiel der Landeshauptstadt Dresden untersucht wird. Erst wird die Ausgangssituation des Dresdner Sports dargestellt, dann die Sportförderung aus Sicht der Dresdner Vereine aufgezeigt und danach eine Gegenüberstellung der Sportförderung zehn vergleichbarer deutscher Städte vorgenommen.

Auf der Grundlage der gesammelten Erkenntnisse werden dann Ansätze zur Neuregelung der Dresdner Sportförderung formuliert. Hierzu werden zuerst Grundsätze, Schwerpunkte und Ziele für die Sportpolitik wie auch für die Sportförderung in Dresden ausgearbeitet. Als Grundlage für die Erarbeitung eines Vorschlags zur Neuregelung der Dresdner Sportförderrichtlinie wird ein Planungsmodell entworfen, welches als dynamisches Modell formuliert ist und auch als Basis für die Neuregelung der Sportförderung in anderen Kommunen dienen kann. Dieses Modell wird dann mit den speziellen Inhalten für Dresden gefüllt. Zum Abschluss wird die Funktionsweise des neuen Gesamtkonzepts des Vorschlags zur Neuregelung der Sportförderrichtlinie in Dresden präsentiert. Darüber hinaus werden die Auswirkungen auf die Beteiligten aufgezeigt. Ein Fazit beendet die Diplomarbeit.

³ Vgl. www.fuehrungs-akademie.de/dsbkongress, 13.11.04.

1.2 Begriffliche Abgrenzung

Zunächst wird eine genaue Abgrenzung der Untersuchungsgegenstände der vorliegenden Arbeit vorgenommen. Sie beleuchtet die öffentliche Sportförderung in der Bundesrepublik Deutschland und widmet sich dabei hauptsächlich der Förderung auf kommunaler Ebene.

Wenn von öffentlicher Sportförderung die Rede ist, wird immer von einer Förderung von Seiten des Staates und dessen Gebietskörperschaften ausgegangen. Alle alternativen Sportförderquellen, wie das kommerzielle Sportsponsoring durch Wirtschaftsunternehmen, das private Mäzenatentum oder die Förderung durch öffentlich-rechtliche Institutionen, werden von der öffentlichen Sportförderung abgegrenzt.

Die staatliche Förderung bezieht sich auf die Verwendung öffentlicher Mittel zur Bereitstellung von Sportgütern oder zur Förderung der Ausübung sportlicher Aktivitäten. Diese Art der staatlichen Sportförderung spiegelt sich unmittelbar in den öffentlichen Haushalten wider und kann weiter in direkte und indirekte Sportförderung unterteilt werden. Bei der direkten Sportförderung werden Sportorganisationen mit öffentliche Gelder, zum Beispiel für den Sportstättenbau oder als Zuschuss zu Sportveranstaltungen, unterstützt. Unter dem Begriff der indirekten Sportförderung wird die kostenfreie oder kostenermäßigte Bereitstellung von Gütern, bspw. von Sportstätten, zusammengefasst.

Ein anderer Aspekt der Sportförderung ist der Einnahmenverzicht des Staates. Um sportliche Aktivitäten zu fördern, können unter anderem Steuererleichterungen für Sportvereine geschaffen werden. Im Focus der vorliegenden Arbeit steht die kommunale Sportförderung. Steuererleichterungen zu beschließen liegt aber im Verantwortungsbereich des Bundes. Deshalb spielt dieser Aspekt hier keine Rolle.

Abschließend wird noch der Begriff Sport konkretisiert. Im Mittelpunkt der Betrachtungen steht die aktive Sportausübung. Da die öffentliche Förderung des Sports überwiegend den organisierten Sport (Ausübung des Sports in Sportvereinen) trifft, werden andere Angebotsformen, wie der informelle Sport (Sport in selbstorganisierter Form, der von der Bevölkerung individuell ausgeübt wird), der Schulsport, der Sport bei anderen öffentlichen oder gesellschaftlichen Institutionen und der Sport bei kommerziellen Sportanbietern nur am Rande Beachtung finden.

2 Sport in Deutschland

An dieser Stelle wird ein kurzer Überblick über den Sports in Deutschland gegeben. Der Schwerpunkt hierbei liegt auf der Betrachtung der ökonomischen Bedeutung des Sports sowie einer kurzen Darstellung der Nachfrage und des Angebots an Sportgütern. Abgekoppelt von gesamtwirtschaftlichen Trends hat die Sportbranche sich in den letzten Jahren positiv entwickelt und ist zu einem wesentlichen Wirtschaftsfaktor geworden. Um die ökonomische Dimension des Sports kurz darzustellen, wird auf das Forschungsprojekt der Sportökonominnen Meyer und Ahlert verwiesen, denen es im Jahr 2000 erstmals gelang, eine Input-Output-Tabelle des Sports zu erstellen. Von besonderer Bedeutung für das zu bearbeitende Thema, ist die Betrachtung der sportspezifischen Staatsausgaben.

Die verhältnismäßig alten Daten der Input-Output-Tabelle des Sports aus dem Jahr 1998 müssen deshalb als Grundlage für eine ökonomische Betrachtung dienen, da später eine Betrachtung des Sportsektors innerhalb der deutschen Volkswirtschaft in dem Maße nicht mehr durchgeführt wurde. Im Jahr 1998 konnte ein sportbezogenes Bruttoinlandsprodukt von umgerechnet rund 27 Mrd. Euro ermittelt werden. Bei einem gesamten Bruttoinlandsprodukt in Höhe von knapp 1.943 Mrd. Euro entsprach der Anteil der sportbezogenen Leistungserstellung im Jahr 1998 1,4 Prozent des gesamten BIP. Den größten Anteil daran hat mit 20,8 Mrd. Euro der sportbezogene private Verbrauch, also der Konsum der privaten Haushalte und der Eigenverbrauch der Sportvereine und -verbände. Dieser Eigenverbrauch (2,25 Mrd. Euro) umfasst die Leistungen, die den Mitgliedern der Vereine oder Verbände im Rahmen ihrer Mitgliedschaft unentgeltlich zur Verfügung stehen. Den zweitgrößten Posten markiert der Staatsverbrauch für Sportzwecke, der diejenigen sportbezogenen Leistungen der Gebietskörperschaften erfasst, die der Allgemeinheit ohne die Erhebung eines speziellen Entgelts zur Verfügung gestellt werden (z.B. Schulsport, Bereitstellung der öffentlichen Infrastruktur, Dienstsport, öffentliche Sportförderung). Dieser Anteil trug im Jahr 1998 mit rund 5,16 Mrd. Euro zu fast 20 Prozent zum sportbezogenen Bruttosozialprodukt bei. Weitere kleinere Positionen waren die sportspezifischen Anlageinvestitionen und die sportspezifische Ein- und Ausfuhr.⁴

⁴ Vgl. Meyer, B.; Ahlert, C., Die ökonomischen Perspektiven des Sports, 2000, S.55.

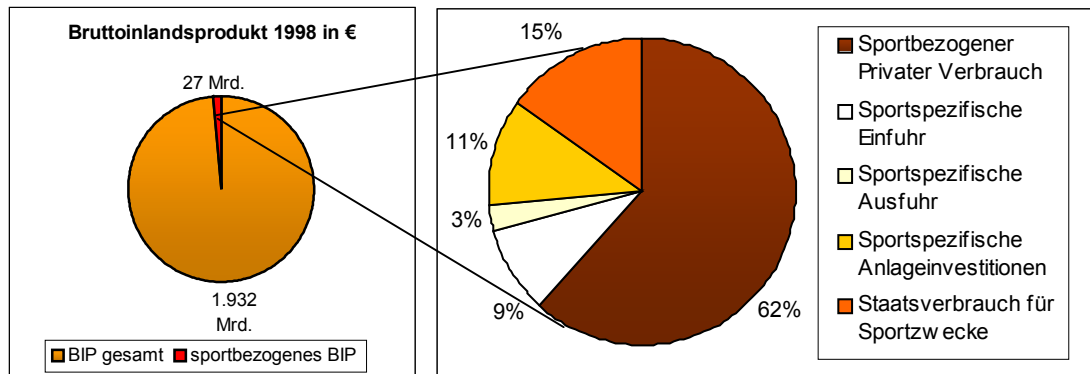


Abbildung 1: Das Bruttoinlandsprodukt aus sportspezifischer Sicht

Quelle: Meyer, B., Ahlert, G., Die ökonomischen Perspektiven des Sports, 2000, S. 55, eigene Darstellung

Der Gesamtumsatz der Sportbranche belief sich im Jahr 1998 auf mehr als 15,6 Mrd. Euro und setzt mehr als die heimische Textilindustrie um. Die umsatzstärksten Bereiche waren hierbei die „Sportspezifischen Leistungen der Gebietskörperschaften“ mit 5,7 Mrd. Euro und die „Verbände und Vereine“ mit einem Umsatz von 4,5 Mrd. Euro. Es folgte der Bereich der erwerbswirtschaftlichen Sportanbieter mit einem Umsatz von 3,53 Mrd. Euro und die inländischen Sportwarenhersteller mit 1,89 Mrd. Euro.⁵

Im Jahr 1998 gaben die Deutschen 20,8 Mrd. Euro für Sportzwecke aus. Das entspricht 1,9 Prozent des gesamten privaten Verbrauchs und ist vergleichbar mit den Ausgaben für Tabakwaren oder Körperpflegemittel. Die aktive Ausübung von Sport war den Bundesbürgern im Jahr 1998 über 7 Mrd. Euro wert. Zur Hälfte wurden diese Mittel für Ausgaben in erwerbswirtschaftlichen Sporteinrichtungen verwendet, die andere Hälfte wurde für den Sport in den Vereinen genutzt. Die Ausgaben für den Vereinssport setzten sich aus 1,23 Mrd. Euro Nutzungsgebühren, 1,53 Mrd. Euro Mitgliederbeiträgen und aus Zuschüssen des Staates und seiner Gebietskörperschaften in Höhe von 0,72 Mrd. Euro zusammen.⁶

Bund, Länder und Gemeinden stellten ihren Bürgerinnen und Bürgern im Jahr 1998 gemeinsam rund 7,3 Mrd. Euro für Sportzwecke zur Verfügung. Davon entfallen 5,16 Mrd. Euro auf den so genannten Staatsverbrauch für Sportzwecke, d.h. Ausgaben des Staates zur unentgeltlichen Bereitstellung der öffentlichen Sportinfrastruktur ohne Investitionen. Darüber hinaus gewährte der Staat aber den Verbänden und Vereinen

⁵ Vgl. Meyer, B.; Ahlert, C., Die ökonomischen Perspektiven des Sports, 2000, S.57.

⁶ Vgl. Meyer, B.; Ahlert, C., Die ökonomischen Perspektiven des Sports, 2000, S.58.

Zuschüsse in Höhe von 0,72 Mrd. Euro, um der gesellschaftlichen, sozialen und gesundheitlichen Bedeutung des Sports Rechnung zu tragen. Hinzu kommen die Investitionsausgaben der Gebietskörperschaften für Sportzwecke in Höhe von 1,43 Mrd. Euro.⁷

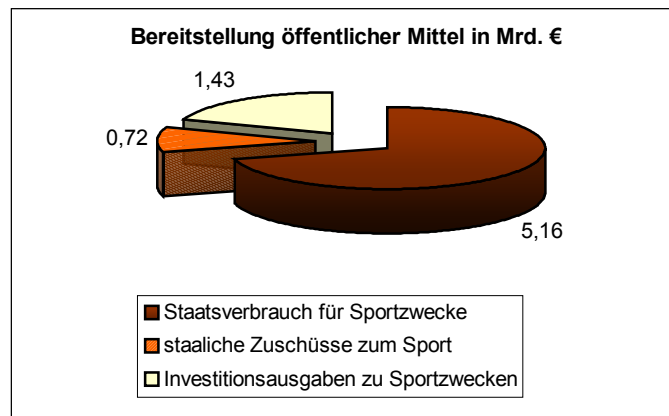


Abbildung 2: Bereitstellung öffentlicher Mittel für den Sport

Quelle: Meyer, B., Ahlert, G., Die ökonomischen Perspektiven des Sports, 2000, S. 60, eigene Darstellung

Die Sportbranche investiert etwa 3,73 Mrd. Euro in 1998. Die größten Investitionsvolumina tragen die erwerbswirtschaftlichen Sportanbieter mit 1,59 Mrd. Euro und die Gebietskörperschaften mit 1,43 Mrd. Euro. Dennoch tragen auch die Sportvereine und -verbände mit einer Gesamtinvestition von 0,66 Mrd. Euro, noch vor den Sportwarenerstellern mit nur 51 Mio. Euro, beachtlich zur Investitionstätigkeit innerhalb der Sportbranche bei.⁸

Diese Fakten erklären die ökonomische Bedeutung des Staates und des organisierten Sports auf den gesamten Sportbereich in Deutschland. Ohne diese Hauptprotagonisten, wäre eine derart ausgeprägte Sportlandschaft nicht denkbar.

Die enorme wirtschaftliche Bedeutung des Sports kann durch eine wachsende Nachfrage nach Gütern des Sports erklärt werden. Aber wer sind nun die Nachfrager bzw. die Zielgruppen für Sport in Deutschland? Wie groß ist das Sportinteresse in Deutschland überhaupt und wer übt wie häufig Sport aktiv aus? In Deutschland sind schätzungsweise 66 Prozent der männlichen Einwohner und 56 Prozent der weiblichen Einwohner im weitesten Sinne sportlich aktiv.⁹ Nach der Studie „Entwicklung des Brei-

⁷ Vgl. Meyer, B.; Ahlert, C., Die ökonomischen Perspektiven des Sports, 2000, S.60.

⁸ Vgl. Meyer, B.; Ahlert, C., Die ökonomischen Perspektiven des Sports, 2000, S.60.

⁹ Vgl. Heinemann, K.; Schubert, M., Sport und Gesellschaften, 2001, S. 90.

tensports“ des Instituts Arbeit und Technik in Gelsenkirchen treiben rund 33,8 Millionen Erwachsene in Deutschland Sport im Verein oder bei einem kommerziellen Sportanbieter. Darüber hinaus betätigen sich viele Menschen in selbstorganisierter Form sportlich. In den vergangenen 15 Jahren ist der Anteil der aktiven Sportler an der erwachsenen Bevölkerung, jeweils ohne den informellen Sport, in den alten Bundesländern von gut 40 auf über 54 Prozent gestiegen. Trotz einer deutlichen Steigerung seit der Wiedervereinigung bleibt die ostdeutsche Aktivenquote mit ca. 43 Prozent noch deutlich hinter den Werten der alten Bundesländer zurück. Die Studie zeigt auch, dass die Wahrscheinlichkeit, dass erwachsene Menschen Sport treiben, von der Höhe des Einkommens, von Alter und Geschlecht und ihrem Bildungsstatus abhängig ist. Frauen treiben seltener Sport als Männer, wobei sich der Abstand zwischen den Geschlechtern im Zeitablauf verringert. Die Beteiligung am Sport hängt zudem deutlich mit dem Einkommen zusammen: Wohlhabende sind häufiger sportlich aktiver als Mitglieder ärmerer Bevölkerungsgruppen. Auch die wöchentliche Arbeitszeit sowie der Gesundheitszustand sind ausschlaggebend für die Beteiligung an sportlichen Aktivitäten. Die Studie bestätigt, dass die aktive Sportausübung in Deutschland für eine wachsende Zahl von Menschen eine Freizeitbeschäftigung mit großer Bedeutung ist.¹⁰

Kurz werden nun die Ausübungsmöglichkeiten und Angebotsformen des Sports in Deutschland skizziert. Die freie Entfaltung der Bürger der BRD wird durch das Grundgesetz garantiert. Auch im Sport bestimmen die Bürger selbst darüber, in welcher Weise sie sich sportlich betätigen und in welcher Form und Gruppe sie sich zu diesem Zweck zusammenschließen wollen. Sport wird hierzulande häufig im Verein, in der Schule, bei öffentlichen Trägern (Kirche, Verbände, Volkshochschulen), bei kommerziellen Anbietern oder in selbstorganisierter Form ausgeübt. Die wichtigste Form der Ausübung des aktiven Sports in Deutschland findet in den Sportvereinen und -verbänden statt. Rund 88.500 Sportvereine verfolgen das Ziel, den Bürgerinnen und Bürgern in Deutschland ein breit gefächertes (240 verschiedene Sportangebote)¹¹ und für jeden zugängliches Sportangebot zu unterbreiten. In diesen Vereinen wird der Sport in all seinen Leistungsfassetten, also vom Freizeit- und Breitensport bis hin zum Hochleistungssport, ausgeübt. Die deutschen Sportvereine zählen rund 27 Mio. Mitglieder und damit fast vier Mio. Mitglieder mehr als noch vor zehn Jahre. Die Vereine als kleinstes Glied in diesem System organisierter Sportausübung sind in einer mehrstufi-

¹⁰ Vgl. <http://www.uni-protokolle.de/nachrichten/id/18894/>, 21.11.2004.

¹¹ Vgl. Heinemann, K.; Schubert, M., Sport und Gesellschaften, 2001, S. 92.

gen Verbandshierarchie organisiert, an dessen Spitze der Deutsche Sportbund steht. Der organisierte Sport in Deutschland, unter Führung des DSB, ist die größte Personenvereinigung Deutschlands und gleichzeitig die größte Sportorganisation der Welt. Die Organisations- und Angebotsformen des organisierten Sports sind Hauptaugenmerk dieser Arbeit, da sich die öffentliche Sportförderung hauptsächlich ihr zuwendet. Aus Gründen des immer größer werdenden Konkurrenzdrucks auf den organisierten Sport von Seiten der kommerziellen Sportanbieter, wird aber kurz auf diese spezielle Angebotsform eingegangen.

In Deutschland steigt die Zahl von privatwirtschaftlichen Unternehmungen, die sportliche Aktivitäten anbieten. In diesem Fall spricht man von kommerziellen Sportanbietern. Immerhin betrug der Umsatz von erwerbswirtschaftlichen Sporteinrichtungen im Jahr 1998 schon 3,6 Mrd. Euro.¹² Das beste Beispiel für erwerbswirtschaftliche Sporteinrichtungen sind nach wie vor die Fitnessstudios. Zu den heutigen kommerziellen Sportanbietern zählen aber auch Squashcenter, Fußballschulen, Volkshochschulen mit ihren Fitness- und Entspannungskursen oder auch Sportfreizeiten, die z.B. von Sportreiseveranstaltern oder Sportgeschäften angeboten werden. Häufig ist zu beobachten, dass die kommerziellen Sportanbieter effektiver und effizienter arbeiten, ihre Dienstleistung und Produkte marktgerechter und kundenfreundlicher anbieten und wesentlich schneller auf Trends reagieren.

Zum Abschluss wird noch ein Blick auf die Sportstätten-situation in Deutschland geworfen. Laut der Sportstättenstatistik der Länder stehen den vielen aktiven Sportlerinnen und Sportlern insgesamt über 128.000 Sportstätten in Deutschland zur Verfügung. Bei knapp der Hälfte dieser Sportstätten handelt es sich um ungedeckte Sportflächen, also Außensportanlagen wie z.B. Fußballplätze oder Leichtathletikanlagen. Ein weiteres Viertel der Sportstätten sind Sporthallen. Darüber hinaus gibt es noch ca. 15.000 Tennisanlagen, knapp 9.000 Schießsportanlagen, ca. 7.800 Bädern und 186 Eishallen in Deutschland.¹³ Erst durch das Vorhandensein dieser großen sportspezifischen Infrastruktur ist das Sporttreiben in dem uns vertrauten Maße möglich.

¹² Vgl. Meyer, B.; Ahlert, C., Die ökonomischen Perspektiven des Sports, 2000, S.61.

¹³ Vgl. o.V., Statistisches Jahrbuch 2003, Statistisches Bundesamt, 2003, S. 427.

3 Öffentliche Sportförderung in Deutschland

In der Bundesrepublik Deutschland unterstützt der Staat den Sport seit Jahrzehnten. In den fünfziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts wurden von der deutschen olympischen Gesellschaft und den kommunalen Spitzenverbänden die ersten 'DOG-Richtlinien' (Richtlinie für die Schaffung von Erholungs-, Spiel- und Sportanlagen der Deutschen Olympischen Gesellschaft) entwickelt, welche die erheblichen Bedarfslücken im Sportstättenbestand aufzeigten. Mit Hilfe des 'Goldenen Plans' wurde ab 1959 begonnen, diese Bedarfslücken in den anschließenden 15 Jahren zu schließen. Hierfür wurden von Bund, Ländern und Gemeinden umgerechnet 8,9 Mrd. Euro aufgewendet. Eine Fortsetzung dieser erfolgreichen Maßnahmen erfolgt momentan mit dem „Goldenen Plan Ost“, der das Ziel der Angleichung der sportspezifischen Infrastruktur in den neuen Bundesländern an die der alten Bundesländer verfolgt.¹⁴

In der ehemaligen DDR wurde das Sportsystem nach dem 2. Weltkrieg zentralistisch geleitet und war vorwiegend auf den Spitzensport ausgerichtet. Der Sport und die Sportstätten wurden personell, materiell und finanziell von Kombinat, Betrieben, Genossenschaften sowie staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen getragen. Eine Autonomie des Sports gab es nicht. Mit dem Zusammenbruch der DDR war auch das Ende des Sportsystems verbunden. Der Staatssport der DDR mit seiner umfassenden finanziellen, trainingsmethodischen, medizinischen und technischen Rundumbetreuung war mit dem Beitritt des Deutschen Turn- und Sportbundes der DDR zum Deutschen Sportbund am 15. Dezember 1990 untergegangen. Das nach außen orientierte Erfolgsmodell musste zurückgeführt werden auf eine demokratische, föderale Sportbewegung. Dafür gab es keine fertigen Konzepte.¹⁵

Im geeinten Deutschland wird die Organisation des Sports unterschieden in die Selbstverwaltung des Sports durch die Vereine und Verbände und die öffentlichen Sportverwaltung durch den Bund, die Länder und Kommunen. Die Vereine sollen also als Träger des Sports agieren und möglichst umfangreiche Sportangebote vorhalten. Die öffentliche Sportverwaltung hingegen unterstützt diese Sportangebote der Vereine durch die Bereitstellung von Sportstätten und durch die finanzielle Förderung zur Aufrechterhaltung des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes. Das Verhältnis zwischen der

¹⁴ Vgl. Hockenjos, C., Öffentliche Sportförderung in der BRD, 1995, S. 17.

¹⁵ Vgl. o.V., Vereinter Sport: Formel «1+1=2» ist nicht aufgegangen, DPA, 30.11.2004.

Selbstverwaltung des Sports und der öffentlichen Sportverwaltung ist heute von drei Grundsätzen geprägt, welche gleichzeitig die Grundlage öffentlicher Sportförderung bilden:

- die Anerkennung der Autonomie des Sports
- die Subsidiarität in der Sportförderung
- die partnerschaftliche Zusammenarbeit.¹⁶

Diese drei Grundsätze werden in den Überlegungen zur Neuregelung der Sportförderung stets Berücksichtigung finden. Auf die genaue Funktionsweise des Subsidiaritätsprinzips wird weiter unten eingegangen.

Wie bereits beschrieben, stellt der Staat im Jahr über 7 Mrd. Euro für Sportzwecke zur Verfügung. Aber wieso wenden der Staat und seine Gebietskörperschaften in einem marktwirtschaftlichen System überhaupt solche Summen für den Sport auf? Liegen etwa Unvollkommenheiten des Marktes oder gar Marktversagen vor?

Exkurs: ökonomische Einordnung von Sportgütern

An dieser Stelle erfolgt ein kurzer Exkurs zur volkswirtschaftlichen Betrachtung, Funktion und Einordnung von Sportgütern, der später bei den Erklärungsversuchen öffentlicher Sportförderung hilfreich scheint.

Durch die Förderung des Sports greift der Staat regulierend in den Marktmechanismus ein und hilft dabei Güter oder Dienstleistungen bereitzustellen, die in einem Markt mit nicht immer pareto-optimalen Zuständen von den Wirtschaftssubjekten nicht bereitgestellt werden können.¹⁷ Pareto-optimale Zustände beruhen auf dem Modell der vollkommenen Konkurrenz und setzen voraus, dass sich die Lage eines oder mehrerer Wirtschaftssubjekte nicht verbessern lässt, ohne die mindestens eines anderen zu verschlechtern.¹⁸ Gründe für eine nicht mögliche marktmäßige effiziente Bereitstellung mancher Güter könnte durch die Theorie der öffentlichen Güter erklärt werden. Öffentliche Güter werden vom Staat aufgrund politischer Entscheidungen zur kollektiven Nutzung angeboten. Reine öffentliche Güter weisen die Merkmale der Nichtanwendbarkeit des Ausschlussprinzips und des Fehlens von Rivalität im Konsum auf. Im Falle der

¹⁶ Vgl. Hockenjos, C., Öffentliche Sportförderung in der BRD, 1995, S.17.

¹⁷ Vgl. Hockenjos, C., Öffentliche Sportförderung in der BRD, 1995, S.101.

¹⁸ Vgl. Blum, U. Prof. Dr., Volkswirtschaftslehre – Studienhandbuch, S. 8.

Nichtanwendbarkeit des Ausschlussprinzips heißt das, es ist entweder nicht möglich, einen potentiellen Konsumenten vom Konsum auszuschließen oder es ist wirtschaftlich nicht sinnvoll, einen Ausschluss vorzunehmen. Als Beispiel hierfür sind asphaltierte Wege in Städten oder Gemeinden denkbar, die zum Zwecke des Ausschlusses von sportlich Aktiven eingezäunt werden müssten und an deren Eingängen Eintrittsgelder von Inline-Skatern oder Joggern zu entrichten wären. Die Einnahmen würden in diesen Fällen meist nicht die Kosten für die Einfriedung und den Kassierer decken. Die Folge mangelnder Ausschlussmöglichkeiten ist, dass das Auktionssystem des Marktes zusammenbricht, da die einzelnen Wirtschaftssubjekte ja ohnehin nicht vom Konsum ausgeschlossen werden können und somit nicht bereit sind, einen Preis für das Gut zu entrichten. In dem Falle, dass alle Wirtschaftssubjekte diese Haltung einnehmen, würde sich keine effektive Marktnachfrage entwickeln und ein derart charakteristisches Gut könnte nicht privatwirtschaftlich angeboten werden. Als alternative Form dazu bleibt dann nur die steuerfinanzierte Bereitstellung dieses Gutes durch die öffentliche Hand.¹⁹

Eine Rivalität im Konsum ist dann nicht gegeben, wenn ein bestimmtes Gut einer unendlich steigenden Anzahl von Konsumenten Nutzen stiften kann, ohne dass sich dabei der Nutzen eines Einzelnen reduziert, also keinerlei Grenzkosten existieren. Das ist bei Gütern des Sports meistens aber nicht der Fall. Eine alternative Form der Bereitstellung solcher Güter müsste abermals steuerfinanziert durch die öffentliche Hand erfolgen.²⁰

Sport kann nach verschiedenen Kriterien betrachtet werden. Die wichtigsten Prämissen zur Einteilung von Sportgütern ist die Unterscheidung nach den verschiedenen Sportarten, die Betrachtung der Art der Nutzung von Sportstätten oder die Differenzierung zwischen den verschiedenen Angebotsformen im Sport. Den Sport insgesamt als ein reines öffentliches Gut zu identifizieren ist nicht möglich, da bei den meisten Sportgütern das Ausschlussprinzip angewendet werden kann (Beispiel: Voraussetzung zur Ausübung einer Sportart im Sportverein ist die Mitgliedschaft im Verein und die Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen) und eine Rivalität im Konsum häufig gegeben ist (z.B.: Bei der Nutzung eines Fußballplatzes von Fußballspielern ist die Anzahl der Mitspieler begrenzt, der Nutzen für den Einzelnen verändert sich außerdem mit der Anzahl der Mitspieler.).

¹⁹ Vgl. Hockenjos, C., Öffentliche Sportförderung in der BRD, 1995, S. 102.

²⁰ Vgl. Hockenjos, C., Öffentliche Sportförderung in der BRD, 1995, S. 102.

Güter, bei denen der Staat den Individuen eine zu geringe Nachfrage unterstellt, werden als meritorischen Gütern bezeichnet. Sind also Sportgüter meritorisch? Voraussetzung dafür ist das Vorliegen verzerrter Präferenzen bei den Konsumenten. Diese entstehen durch unzureichende Informationen der Individuen, die infolge dessen den Nutzen bestimmter Güter oder den Nutzen zukünftiger Erträge unterschätzen. Der Staat schreitet dann ein, um infolge verzerrter Präferenzen entstehende falsche Konsumentenentscheidungen zu korrigieren.²¹ Um den Nutzen von Sportgütern evaluieren zu können und damit eine Berechtigung dieses staatlichen Eingriffs zu beweisen, werden im Folgenden die wichtigsten Effekte des Sports untersucht.

3.1 Erklärungsansätze öffentlicher Sportförderung

In sportpolitischen Schriften des Bundes, der Länder, der Kommunen und in Veröffentlichungen des Deutschen Sportbundes werden die fast ausnahmslos positiven Wirkungen des Sports verbreitet. Diese Hypothesen werden im Folgenden überprüft. Dazu müssen die verschiedenen Förderaspekte differenziert betrachtet werden. Die Untersuchung der Effekte des Sports hat das Ziel zu klären, ob eine Subventionierung aus öffentlichen Mitteln gerechtfertigt ist. Zum einen befasst sich die Betrachtung mit auftretenden externen Effekten. Von externen Effekten wird ausgegangen, wenn nichtkompensierte (internalisierungsbedürftige) Vor- oder Nachteile auftreten, die Dritten durch eine wirtschaftliche Aktivität entstehen.²² Zum anderen werden aber auch weitere Effekte betrachtet, die von großer gesellschaftlicher Bedeutung sind, aber nicht zu den internalisierungsbedürftigen externen Effekten gezählt werden können.

3.1.1 Der Gesundheitsaspekt

Im Rahmen der gesundheitlichen Betrachtung kann natürlich nur die aktive Sportausübung berücksichtigt werden. Dem Zuschauersport sind keine positiven Gesundheitswirkungen zu unterstellen. Des Weiteren sind viele Bereiche des Spitzensports bezüglich der körperlichen Verschleißerscheinungen aufgrund der hohen Belastung und der Dopingproblematik auszuschließen. Gesundheitswirkungen werden also hauptsächlich im Freizeit- und Breitensport entwickelt. Eine Pauschalisierung der generell positiven Gesundheitswirkungen von Sport ist somit nicht haltbar.

²¹ Vgl. Blum, U. Dr., Volkswirtschaftslehre - Studienhandbuch, S. 384.

²² Vgl. Blum, U. Dr., Volkswirtschaftslehre - Studienhandbuch, S. 9.

Der Deutsche Sportbund schildert in seiner Kampagne 'Sport tut Deutschland gut' die gesundheitlichen Aspekte im Sport wie folgt: „Krankheit verursacht persönliche und gesellschaftliche, aber auch wirtschaftliche Verluste. Was Deutschland an Wohlstand erwirtschaftet, wird zu großen Teilen wieder für das Gesundheitswesen ausgegeben. Mit 240 Milliarden Euro Kosten im Gesundheitswesen gehören die Deutschen zur Spitzengruppe in Europa. Politisch gesehen wächst daher die Notwendigkeit von Präventionsprogrammen, insbesondere angesichts der demographischen Entwicklung in einem Land mit immer mehr älteren Menschen und der Zunahme chronischer Erkrankungen, zum Beispiel des Herz-Kreislaufsystems oder des Bewegungsapparates.“²³ Aufgrund der unbestreitbar positiven Wirkung des Sports auf das Herz- Kreislaufsystem scheint der Ansatz der Prävention durchaus richtig. Ob Prävention im Sinne von Sport bzw. Gesundheitssport in der Lage ist der Kostenexplosion im Gesundheitswesen wirklich entgegenzuwirken, kann an dieser Stelle nicht geklärt werden und bleibt deshalb abzuwarten.

In der letzten Zeit werden die Gesundheitswerte der Menschen negativ durch die zunehmende Umweltbelastung beeinflusst. Stressige, aber passive Arbeitsalltage und der damit verbundene Bewegungsmangel haben immer öfter zivilisationsbedingte Krankheiten, welche mittlerweile einen Anteil von 80 Prozent der Krankheiten ausmachen, zur Folge. In Deutschland sind Rückenprobleme die am häufigsten auftretende Krankheit und Herzinfarkte die häufigste Todesursache. Aus Untersuchungen von Prof. Dr. Bös von der Uni Karlsruhe geht hervor, dass derjenige, der genügend und regelmäßig für Bewegung sorgt, einem geringeren Krankheits- und Sterblichkeitsrisiko unterliegt. So kann z.B. das Herzinfarktrisiko durch körperliche Aktivitäten je nach Intensität um bis zu 50 Prozent gesenkt werden. Die vorbeugende Wirkung gegen Krankheiten entwickelt der Sport jedoch erst in der Kombination mit einer auch ansonsten gesunden Lebensweise.²⁴

Aber handelt es sich bei der Verbesserung des Gesundheitszustandes durch Sport auch um einen externen Effekt? Bei der Gesundheit eines Individuums liegt in erster Linie immer ein interner Effekt vor. Schließlich betrifft der Gesundheitszustand immer den Menschen selbst, zumindest wenn man die Ansteckungsgefahr bei sportindizierten Krankheiten ausschließt. Die externen Effekte werden bei diesem Aspekt erst von poli-

²³ Vgl. o.V., Agenda des Deutschen Sportbundes, DSB, 2003, S. 5.

²⁴ Vgl. [www.sport.uni-karlsruhe.de/ifss/download/Gesundheit im Sport.pdf](http://www.sport.uni-karlsruhe.de/ifss/download/Gesundheit%20im%20Sport.pdf), 25.11.04.

tischer Seite in Form des gesetzlichen Krankenversicherungssystems geschaffen. Dieses System kennt keine Einstufung nach dem Risiko des versicherten Gutes, also der Gesundheit. Die Versicherungsprämien bemessen sich, unabhängig von der Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Risikos, lediglich am Bruttoeinkommen des Versicherten.²⁵ Auch wenn die Krankenkassen bis dato keinen Anlass sehen, gesundheitsbewusst lebende und Sport treibende Menschen Beitragsvergünstigungen gegenüber anderen einzuräumen, ist davon auszugehen, dass an dieser Stelle positive externe Effekte entstehen.

Zu berücksichtigen sind auch die negativen Effekte des Sports, die infolge von Sportunfällen, vorrangig im Bereich des Bewegungsapparates, auftreten. Nach Angaben der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin aus dem Jahr 2004 verletzen sich jährlich 1,25 Mio. Menschen beim Sport so schwer, dass sie ärztlich versorgt werden müssen. Rund die Hälfte der Unfälle kann dem organisierten Sport zugerechnet werden. Von den im Datenbestand registrierten Sportunfällen entfallen etwa 45 Prozent auf den Fußballbereich. Diese Spitzenposition ergibt sich daraus, dass Fußball die in Deutschland am häufigsten betriebene Sportart ist. 80 Prozent aller im Sport verunfallten Männer stammen aus den vier großen Ballsportarten Fußball (58 Prozent), Handball (14 Prozent), Volleyball (5 Prozent) und Basketball (3 Prozent). Bei den Frauen führt Handball (22 Prozent), gefolgt von Volleyball (12 Prozent) und Gymnastik (11 Prozent) das Feld der verletzungsintensivsten Sportarten an.²⁶

Ohne es empirisch belegen zu können, kommt der Autor zu dem Schluss, dass der Breiten- und Freizeitsport überwiegend positive Gesundheitswirkungen verursacht. Besonders durch den schnell wachsenden Bereich des Gesundheitssports werden in Zukunft weitere positive Effekte in der Präventivbehandlung und im Besonderen bei den Herz- und Kreislauferkrankungen erzielt werden können. Der Sport mit seinen gesundheitlichen Auswirkungen lässt also gesellschaftliche und externe positive Effekte erkennen und scheint aus diesem Grunde subventionswürdig.

3.1.2 Soziale Aspekte

Laut der Deutschen Bundesregierung liegt die besondere Bedeutung des Sports in den umfassenden Verdiensten für den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Neben seiner

²⁵ Vgl. Hockenjos, C., Öffentliche Sportförderung in der BRD, 1995, S. 110.

²⁶ Vgl. <http://gipsverband.free.fr/sportunfd.htm>, 23.11.2004.

sozialen Integrationsleistung gilt dies besonders für die vielen Möglichkeiten, die der Sport etwa in der Auseinandersetzung mit dem Gewaltphänomen aufweist. Gute Sportangebote sind demnach ausgesprochen geeignete Mittel zur Vorbeugung von Jugendkriminalität und Eindämmung von Gewaltbereitschaft. Sport sei wesentliches Element einer ganzheitlichen Bildung und der lebenslangen Entwicklung der Schlüsselqualifikationen Kreativität und Teamfähigkeit.²⁷

Weitere Sportbefürworter unterstellen dem Sport eine große Anzahl positiver Bildungseffekte wie die Schulung des fairen Verhaltens, des Leistungswillens und der Ausdauer. Die durch den Sport vermittelte Identifikation und Identität führe darüber hinaus zu einer sozialen Integration unterschiedlicher Gruppen und Schichten und stärke damit die Gesellschaft. Die Vermittlung von Identifikation und Identität sowie die soziale und moralische Bewährung im Sport treffen wiederum nur den Einzelnen und sind somit interne Effekte. Externe Effekte hingegen entstehen im Zusammenhang mit den Erfahrungen rechtlichen Denkens oder bei der Einübung von Mechanismen zur kontrollierten Konfliktlösung.²⁸ Als ein Beispiel für den Nutzen Dritter kann die Verhinderung von Straftaten durch sinnvolle Sportangebote an gewaltbereite Jugendliche angeführt werden.

Sportkritiker weisen dagegen auf negative Begleiterscheinungen wie Doping und unfaires Verhalten im Sport hin. Für eine sachliche Diskussion und Auseinandersetzung mit den Argumenten fehlen weitgehend empirische Daten. Oft gründen sich die angegebenen positiven oder negativen Auswirkungen des Sports auf reinen Annahmen oder beschreiben Einzelfälle. Aus diesem Grunde wurde 2003 eine Meta-Studie zur Thematik Persönlichkeitsbildungseffekte durch Sport und körperliche Bewegung, welche insgesamt 22 englisch-, französisch- und deutschsprachige Teilstudien einbezog, vom Bundesamt für Sport in der Schweiz durchgeführt. Im Ergebnis kann durch die Analyse das Vorhandensein von Persönlichkeitsunterschieden zwischen Sportlern und Nichtsportlern nicht bekräftigt werden. Es wird vermutet, dass die sozialisatorische Kraft des Sports nicht groß genug ist, um Persönlichkeitsunterschiede zwischen Sportlern und Nichtsportlern zu bewirken. Der Studie zufolge, verspricht die Tatsache, dass jemand Sport treibt, weder ein besonderes Familien- noch ein erfolgreiches Berufsleben.²⁹

²⁷ Vgl. <http://www.bmi.bund.de>, Sport, 11.11.04.

²⁸ Vgl. Hockenjos, C., Öffentliche Sportförderung in der BRD, 1995, S.119.

²⁹ Vgl. <http://www.aramis-research.ch/d/2416.html>, 11.11.04.

Auch bei den sozialen Aspekten ist es dem Autor nicht möglich, eine pauschale Aussage über den Wert auftretender Effekte im Sport zu treffen. In der subjektiven Einschätzung sind die positiven sozialen Effekte des Sports für den Autor durchaus ersichtlich und konnten häufig im Umfeld beobachtet werden. Eine Pauschalisierung ist auch bei den sozialen Aspekten nicht möglich. Hier muss stark nach der Sportart und der Angebotsform unterschieden werden. Dem organisierten Sport kommt gerade unter sozialen Gesichtspunkten eine wesentliche Rolle zu, denn die Gemeinschaft in den Vereinen ist die Grundlage für das Erlernen oben genannter Mechanismen und Prozesse. Schlussfolgernd ist eine Förderung gerade in diesem Bereich schlüssig und richtig.

3.1.3 Sport als Standortfaktor und Werbeträger

Der Sport wird dann zum Standortfaktor, wenn die gewerbliche Wirtschaft einer Kommune von der Existenz der Sportangebote profitiert. Die zur allgemeinen Infrastruktur gehörenden Sportanlagen sind oft auch Kriterien für die Einschätzung des Freizeitwertes von Kommunen. Es ist also denkbar, dass sportausübende Arbeitskräfte diese Überlegungen bei der Wahl einer neuen Heimat mit berücksichtigen. Dies würde zu einer Steigerung des Arbeitsangebotes in der Kommune führen, welches wiederum eine Ansiedlung standortsuchender Unternehmen zur Folge haben kann. Hieraus wären die Reduzierung struktureller Arbeitslosigkeit und höhere Steuereinnahmen für die Kommune zu schlussfolgern.³⁰

Aber auch der Werbewert des Sports ist für die Kommunen nicht von der Hand zu weisen. Sportberichterstattungen nehmen in allen Medien einen großen Stellenwert ein. Bei der Berichterstattung großer Erfolge von Athleten oder der Ausrichtung von Großsportveranstaltungen erfolgen oft wiederholte Nennungen der Städte- oder Ortsnamen. So kann der Bekanntheitsgrad der Kommune erhöht werden. Gute Beispiele hierfür sind die vielen erst durch den Sport bekannt gewordenen kleineren Städte und Gemeinden wie Quakenbrück (durch Basketball), Altenberg (durch Bob und Rodeln), Ruhpolding (durch Biathlon) oder Kerpen (durch Michael Schuhmacher). Eine weitere standortrelevante Auswirkung des Sports wird durch Sportgroßveranstaltungen verursacht. Infolge dieser kommt es häufig zu Nachfrageerhöhungen. Besucher einer Sportveranstaltung fragen in der Zeit ihres Aufenthaltes am Veranstaltungsort Leistungen der Gastronomiebranche, des Einzelhandels oder des Hotelgewerbes nach.

³⁰ Vgl. Hockenjos, C., Öffentliche Sportförderung in der BRD, 1995, S.121.

Bei den standort- und werbebezogenen Aspekten kann dem Sport eine positive Wirkung unterstellt werden, was wiederum für seine Subventionierungswürdigkeit spricht. Sport hat oft die Möglichkeit auf standortspezifische Entscheidungen einzuwirken, die Städte, die Länder und den Staat bei der Steigerung des Bekanntheitsgrades und bei der Bildung eines Images zu unterstützen sowie zur Erhöhung der Nachfrage beizutragen.

Ohne einen Anspruch auf die Vollständigkeit der untersuchten Auswirkungen zu erheben betrachtet der Autor den Sport aufgrund seiner überwiegend positiven Effekte und der daraus resultierenden gesellschaftlichen Verdienste als prinzipiell förderwürdig. Der Staat ist in der Pflicht, die durch den Sport verursachten positiven externen Effekte zu internalisieren. Dies geschieht in Deutschland als Subventionen, in Form der Sportförderung, durch den Staat. Auch ist davon auszugehen, dass die Konsumenten die positiven Effekte des aktiven Sporttreibens unterschätzen. In Deutschland weisen also viele Sportgüter deutliche Züge meritorischer Güter auf und rechtfertigen damit das Eingreifen des Staates. Die Höhe dieser Internalisierung kann nur eine wissenschaftliche Basis bekommen, indem als Gegenwert eine exakte Aufschlüsselung aller durch den Sport verursachten externen Effekte vorgenommen würde. Bei dieser Rechnung wären dann aber alle anderen wünschenswerten, jedoch nicht internalisierungsbedürftigen Effekte nicht berücksichtigt. Die Praktikabilität einer solchen Rechnung ist fraglich.

3.2 Finanztheoretische Betrachtung der Sportförderung

„Die Finanztheorie befasst sich mit der öffentlichen Finanzwirtschaft, die sich in den staatlichen Haushalten widerspiegelt. Mindeste Absicht des Staates als Teilnehmer am wirtschaftlichen Geschehen ist es, Marktergebnisse im Hinblick auf Allokation und Verteilung zu ändern.“³¹ Die Ziele staatlicher Wirtschaftsaktivitäten beziehen sich entweder auf den Wirtschaftsablauf einer Volkswirtschaft (Stabilitätsziele, Wachstumsziele, Verteilungsziele) oder auf die Produktion öffentlicher Leistungen (Allokationsziele) wie z.B. Landesverteidigung, Ausbildung und Erziehung, Verkehr, Gesundheit.³² Im Falle des Sports wird der Staat zwar nicht selbst aktiv, er nutzt aber das durch den organisierten Sport geschaffene Angebot für die Verfolgung seiner Ziele. Als Gegenleistung fördert er dann den Sport aus öffentlichen Mitteln.

³¹ Vgl. Blum, U. Dr., Volkswirtschaftslehre - Studienhandbuch, S. 383.

³² Vgl. Blum, U. Dr., Volkswirtschaftslehre - Studienhandbuch, S. 384.

Die Gelder für diese Förderung bezieht der Staat aus Steuer- und Lottereeinnahmen und verwirklicht sein wirtschaftspolitisches Ziel der Umverteilung in Form einer sekundär beeinflussten Einkommensverteilung aus zum Teil sozioökonomischen Gesichtspunkten. Durch diese Umverteilung nach solidarischen Aspekten, strebt der Staat auch im Bereich des Sports eine ausgleichende Wirkung zwischen den sozialen Schichten in der Gesellschaft an.³³

Zu den abgeleiteten Zielen der öffentlichen Finanzwirtschaft gehören:³⁴

- das fiskalische Ziel. Hierunter ist das Ziel der Einnahmenerzielung und der sparsamen Mittelverwendung zu verstehen
- das Effizienzziel. Dieses beinhaltet die Forderung an die einzelnen öffentlichen Institutionen bzw. an Organisationen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, effizient zu wirtschaften. Einnahmen und Ausgaben sollen so institutionell verteilt werden. Ein hier häufig angewendetes Prinzip ist das Subsidiaritätsprinzip.

Auf dem Prinzip der Subsidiarität basieren die Grundsätze zur Verteilung öffentlicher Mittel zur Förderung des Sports. Der folgende Exkurs erklärt dieses Prinzip näher.

Exkurs: Subsidiaritätsprinzip

Der Subsidiaritätsbegriff hat seine Wurzeln in der katholischen Soziallehre und der christlichen Gesellschaftslehre und ist in der päpstlichen Sozialzyklika „Quadragesimo Anno“ von 1931 manifestiert. Unter Subsidiaritätsprinzip ist zu verstehen, dass keine öffentliche Institution eine Aufgabe wahrnehmen soll, die eine private oder eine öffentliche Institution niedrigeren Ranges ebenso gut erfüllen kann.³⁵ Der Subsidiaritätsbegriff als sozialphilosophischer Grundsatz hat grundlegende Bedeutung bei der Gestaltung gemeinschaftlicher und gesellschaftlicher Arbeitsteilung. Denn aus dem Subsidiaritätsbegriff lassen sich praktische Schlüsse über die Aufgabenteilung zwischen den über- und untergeordneten Regierungs- und Verwaltungsebenen des Staates und der privaten Sphäre ableiten. Es stellt die Grundlage einer Ordnungspolitik der starken Gesellschaft und einer auf seine Kernaufgaben konzentrierten öffentlichen Hand dar. Ein Problem entsteht dann, wenn eine höhere Einheit Aufgaben an sich zieht, welche von niedrigeren Einheiten auch oder sogar besser gelöst werden können. Die Folge daraus

³³ Vgl. Wadsack, R. Prof. Dr., Vorlesungsunterlagen VWL 3, SPM 7, 04.11.03.

³⁴ Vgl. Blum, U. Prof. Dr., Volkswirtschaftslehre – Studienhandbuch, 2000, S. 385.

³⁵ Vgl. Bürger und Kommunen im 21. Jahrhundert, Konrad Adenauer Stiftung, 1999, S. 9.

ist die Lähmung von Eigeninitiative und Partizipation. Langfristig wäre davon auszugehen, dass sich die höhere Einheit mit hohen Kosten belastet und dabei wenig effektiv arbeitet. Für den Staat bedeutet dies, seine Aufgaben optimal zwischen den Verwaltungsebenen und zwischen der staatlichen und privaten Sphäre zu verteilen. Das nützt dem Staat, weil er erfolgreicher wird, und es nützt den Bürgern auf der lokalen Ebene, weil ihre Interessen ortsnahe und partizipativ vertreten werden.³⁶

3.3 Sportförderung vor neuen Anforderungen

Die öffentliche Sportförderung muss den immer schneller voranschreitenden gesellschaftlichen Veränderungen Rechnung tragen. Im Folgenden werden die wichtigsten vier gesellschaftlichen Entwicklungen, die sich auf den Sport auswirken, beleuchtet:

- Die Krankheitsbilder unserer Gesellschaft werden sich verändern. Der weiter oben beschriebene Trend zur Mehrung von Herz- und Kreislaufkrankheiten sowie die durch Umweltbedingungen und Lebensführung verursachten Krankheiten nehmen zu. Zu den Risikofaktoren zählen Übergewicht, Rauchen, Bluthochdruck, ein erhöhter Cholesterinspiegel und Diabetes.³⁷
- Die Individualisierung und Lebensstilvielfalt in der Gesellschaft nimmt zu. An die Stelle allgemeiner Normen treten individuelle oder auf kleine Gruppen bezogene Wertesysteme. Gegenläufig dazu steigt aber bei vielen Menschen der Wunsch nach Gemeinschaft.³⁸ Hier kann von einer Steigerung der Zugehörigkeiten bei formellen wie informellen Gruppen ausgegangen werden.
- Die Motivation für den Einzelnen, Dinge zu tun oder zu lassen ändert sich. Die traditionellen Leistungs- und Erfolgsmotive nehmen in der Gesellschaft ab, Gesundheits- und Geselligkeitsmotive gewinnen hier wiederum an Bedeutung.³⁹
- Die Alterspyramide unserer Bevölkerung verändert sich rapide, die Zahl älterer Bürger nimmt zu, in den Sportvereinen werden die Kinder und Jugendlichen in einigen Jahrzehnten in der Minderheit sein. Bei der Betrachtung der demografischen

³⁶ Vgl. Bürger und Kommunen im 21. Jahrhundert, Konrad Adenauer Stiftung, 1999, S. 10.

³⁷ Vgl. www.bmbf.de/de/1135.php, 15.11.04.

³⁸ Vgl. www.bmbf.de/de/1135.php, 15.11.04.

³⁹ Vgl. www.bmbf.de/de/1135.php, 15.11.04.

Entwicklung wird deutlich, wie gravierend sich die Anforderungen an den Sport in nächster Zeit ändern werden.⁴⁰



Abbildung 3: Demografischen Entwicklung in Deutschland

Quelle: Statistisches Bundesamt Deutschland, www.destatis.de

Die aus diesen Veränderungen resultierenden neuen Anforderungen an den Sport, stellen gleichzeitig auch neue Anforderungen an die Sportpolitik und Sportförderung. Um diese Veränderungen für den organisierten Sport zu lokalisieren, befragten Wissenschaftler der Sporthochschule Köln ca. 2000 Experten zu dieser Thematik. Das Ergebnis dieser Befragung lässt einige Entwicklungstendenzen deutlich erkennen, die besonders den Breitensport der Zukunft verändern werden.⁴¹ Die meisten dieser Punk-

⁴⁰ Vgl. www.destatis.de/basis/d/bevoe/bevoegra2.php, 08.11.04.

⁴¹ Vgl. o.V., Große Sorge um kommunale Spofö, Kommunalpolitische Blätter, Heft 10/01, S. 6-8

te sind direkte Folgen der oben geschilderten gesellschaftlichen Veränderungen und werden im Folgenden näher betrachtet.

- Mitgliederentwicklung im organisierten Sport

Der Deutsche Sportbund hat seit seiner Gründung 1950 einen stetigen Mitgliederzuwachs zu verzeichnen. Die Wachstumskurve hat sich seit dem Ende der 1990er Jahre zwar abgeflacht, doch sind auch in den Jahren 2001 bis 2003 weitere Zuwächse auf geringem Niveau zu registrieren. 2003 wurden bundesweit rund 27 Mio. Mitglieder in ca. 87.000 Vereinen erfasst, ein Wachstum um mehr als das Achtfache gegenüber 1950. Die Zeiten von großen Zuwächsen scheinen dennoch vorbei zu sein. Faktoren der allgemeinen Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung zeichnen hierfür verantwortlich. Die Mitgliederentwicklung im deutschen Sport steht in einem engen Zusammenhang mit politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen. In den kommenden 50 Jahren wird sich die Bevölkerung Deutschlands um mindestens zwölf Millionen verringern. So ist es denkbar, dass sich auch ein starker Mitgliederrückgang im Sport vollziehen könnte. Darüber hinaus ist die Altersstruktur entscheidend für die Mitgliederentwicklung. Die erfolgreiche Mitgliedermobilisierung des Sports in den letzten Jahrzehnten ist auch darauf zurückzuführen, dass die aktivierbaren jüngeren Altersgruppen einen hohen Anteil an der Gesamtbevölkerung hatten. 1950 gab es etwa doppelt so viele Menschen unter 20 Jahre als über 59 Jahre. Schon im Jahr 2050 wird es mehr als doppelt so viele ältere als junge Menschen geben. Darüber hinaus steigt bis dahin die Lebenserwartung noch weiter an.⁴² Eine enorme Herausforderung für den organisierten Sport in Deutschland besteht darin, diesen Entwicklungen entgegenzuwirken und eine rückläufige Mitgliederentwicklung zu verhindern.

- Neue Sporttrends und Sportformen

In immer kürzeren Abständen werden immer mehr neue Produkte auf allen Märkten angeboten. Dies gilt auch für die Produkte im Sportbereich. Auf dem Markt entstehen immer mehr Trendsportarten, die quer zur Angebotsstruktur des traditionellen Sportsystems in den Vereinen liegen. Viele potentielle Sportkonsumenten wenden sich neu angebotenen Sportarten, aber auch neuen Angebotsformen im Sport zu. Das teilweise starke Wachstum neuer Sportformen aus den Bereichen der Natur-, Erlebnis- und Trendsportarten lässt sich mit einem hohen Maß an Erlebniswert für die Konsumenten erklären. Die zumeist jungen Sporttreibenden in diesen Sportarten schätzen darüber

⁴² Vgl. http://www.dsb.de/index.php?gwg_sportentwicklung, 26.11.04.

hinaus die meist zwanglosen Ausübungsmöglichkeiten. Traditionelle Wettkampfsportarten werden auf Grund ihres oftmals geringeren Erlebniswertes immer weniger nachgefragt.⁴³

Der Vormarsch kommerzieller Anbieter im Sport wird sich dann verstärken, wenn diese ihre Produkte und Dienstleistungen weiter bedarfsgerechter, und nachfrageorientierter offerieren und sich weiterhin wesentlich schneller neuen Strömungen im Sport anpassen als es der organisierte Sport tut. Diesem kann eine erfolgreiche Entwicklung nur dann gelingen, wenn er sich stets im Vergleich mit allen anderen Anbietern auf dem Sport-Markt bewährt.

- Bürgerschaftliches Engagement

Eine große Gefahr für den Sport in Deutschland besteht darin, dass sich die Einstellung zum bürgerschaftlichen Engagement im Zuge der Individualisierung der Gesellschaft immer mehr zum Nachteil des Sports verändert. Momentan scheint sich aber die Bereitschaft zum ehrenamtlichen und freiwilligen Engagement in Deutschland durchaus positiv zu entwickeln. Das Meinungsforschungsinstitut TNS Infratest stellte bei einer repräsentativen Umfrage unter 15.000 zufällig ausgewählten Deutschen im 2. Freiwilligensurvey von 2004 eine steigende Bereitschaft der Bevölkerung zum freiwilligen und ehrenamtlichen Engagement fest. Aus der, im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend angefertigten Studie, geht hervor, dass sich 70 Prozent der Deutschen über ihre beruflichen und privaten Verpflichtungen hinaus in Gruppen, Vereinen, Organisationen und öffentlichen Einrichtungen aktiv beteiligen. Das sind vier Prozent mehr als noch 1999. 36 Prozent der Befragten engagieren sich längerfristig ehrenamtlich. Auch das sind zwei Prozent mehr als vor fünf Jahren. Die größten Bereiche des bürgerschaftlichen Engagements sind Sport, Kindergarten, Schule, Kultur und Kirche. Als wichtigste Gründe wurden das Bedürfnis die Gesellschaft mitgestalten zu können und die Suche nach Gemeinschaft genannt.⁴⁴ Der organisierte Sport in Deutschland lebt vom Ehrenamt. Im Bericht der Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“ aus dem Jahr 2002 zum Thema „Bürgerschaftliches Engagement: auf dem Weg in eine zukunftsfähige Bürgergesellschaft“ wird die Zahl der Ehrenamtlichen in Sportvereinen und -verbänden auf 4,4 Millionen geschätzt, 50 Prozent des bürgerschaftlichen Engagements im Sport entfallen auf in-

⁴³ Vgl. o.V., Große Sorge um kommunale Spofö, Kommunalpolitische Blätter, Heft 10/01, S. 6-8

⁴⁴ Vgl. o.V., 2. Freiwilligensurvey 2004 – vorläufige Fassung, TNS Infratest, 2004, S. 2.

formelle Tätigkeiten, die übrige Hälfte auf die stärker formalisierten Aufgaben des Übungsleiters (30 Prozent) und des Vorstandsmitglieds (20 Prozent). Charakteristisch für das bürgerschaftliche Engagement im Sport ist, dass es zu mehr als 90 Prozent im organisatorischen Rahmen der Sportvereine stattfindet.⁴⁵ Die Frage nach der Zukunft des Ehrenamts ist nicht nur die Frage nach der Gewinnung von Übungsleitern, der besseren Qualifizierung von Führungskräften oder einer besseren Ausschöpfung des Vereinspotentials bei der Gewinnung ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Darüber hinaus muss auch gefragt werden, wieviel bürgerschaftliches Engagement in den Vereinen in einer marktwirtschaftlichen und leistungsorientierten Gesellschaft überhaupt noch zu erwarten ist und wieviel ehrenamtliches Engagement im Sinne einer recht unverbindlichen und nicht direkt durch Qualifikation abgesicherten Tätigkeit auch aus Sicht des Vereins in Zukunft überhaupt noch wünschenswert sein wird.⁴⁶

Diese Fragen müssen allerdings innerhalb der Vereine geklärt werden. Der Staat muss aber daran interessiert sein, gute Rahmenbedingungen für das bürgerschaftliche Engagement im Sport zu schaffen. Die wichtigsten Maßnahmen hierfür bestehen darin, Menschen durch Information und Anerkennung zum bürgerschaftlichen Engagement zu motivieren und ihnen bewusst zu machen, welch umfassendes soziales und gesellschaftspolitisches Betätigungsfeld ein Ehrenamt darstellen kann.⁴⁷ Doch auch zu viele staatliche Maßnahmen sind problematisch. Freiheit und Eigenverantwortung stärken die Bereitschaft des Einzelnen, für das Gemeinwesen freiwillige Leistungen zu erbringen. Verliert der Sport seine Handlungsfreiheit durch regulierende Maßnahmen des Staates, so vermindert sich damit auch die Bereitschaft seiner Helfer zum ehrenamtlichen Engagement, wie am Beispiel des organisierten Sports in der DDR gezeigt werden kann.

- Änderung des Anspruchsverhaltens

Bei den befragten Experten besteht hohe Einigkeit darüber, dass die Ansprüche der Nachfrager an ihren „Sportproduzenten“ künftig weiter steigen werden. Alle Anbieter im Sport, auch die Sportvereine, müssen sich darauf einstellen, dass die Nachfrager professionelle Dienstleistungen erwarten.⁴⁸ Das heißt in erster Linie, dass Qualität künftig der bestimmende Wettbewerbsfaktor auch im Sport und in den Sportvereinen sein

⁴⁵ Vgl. <http://dip.bundestag.de/btd/14/089/1408900.pdf>, 29.11.04.

⁴⁶ Vgl. Jütting, D. H., Joschinke, M., Perspektiven zur Ehrenamtlichkeit, 1997, S. 64.

⁴⁷ Vgl. o.V., Einheit in der Vielfalt – Leitbild des deutschen Sports, DSB, S. 4.

⁴⁸ Vgl. o.V., Große Sorge um kommunale Spofö, Kommunalpolitische Blätter, Heft 10/01, S. 6-8

wird. Qualität ist Nutzerzufriedenheit, und zufriedene Nutzer entscheiden letztendlich den Wettbewerb. Die Erwartungen und Wünsche der Konsumenten sind in Zukunft das Maß aller Dinge für die Sportanbieter. Die Schwierigkeit daran ist, dass sich die Sportanbieter mit einem kaum noch zu übersehenden Spektrum an Erwartungen konfrontiert sehen.⁴⁹ Die Qualitätskriterien beziehen sich nicht mehr nur auf das Anbieten der gewünschten Sportart, eine kompetente Anleitung oder die Eignung der Sportstätte, sondern auch auf die Auswahl an Angeboten über das Sporttreiben hinaus, die freundliche Behandlung der Konsumenten, eine angenehme Atmosphäre und angemessene Preise für die Sportdienstleistung. Auch bei den Sportvereinen wird die Mitgliederzahl immer mehr zum Indikator für die Qualität ihrer Arbeit. Es ist davon auszugehen, dass sich die Sportvereine von einer Solidargemeinschaft immer mehr hin zu einem Dienstleistungsbetrieb entwickeln müssen, wenn sie im Wettbewerb bestehen wollen.⁵⁰

3.4 Sportförderung in den Gebietskörperschaften der BRD

Für die Förderung und Verwaltung des Sports haben sich auf allen Ebenen der staatlichen und kommunalen Verwaltung eigene Gremien, Behörden und Ämter herausgebildet. Wie die Sportförderung innerhalb der Gebietskörperschaften geregelt ist und welchen Organisationsstrukturen diese unterliegt, wird im Folgenden geklärt.

3.4.1 Sportförderung des Bundes

Auf Bundesebene sind hauptsächlich die Bundesregierung und der Bundestag für Fragen des Sports zuständig. Für die Bundesregierung koordiniert vorrangig das Bundesministerium des Innern die sportrelevanten Angelegenheiten. Daneben besitzen laut Sportbericht der Bundesregierung weitere Ressorts im Rahmen ihrer Aufgabenstellung Teilzuständigkeiten für die Sportförderung. Träger der Sportpolitik ist der Sportausschuss des Bundestages. Spezielle gesetzliche Regelungen für die Sportförderung des Bundes bestehen jedoch nicht. Die verfassungsrechtliche Zuständigkeit des Bundes für den Sport ergibt sich sowohl aus geschriebenen als auch aus ungeschriebenen Bundeskompetenzen. So lassen sich folgende sportbezogene Kompetenzen aus den Bundeskompetenzen ableiten:⁵¹

⁴⁹ Vgl. Pitsch, W., BISp – Wissenschaftliche Berichte und Materialien, 1999, S.36.

⁵⁰ Vgl. www.wir-im-sport.de, 28.11.2004.

⁵¹ Vgl. <http://ism.rlp.de/images/themendown>, Situation und Perspektiven des Spofö, 09.11.04.

- Finanzierung von Sportstätten im Hochschulbau sowie Mitfinanzierung von Sportanlagen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (Art. 91a Abs. 1 Nr. 1 und 2 GG).
- Förderung der Sportforschung nach Art. 91b GG (Bildungsplanung, wissenschaftliche Forschung) durch Einbeziehung des Sports in den Bildungsgesamtplan und in Projekte der Bildungsforschung.

Die Vergabe der Mittel erfolgt vorwiegend nach dem von der Bundesregierung erstellten und ständig überarbeiteten Leistungsprogramm.⁵² Sportmittel werden in den meisten Fällen im Einzelplan des Bundesministeriums des Innern erfasst. Darüber hinaus werden dem Sport zurechenbare Gelder in den Einzelplänen anderer Ressorts verbucht, wenn diese mit den einzelnen sportbezogenen Aufgaben betraut sind.⁵³ Der Anteil der Mittel aus dem Bundeshaushalt zur Förderung des Sports beträgt weniger als fünf Prozent der insgesamt verausgabten Sportfördermittel der Bundesrepublik Deutschland.⁵⁴

Der Bund fühlt sich vor allem für die Förderung des Hochleistungssports und für Aktivitäten mit nationalem oder grenzüberschreitendem Charakter zuständig.⁵⁵ Dies geschieht insbesondere aus dem Blickwinkel der gesamtstaatlichen Repräsentation, der Auslandsbeziehungen (einschließlich der Entwicklungshilfe), der Förderung gesamtdeutscher Aufgaben und der Förderung von nicht staatlichen zentralen Organisationen, wie z.B. des DSB. Im Rahmen der dem Bund obliegenden Förderung des Hochleistungssports gewährt der Bund den Sportfachverbänden insbesondere Zuwendungen für Trainings- und Wettkampfmaßnahmen, die Beschäftigung sowie die Aus- und Fortbildung von Trainern, die sportmedizinische Betreuung der Spitzensportler und die zentralen Maßnahmen der Nachwuchsförderung. Hinzu kommt die Förderung der Sportleistungszentren. Der Bund unterstützt den Kampf gegen Doping im Sport mit einer Beteiligung am Stiftungskapital der Nationalen Anti-Doping-Agentur und der Welt-Anti-Doping-Agentur. Eine weitere Maßnahme der Sportförderung des Bundes ist der „Goldene Plan Ost“. Er gewährleistet den stetigen Neu-, Um- und Ausbau von Sportanlagen für den Breitensport in den neuen Bundesländern. Für das Jahr 2005 ist diese Förderung jedoch aus haushaltsdefizitären Gründen weitgehend zurückgefahren wor-

⁵² Vgl. Hockenjos, C., Öffentliche Sportförderung in der BRD, 1995, S.87.

⁵³ Vgl. Hockenjos, C., Öffentliche Sportförderung in der BRD, 1995, S.88.

⁵⁴ Vgl. Trosien, G., Die Sportbranche, 1999, S.155.

⁵⁵ Vgl. Hockenjos, C., Öffentliche Sportförderung in der BRD, 1995, S.88.

den. Darüber hinaus fördert der Bund den Ausbau des Leistungssports der Behinderten.⁵⁶ Eine Förderung des Breiten- und Freizeitsports nimmt der Bund insofern wahr, indem er z.B. den Sport bei der Bundeswehr (Sportförderkompanien) oder den Dienstsport der Polizei fördert. Des Weiteren fördert der Bund den Sport auch damit, dass er günstige steuerliche Rahmenbedingungen für den organisierten Sport und seine Unterstützer schafft.

3.4.2 Sportförderung der Länder

In den meisten Bundesländern obliegt die Sportpolitik und damit die Sportförderung den Kultusministerien, in einigen Bundesländern existieren aber kombinierte Ministerien mit dem extra benannten Bereich Sport (z.B. Baden-Württemberg: Ministerium für Kultus und Sport). In extra eingerichteten Landessportkonferenzen werden die Entscheidungen im Sportbereich für die Ministerien vorbereitet. Um eine Angleichung in den Fragen der Sportpolitik und Sportförderung der einzelnen Bundesländer zu erreichen und einen Erfahrungsaustausch zwischen diesen zu gewährleisten, wurde 1977 die Sportministerkonferenz gegründet. In dieser tagen regelmäßig 16 Länderminister sowie der zuständige Bundesinnenminister. Darüber hinaus werden auch Interessensvertreter des organisierten Sports zur Sportministerkonferenz eingeladen.

Die in der Verfassung nicht eindeutig geregelte Verpflichtung zur Förderung des Sports obliegt den Bundesländern aber als Teil ihrer Kulturhoheit. Als legislative Grundlagen können hier aufgeführt werden:⁵⁷

- Ausübung staatlicher Befugnisse und die Erfüllung staatlicher Aufgaben ist regelmäßig Sache der Länder laut Art. 30 des Grundgesetzes.
- Die Gesetzgebungskompetenz der Länder, die Ausführung der Bundesgesetze durch die Länder als eigene Angelegenheit sowie die Länderzuständigkeit im Bereich des Finanzwesens regeln Art. 70 Abs. 1, 83 und 104a Abs. 1 des Grundgesetzes.

In einigen Ländern existieren Sportfördergesetze. Sie zeichnen sich in erster Linie dadurch aus, dass sie die einzelnen Fördermaßnahmen angeben und ihre Adressaten bestimmen. Ein quantifizierbarer Anspruch für den Sport ergibt sich jedoch nicht aus

⁵⁶ Vgl. www.bmi.bund.de, Sport, 14.11.04.

⁵⁷ Vgl. <http://ism.rlp.de/images/themendown>, Situation und Perspektiven des Sportfö, 25.11.04.

diesen Gesetzen.⁵⁸ Die Gewährung der Mittel ist stets von der jeweiligen Haushaltssituation abhängig. Ähnlich wie beim Bund werden in den Länderhaushalten gesonderte Positionen für die Mittel des Sports in den Einzelplänen der jeweiligen Ministerien ausgewiesen. Der Anteil der Länder an den gesamten vom Staat zur Verfügung gestellten Sportfördermitteln beträgt rund 15 Prozent.⁵⁹

Die Sportförderung der Länder gewährt hauptsächlich Zuschüsse zum Sportstättenbau. Den größten Teil nehmen hier Anteilsfinanzierungen am kommunalen Sportstättenbau ein. Die Anteilshöhe ist abhängig von der Bedeutung, Notwendigkeit und Dringlichkeit der jeweiligen Sportstätte. An den Folgekosten solcher Investitionen beteiligen sich die Länder prinzipiell nicht. Darüber hinaus fördern die Länder aber noch den Vereinssportstättenbau durch direkte Zuwendungen an die Sportvereine mit einer Beteiligung von bis zu 30 Prozent an den Gesamtkosten einer Investition. Weitere Mittel für den laufenden Betrieb in den Vereinen gewähren die Länder in aller Regel für den Kauf von Sportgeräten, Fahrten zu Wettkämpfen, kleinere Instandsetzungsmaßnahmen an Sportstätten und für die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Vereinsmanagern. Die Länder stellen darüber hinaus noch Mittel für den Spitzensport, wie z.B. für die Unterhaltung von Bundes- und Landesleistungszentren oder die Talentsichtung bereit.

3.4.3 Sportförderung der Kommunen

Maßnahmen zur Förderung des Sports werden auf kommunaler Ebene in den Gemeindeverwaltungen vorbereitet und von den Gemeinderäten verabschiedet. Die sportpolitischen Verwaltungseinheiten können verschiedene Formen aufweisen. In größeren Städten ist in den meisten Fällen ein Sportamt oder -dezernat für die Verwaltung des Sports zuständig. Andere Städte verfügen häufig über kombinierte Ämter, wie Schul- und Sportämter. In kleineren Kommunen wird der Sport häufig in den Hauptämtern mitverwaltet. Mit der Thematik der kommunalen Sportförderung beschäftigen sich auch die kommunalen Spitzenverbände. Größere Städte ab 50.000 Einwohner sind im Deutschen Städtetag mit einem eigenen Sportausschuss organisiert. Kleinere Kommunen haben sich im Städte- und Gemeindebund zusammengeschlossen.⁶⁰

⁵⁸ Vgl. o.V., Sportfördergesetze, Land Brandenburg/Thüringen 12/92 bzw. 07/94, 25.11.04.

⁵⁹ Vgl. Trosien, G., Die Sportbranche, 1999, S.155.

⁶⁰ Vgl. Hockenjos, C., Öffentliche Sportförderung in der BRD, 1995, S.20.

Die wichtigste legislative Norm für die Gemeinden ist der Art. 28 Abs. 2 GG, der die kommunale Selbstverwaltung gewährleistet und auch den Rahmen für staatliches Tätigwerden im Sport setzt. Dabei handelt es sich aber keineswegs um eine gesetzliche Grundlage zur Förderung des Sports durch die Kommunen. In den Gemeinde- und Landkreisordnungen gibt es auch keinen direkten gesetzlichen Auftrag für die Förderung des Sports, sie enthalten aber grundlegende Bestimmungen, wonach die Gemeinden für die sozialen und kulturellen Einrichtungen ihrer Bürger zu sorgen und das Wohl ihrer Einwohner zu fördern haben. Dies gilt insbesondere für die Sportstätteninfrastruktur und die Unterstützung von Sportangeboten für Kinder, Jugendliche und sozial Benachteiligte. Vielmehr sind es spezifische Richtlinien der Kommunen, die die Sportpolitik und damit die Sportförderung in den Städten und Gemeinden prägen. Diese Sportförderrichtlinien sind die Grundlage zur Förderung des Sports in vielen Kommunen.⁶¹

Alle kommunalen Ausgaben zur Förderung des Sports werden sowohl im Verwaltungs- als auch im Vermögenshaushalt des Kommunalhaushaltes für Gesundheit, Sport und Erholung (Abschnitt 5) aufgeführt. Innerhalb dieses Haushalts sind für die kommunale Sportförderung die Abschnitte 550 Sportamt und Förderung des Sports, 560 Sportstätten und 570 Badeanstalten angelegt. Haushaltsabschnitt 550 enthält direkte und indirekte Zuwendungen an den kommunalen Sport. Die beiden anderen Haushaltsabschnitte weisen ausschließlich Mittel zur Bereitstellung der sportspezifischen Infrastruktur aus und enthalten somit nur indirekte Zuwendungen. Für die Betrachtung der Sportförderung ist besonders der Haushaltsabschnitt 550 interessant. Im Folgenden wird der Verwaltungs- und Vermögenshaushalt genauer betrachtet.

Der Abschnitt 550 erfasst im Verwaltungshaushalt auf der Ausgabenseite die Aufwendungen der Sportverwaltung. (z.B. Personal- und Sachausgaben, Ausgaben für den Bürobedarf, kleinere Beschaffungen, Unterhaltungskosten, Mieten und Pachten etc.). Im Bereich der Sportförderung werden die Zuschüsse an Sportvereine zur Betreibung von Sportstätten, zur Durchführung von Veranstaltungen, zur Übungsleitertätigkeit und die Zuschüsse an Sportverbände verbucht. Auf der Einnahmenseite sind in diesem Abschnitt z.B. Teilnehmergebühren, Spenden oder Rückerstattungen von Zuschüssen an Sportvereine aufgeführt.⁶²

⁶¹ Vgl. Hockenjos, C., Öffentliche Sportförderung in der BRD, 1995, S.20.

⁶² Vgl. Hockenjos, C., Öffentliche Sportförderung in der BRD, 1995, S.22.

Im Vermögenshaushalt des Abschnitts 550 fallen einmalige Ausgaben zur Förderung des Sports an. Beispiele hierfür sind Zuschüsse für Baumaßnahmen der Sportvereine oder zum Erwerb von beweglichem Anlagevermögen (z.B. Sportgeräten). Einnahmen entstehen in diesem Abschnitt selten.⁶³

Die qualitativen und quantitativen Aspekte der kommunalen Sportförderung werden später im Abschnitt „Kommunale Sportförderung im Städtevergleich“ näher betrachtet.

3.5 Finanzsituation der kommunalen Haushalte

Nahezu alle Kommunen Deutschlands haben finanzielle Probleme und verfolgen seit Jahren einen Kurs der Konsolidierung ihrer Haushalte. Am Beispiel der sächsischen Kommunen wird im Folgenden die finanzielle Situation der Kommunen verdeutlicht. Die Kommunen in Sachsen standen 1990 vor einem umfangreichen Nachholbedarf an Investitionen auf infrastrukturellem Gebiet, der bis heute bei weitem noch nicht abgebaut ist. Schwierigkeiten ergeben sich für die Kommunen aus der wachsenden Verschuldung, die immer weniger finanziellen Handlungsspielraum zulässt. Die Finanzierung dringend notwendiger Investitionen in die Infrastruktur der sächsischen Kommunen erfolgte überwiegend über Fremdmittel. Die Zuweisungen von Mitteln für diese Investitionen waren in Sachsens Kommunen in den letzten Jahren rückläufig. Obwohl die Konsolidierung der Kommunalhaushalte im vollen Gange ist, sind die Kommunen meist nicht in der Lage, ausreichende eigene Spielräume für dringend erforderliche Investitionen zu schaffen. Während diese im Jahr 1992 noch über 1,8 Mrd. Euro lagen, betragen sie zehn Jahre später nicht einmal mehr 1,1 Mrd. Euro. Das größte Problem dabei ist, dass die Kommunen nicht in der Lage sind, antizyklisch die angegriffene Konjunktur zu stützen und durch die Beseitigung infrastruktureller Engpässe die Voraussetzungen für private Investitionen zu verbessern. Die gemeindlichen Steuereinnahmen als wesentliche Quelle laufender Einnahmen entwickelten sich in den vergangenen Jahren in Sachsen nur schwach und sind nicht einmal halb so hoch wie die durchschnittlichen Steuereinnahmen der Kommunen der alten Länder.⁶⁴ Eine Erhöhung der Eigenmittel der Kommunen wurde in der Vergangenheit teilweise durch Vermögensveräußerungen sowie Rückflüsse aus Kapitaleinlagen erreicht. Einnahmen aus Veräußerungen sind aber naturgemäß nur einmal zu realisieren. Zusätzliche Ausgaben entstehen den Kommunen durch die aus dem Haushalt ausgegliederten Aufgaben in-

⁶³ Vgl. Hockenjos, C., Öffentliche Sportförderung in der BRD, 1995, S.23.

⁶⁴ Vgl. <http://www.sachsen.de/de/bf/verwaltung/rechnungshof/>, 29.11.04.

nerhalb der Eigenbetriebe/Eigengesellschaften, Krankenhäuser oder Zweckverbände der Kommunen. Die negative Entwicklung der kommunalen Finanzsituation ist nicht nur auf konjunkturelle Gründe, sondern im Wesentlichen auf strukturelle Probleme bei den kommunalen Einnahmen und Ausgaben zurückzuführen. Dazu gehören vor allem das Gesamtsystem der kommunalen Steuereinnahmen und die ansteigenden Sozialausgaben. Die Schulden der sächsischen Kommunen liegen weiterhin über dem Durchschnitt der alten und neuen Bundesländer. Laut dem am 11.11.2004 veröffentlichten Jahresberichts des Landes Sachsen stiegen die Gesamtausgaben stärker als die Einnahmen. Insgesamt 100 Mio. Euro mehr gaben die sächsischen Kommunen im letzten Jahr aus. Dies war der höchste Zuwachs seit 1995. Die Steuereinnahmen stiegen zwar um erfreuliche sieben Prozent, allerdings konnten damit die erwähnten Mehrausgaben nicht ausgeglichen werden. Der Gesamtschuldenstand der Kommunen ging 2003 aber um fast drei Prozent auf 5,2 Mrd. Euro zurück. Die Verschuldung der kommunalen Eigengesellschaften erhöhte sich dagegen stark und erreichte einen neuen Höchststand von fast 7,1 Mrd. Euro.⁶⁵

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Verschuldung durch den hohen Investitionsbedarf und die schwache Einnahmensituation, aber auch durch unwirtschaftliches Verwaltungshandeln beeinflusst wird.⁶⁶ Die prekäre Finanzsituation der öffentlichen Haushalte führt immer mehr dazu, dass die öffentlichen Mittel auch im Sport immer mehr reduziert, eingefroren oder gestrichen werden müssen. Die öffentlichen Sportstätten werden im Zuge dieser Entwicklung zunehmend unattraktiver. Die finanziellen Zuwendungen an die Sportvereine, als freiwillige Leistungen der Kommune, stehen vielerorts auf der Kippe und Investitionen werden im Sportbereich wie in allen anderen kommunalen Bereichen immer seltener durchgeführt. Angesichts dieser Probleme und Herausforderungen wird es für die kommunale Sportverwaltung genauso wie auch für den Sport in den Städten und Gemeinden immer wichtiger, effektiv und zeitnah auf diese Entwicklungen zu reagieren.⁶⁷ Die Vereine müssen sich darauf einrichten in der Zukunft finanziell immer stärker in die Pflicht genommen zu werden.

⁶⁵ Vgl. <http://www.sachsen.de/de/bf/verwaltung/rechnungshof/index.html>, 29.11.04.

⁶⁶ Vgl. <http://www.sachsen.de/de/bf/verwaltung/rechnungshof/>, 29.11.04.

⁶⁷ Vgl. o.V., Große Sorge um kommunale Spofö, Kommunalpolitische Blätter, Heft 10/01, S. 6.

4 Kommunale Sportförderung am Beispiel der Landeshauptstadt Dresden

4.1 Ausgangssituation in Dresden

In den folgenden Punkten wird die Situation des Sports in Dresden genau beschrieben und damit eine Basis für die Erarbeitung von Lösungsansätzen zur Neuregelung der Dresdner Sportförderrichtlinie geschaffen. Auf der einen Seite wird geklärt, welche sportlichen Aktivitäten die Bürgerinnen und Bürger Dresdens nachfragen. Auf der anderen Seite werden der Sport, die Sportstättensituation, die Sportverwaltung und die derzeitige Sportförderpraxis in Dresden dargestellt.

Zuvor wird aber auf die Finanzsituation der Landeshauptstadt Dresden im Hinblick auf die Auswirkungen für den Sport eingegangen. Im September 2003 präsentierte die Stadtkämmerei der Landeshauptstadt Dresden eine Studie über die politischen Handlungsoptionen und theoretischen Handlungsspielräume bei den freiwilligen Aufgaben der Stadt. Im Zuge der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen sollten auf diese Aufgaben zielende Handlungsspielräume evaluiert werden. Bei der Veröffentlichung des Ergebnisses konnten insgesamt Finanzspielräume von 106 Mio. Euro aufgezeigt werden. Der Sport wurde 2004 in der Landeshauptstadt mit Fördermitteln von ca. 17 Mio. Euro gefördert. Diese Förderungen sind zum größten Teil freiwillige Aufgaben der Landeshauptstadt. Lediglich 3 Mio. Euro sind Pflichtleistungen oder Leistungen mit vertraglicher Bindung. Die Stadtkämmerer sehen somit einen Finanzspielraum von knapp 14 Mio. Euro allein im Bereich des Sports.⁶⁸ Dies ist eine rein ökonomische und hypothetische Betrachtung und bedeutet nicht zwangsläufig, dass in nächster Zeit die Mittel zur Sportförderung in Dresden in solch einer Größenordnung eingespart werden. Dennoch verdeutlicht dieses Szenario, wie unsicher die öffentliche Sportförderung in den Kommunen, hier am Beispiel Dresdens, ist. Der Sportstätten- und Bäderbetrieb Dresden (SBB) plant zur Untersetzung der strategischen Haushaltskonsolidierung in den nächsten Jahren eine Einsparung von ca. fünf Prozent seines gesamten Etats.⁶⁹

⁶⁸ Vgl.: o.V., Politische Handlungsoptionen der Stadt Dresden, Stadtkämmerei der LHD, S.19.

⁶⁹ Vgl. www.dresden.de, Vorbericht Haushalt 2005 der Landeshauptstadt Dresden, 15.12.04.

4.1.1 Sport- und Freizeitnachfrage in Dresden

Einige konkrete, wenngleich wenige Daten für den Bereich der Sportnachfrage in Dresden liefert die „Statistische Erhebung über die Gewohnheiten der Dresdner Bürger“ aus der kommunalen Bürgerumfrage 2002. Aus ihr geht hervor, dass 19 Prozent der Befragten Trainingsangebote von Sportvereinen mehrmals im Jahr nutzen, elf Prozent trainieren regelmäßig wöchentlich. Bei den jungen Befragten zwischen 16 und 24 Jahren sind es sogar 16 Prozent. Nur vier Prozent der über 74-Jährigen trainieren in Sportvereinen. Andererseits betätigen sich viele Dresdner und Dresdnerinnen bei kommerziellen Anbietern sportlich. 15 Prozent sind Mitglied in einem Fitnessstudio. Bei den 25 bis 34-Jährigen ist sogar jeder Vierte Nutzer eines Fitnessstudios. Die Preise für Trainingsangebote empfanden fünf Prozent der Befragten für das Vereinsangebot und 23 Prozent der Befragten für Fitnessstudios als zu hoch.⁷⁰

Dresdner Bürger geben im Monat 60 Euro für Sport, Gesundheit und Fitness aus. Das ist etwas weniger als für Kultur und Bildung und entspricht der Hälfte der sonstigen Freizeitausgaben.⁷¹

4.1.2 Sport in Dresden

Schwerpunktmäßig wird der organisierte Sport in Dresden betrachtet, da dieser, wie bereits beschrieben, der hauptsächliche Nutznießer der kommunalen Sportförderung ist. Die Frage, inwiefern auch über diese Angebotsform hinaus der Sport gefördert werden kann, wird an späterer Stelle aufgegriffen.

Die radikale Ablösung alter Strukturen des Sports in der DDR und die Neuorganisation des Sports verliefen auch in Dresden nicht ohne Probleme. Vor allem die neuen Möglichkeiten, aber auch Pflichten, den Sport in den Vereinen nun mitzugestalten, mit einem höheren Eigenanteil mitzufinanzieren und ihn demokratisch mitzubestimmen, verunsicherte in den ersten Nachwendejahren die Dresdner Sportler. Der Wettkampfbetrieb nahm ab, Spitzensportler wanderten ab und viele ehemals bezahlte Übungsleiter legten ihr Amt nieder. In mühevoller Arbeit durch die engagierten Sportler und Sportlerinnen in den Vereinen und Verbänden und durch die Unterstützung der Dresdner Sportverwaltung, konnte dieser Trend gestoppt und der Dresdner Sportlandschaft neue Wachstumsimpulse verliehen werden. Die Anzahl der Sportvereine stieg von 221 im

⁷⁰ Vgl. o.V., Kommunale Bürgerumfrage, Kommunale Statistikstelle der LHD, 2002, S. 36.

⁷¹ Vgl. LHD, Kommunale Statistikstelle, Kommunale Bürgerumfrage 2002, S. 37.

Jahr 1992, in denen 40 Sportarten ausgeübt werden konnten, auf heute über 350, in denen über 100 verschiedene Sportarten angeboten werden. In Dresden treiben über 57.000 Bürgerinnen und Bürger Sport im Verein, davon sind rund 17.500 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Die mitgliederstärksten Sportarten in den Sportvereinen sind Fußball (10.505 Mitglieder), Gymnastik (5.275 Mitglieder), allgemeiner Sport (5.217 Mitglieder) und Volleyball (4.064 Mitglieder). Als regionale Besonderheit ist auf Rang fünf das Bergsteigen (3.318 Mitglieder) noch vor der sechstbedeutendsten Vereinssportart Schwimmen (3.233 Mitglieder) positioniert. Eine weitere regionale Besonderheit stellt der Wassersport mit seinen zahlreichen Vereinen und 2.006 Mitgliedern im Kanu-, Ruder- und Drachenbootsport dar. Durchschnittlich haben die Dresdner Sportvereine 157 Mitglieder, davon ist rund ein Drittel unter 18 Jahren alt.⁷²

Im Bereich des Leistungssports sind in den Dresdner Sportvereinen 21 Landesstützpunkte und 45 Talentstützpunkte beheimatet. Berufs- und Lizenzsport betreiben in Dresden der 1. FC Dynamo Dresden im Fußball, die Dresden Monarchs beim American Football, der DSC Dresden mit der Damenvolleyballmannschaft in der 1. Bundesliga und die Dresdner Eislöwen im Eishockey.

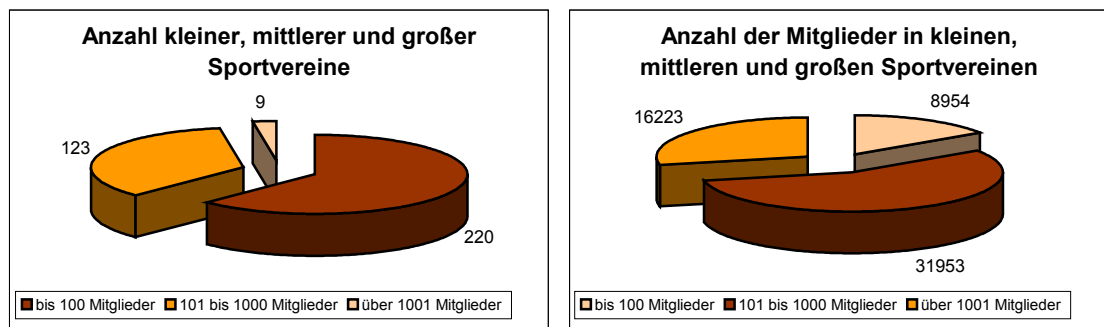


Abbildung 4: Aufteilungen nach kleinen, mittleren und großen Sportvereinen

Quelle: Pro-Sport-Vereinsdatenbank, Sportstätten- und Bäderbetrieb Dresden, 06/04, eigene Darstellung

Die Darstellungen zeigen, dass in den wenigen großen Vereinen knapp 28 Prozent der Gesamtmitglieder Dresdner Sportvereine sportlich aktiv sind. In den 123 mittelgroßen Vereinen sind es 56 Prozent und in den 220 kleinen Vereinen sind es 16 Prozent.⁷³

⁷² Vgl. Rütten, Alfred, Prof. Dr., Sportentwicklungsplan für Dresden, 2003, S. 14.

⁷³ Vgl. SBB Dresden, Pro-Sport-Vereinsdatenbank, 2004.

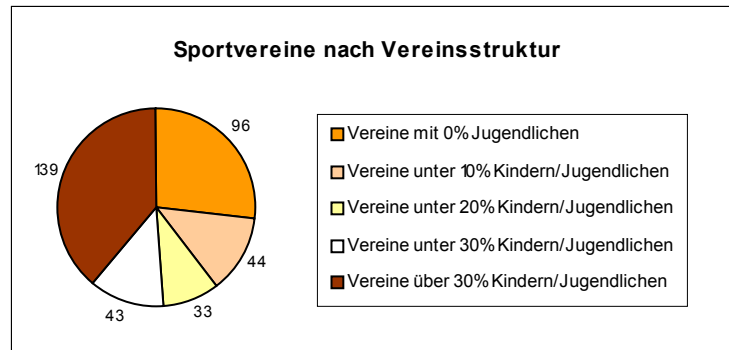


Abbildung 5: Anzahl der Sportvereine nach Vereinsstruktur

Quelle: Sportstätten- und Bäderbetrieb Dresden, 06/04, eigene Darstellung

Um einen Aufschluss über die genauere Mitgliederstruktur zu erhalten, werden die Sportvereine nun hinsichtlich ihres Kinder- und Jugendanteils untersucht. Dazu sind fünf Gruppen in Abhängigkeit ihres Kinder- und Jugendanteils analog zur Abstufung bei der Erhebung der gültigen Selbstkostenbeitragsätze (SKB) für die Nutzung kommunaler Sportstätten in Dresden gebildet worden. Die Abbildung lässt erkennen, dass ein Drittel der Dresdner Sportvereine einen Kinder- und Jugendanteil von über 30 Prozent haben. Ein Viertel der Vereine leisten hingegen gar keine Kinder- und Jugendarbeit.

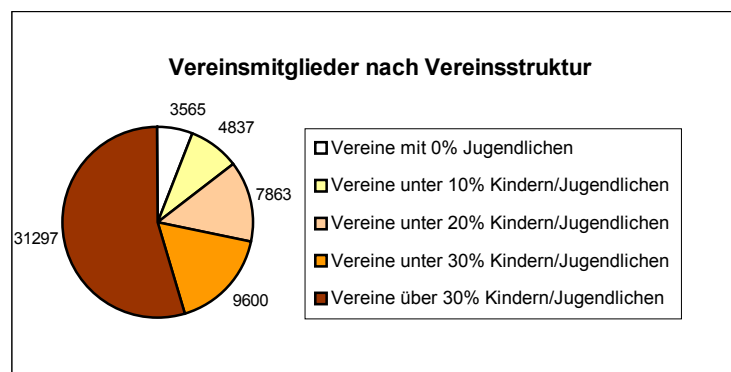


Abbildung 6: Anzahl der Vereinsmitglieder nach der Vereinsstruktur

Quelle: Pro-Sport-Vereinsdatenbank, Sportstätten- und Bäderbetrieb Dresden, 06/04, eigene Darstellung

In der Darstellung wird klar, dass sich über die Hälfte der Sportler und Sportlerinnen in Vereinen mit über 30 Prozent Kinder und Jugendlichen aktiv beteiligen. Die Mitgliederzahlen nehmen kontinuierlich mit dem Kinder- und Jugendanteil zu. Die wenigsten Sportler sind demzufolge in Vereinen ohne Kinder- und Jugendarbeit aktiv.

Die genauere Betrachtung der Mitgliederzahlen und der altersmäßigen Struktur der Sportvereine wird später bei den Neuregelungsansätzen der Dresdner Sportförderrichtlinie noch von Bedeutung sein.

4.1.3 Sportstätten in Dresden

Den Dresdnerinnen und Dresdnern stehen knapp 600 Sportstätten zur Verfügung. Dabei handelt es sich im speziellen um 183 Außensportanlagen, 200 Sporthallen, zehn Hallenbäder, 13 Freibäder und 176 Sondersportanlagen.⁷⁴

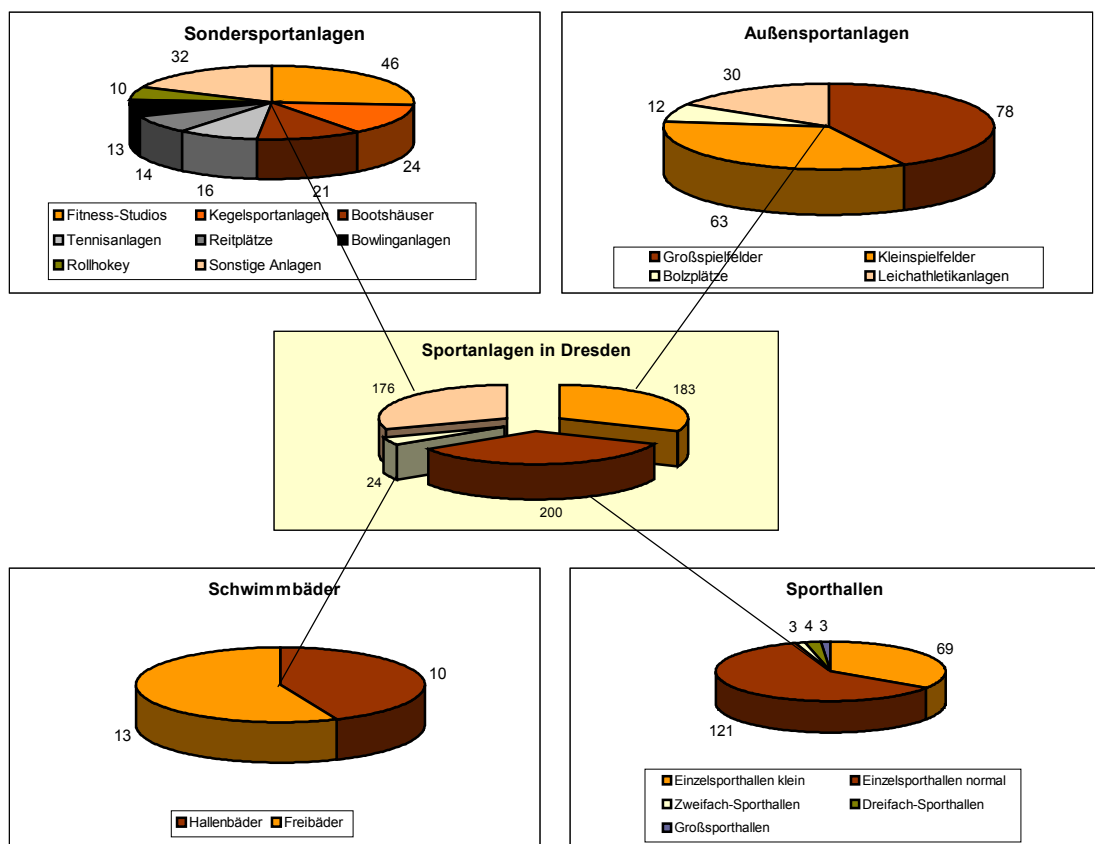


Abbildung 7: Dresdner Sportanlagen

Quelle: Sportentwicklungsplan der Landeshauptstadt Dresden, 12/03, eigene Darstellung

In der Verantwortung des Sportstätten- und Bäderbetriebes befinden sich zurzeit 89 Sportstätten, fünf Schwimmhallen und 13 Freibäder. Der Sportstätten- und Bäderbetrieb Dresden hat in den letzten 13 Jahren 64 Mio. Euro in seine Anlagen investiert.⁷⁵ Alle anderen Sportanlagen befinden sich in der Regie von Sportvereinen, kommerziel-

⁷⁴ Vgl. Rütten, Alfred, Prof. Dr., Sportentwicklungsplan für Dresden, 2003, S. 19.

⁷⁵ Vgl. <http://www.ing-sn.de/aktuellesView.php>, 15.11.2004.

len Sportanbietern, anderen öffentlichen Trägern und weiteren Gruppen und Institutionen.

Bei der Bestandsaufnahme und Überprüfung des Nutzungszustandes der Außensportanlagen, Sporthallen und Schwimmbäder im September 2002 waren rund 15 Prozent der Sportstätten in einem auf kurz-, mittel- und langfristige Sicht gebrauchsfähigen Zustand. Knapp 39 Prozent der Sportstätten waren zum Zeitpunkt der Untersuchung auf mittel- und langfristige Sicht nur dann noch nutzbar, wenn zwischenzeitlich Erneuerungsmaßnahmen vorgenommen würden. 18 Prozent der Anlagen waren auch schon kurzfristig nur bedingt zu Sportzwecken geeignet und weisen auf längerfristige Sicht erhebliche Mängel auf. Die Untersuchung attestierte den restlichen 28 Prozent der Anlagen gar keine Eignung zur Ausübung von Sport. Die im Sportentwicklungsplan ermittelte Zukunftsprognose für die Jahre 2010 und 2015 lassen besonders in den Bereichen Sporthallen, Sportplätze, Hallenbäder und Tennisanlagen große Defizite erkennen. Die einzigen Überkapazitäten sind im Bereich Freibäder gegeben, die laut Prognose aber bis 2015 auch weitgehend aufgebraucht sein werden.⁷⁶ Der Investitionsbedarf bei den gesamten Dresdner Sportstätten beläuft sich auf ca. 100 Millionen Euro.⁷⁷ Falls in die sportspezifische Infrastruktur Dresdens demnächst nicht ausreichend investiert wird, muss zukünftig mit großen Defiziten bei der Sportstättensituation gerechnet werden. Das wiederum würde die Entwicklung des Sports in Dresden äußerst negativ beeinflussen.

Ein großer Einschnitt in die Beschaffenheit des Sportstättenbestandes war die Flutkatastrophe im August 2002 in Sachsen. Dank der Unterstützung von Bund und Ländern und der zahlreichen Spenden konnten die Dresdner Sportstätten nach der Flut zu einem großen Teil saniert und teilweise sogar modernisiert werden. Damals wurden 65 Sport- und Bäderanlagen zum Teil schwer beschädigt. Für die Beseitigung von Flutschäden wurden Mittel in Höhe von ca. 34,5 Mio. Euro aufgewendet und unter Regie des Sportstätten- und Bäderbetriebes zur Sanierung und Modernisierung vieler Dresdner Sportstätten eingesetzt.⁷⁸

⁷⁶ Vgl. Rütten, Alfred, Prof. Dr., Sportentwicklungsplan für Dresden, 2003, S. 21-27.

⁷⁷ Vgl. o.V., Stadien marode – Dresden braucht Ersatz, Sächsische Zeitung, 06.04.04.

⁷⁸ Vgl. <http://www.ing-sn.de/aktuellesView.php>, 15.11.2004.

Für die Finanzierung aller weiteren dringenden Sanierungsmaßnahmen bei den Sportstätten muss nach alternativen Finanzierungsquellen gesucht oder müssen Einsparungen an anderen Stellen erbracht werden. Der dringendste Handlungsbedarf besteht momentan im Finden einer finanzierbaren und in die Sport- und Stadtentwicklungsplanung Dresdens passende Lösung für ein Stadion, welches den Anforderungen der Fußballbundesliga gerecht wird.

4.1.4 Die kommunale Sportverwaltung in Dresden

Die kommunale Sportverwaltung steht zwischen Tradition und Privatisierung. Inzwischen sind viele Organisationsformen, vom traditionellen Amt über den Eigenbetrieb bis hin zu selbständigen unabhängigen Unternehmensformen für kommunale Sportverwaltung denkbar und werden in unterschiedlichster Form schon praktiziert. Nach eingehender Prüfung der Ausgangslage wurde in Dresden die Gründung eines städtischen Eigenbetriebs vorangetrieben. In der Landeshauptstadt ist seit dem 01.01.2001 der Sportstätten- und Bäderbetrieb mit der kommunalen Sportverwaltung betraut.

Eigenbetriebe der Kommunen sind wirtschaftlich und organisatorisch selbständige Einheiten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Sie zeichnen sich insbesondere durch eine eigenverantwortliche Aufgabenerfüllung und Wirtschaftsführung aus. Weiterhin ist für diese Betriebe ein kaufmännisches Rechnungswesen vorgeschrieben.⁷⁹

Die Herauslösung des Sportamtes aus der Stadtverwaltung und die Gründung eines Eigenbetriebes hatte in Dresden das Ziel, Finanzmittel zielgerichteter und effektiver für den Dresdner Sport einzusetzen und eventuelle Einnahmen und Einsparungen direkt dem Sport zugute kommen zu lassen. Das kaufmännische Rechnungswesen schafft hierfür eine größere Kostentransparenz. Besonders die Situation der Einnahmeseite sollte verbessert werden. Die Gründung des Eigenbetriebes in Dresden war eingebettet in eine Reformierung der Organisationsstrukturen des ehemaligen Sportamts. Zum jetzigen Zeitpunkt beschäftigt der Sportstätten- und Bäderbetrieb 215 Mitarbeiter. Der Haushalt des Eigenbetriebes betrug im Jahr 2004 rund 23,5 Mio. Euro.⁸⁰ Das folgende Organigramm beschreibt den grundsätzlichen Aufbau des Betriebes.

⁷⁹ Vgl. http://www.bremen.de/info/sff/frames.html?Seite=/info/sff/Kap3/Kap3_4_2.html, 30.11.04.

⁸⁰ Vgl. <http://www.dresden.de/index.html?node=1963>, Haushaltssatzung 2004, 07.12.04.

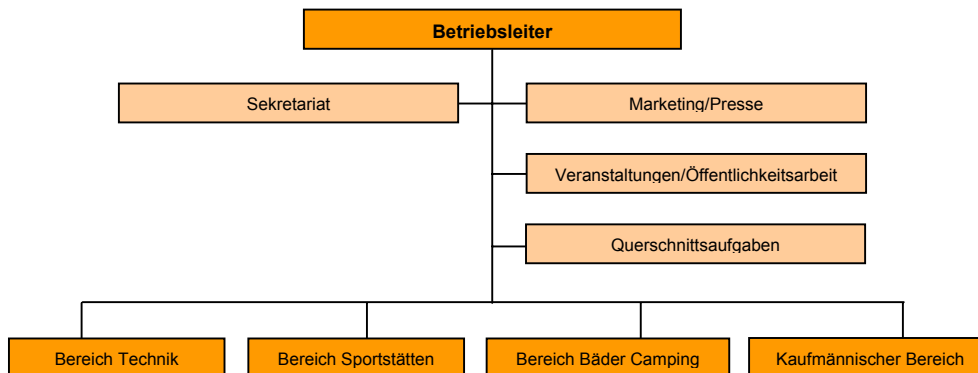


Abbildung 8: Organisationsstruktur des Sportstätten- und Bäderbetriebs Dresden

Quelle: Organigramm - Sportstätten- und Bäderbetrieb Dresden, 07/04, eigene Darstellung

Die Führung des Sportstätten- und Bäderbetriebes obliegt dem Betriebsleiter. Der SBB in Dresden ist in vier Bereiche unterteilt. Der Bereich Technik zeichnet verantwortlich für die Planung, Investition und Durchführung baulicher Maßnahmen beim kommunalen Sportstättenbau und organisiert die Sport- und Grünflächenunterhaltung. Das Betreiben aller kommunalen Außensportflächen, Sporthallen und Sondersportanlagen obliegt dem Bereich Sportstätten. Der Bereich Bäder/Camping ist für die Betreuung der städtischen Freibäder, Schwimmhallen und der beiden Campingplätze zuständig. Dem kaufmännischen Bereich sind das Finanzwesen, das Vertragswesen, die allgemeine Verwaltung und das Personalwesen angegliedert.

Darüber hinaus wurde der Sportstätten- und Bäderbetrieb mit der Verteilung kommunaler Gelder zur Förderung des Sports beauftragt. Zu diesem Zweck ist im kaufmännischen Bereich das Sachgebiet Sportförderung eingerichtet worden. Dort werden alle Anträge auf Sportförderung bearbeitet, Sportstättennutzungszeiten vergeben, die Abrechnung der Selbstkostenbeiträge für die Nutzung kommunaler Sportstätten durchgeführt und weitere den Dresdner Sport fördernde Maßnahmen forciert. Im Sachgebiet Sportförderung wurden im Jahr 2004 für die Förderung des Dresdner Sports knapp 1,4 Mio. Euro verausgabt. Durch die Mitarbeit des Autors im Rahmen eines Praktikums im Sachgebiet Sportförderung, war es möglich die Erfahrungen der Mitarbeiter in diesem Bereich abzufragen und zu bündeln und sie so für die Erstellung der Lösungsansätze für die Neuregelung der Sportförderung in Dresden einzusetzen.

Ein Meilenstein für den Sportstätten- und Bäderbetrieb und für den Dresdner Sport insgesamt war die Erstellung eines Sportentwicklungsplans für die Landeshauptstadt

im Jahr 2003. Dieser gewährleistet die Integration und Vernetzung der Bereiche Sport, Spiel, Freizeit und Erholung mit allen anderen Gebieten im Stadtentwicklungsprozess und gibt dem Sportstätten- und Bäderbetrieb in einem klaren Maßnahmenkatalog die wichtigsten Aufgaben in der kommunalen Sportpolitik und -verwaltung vor. Des Weiteren erarbeitet der Sportstätten- und Bäderbetrieb momentan ein Konzept darüber, welche kommunalen Sportstätten erhalten und modernisiert werden müssen, welche Neubauten nötig und finanzierbar sind und welche Objekte an Vereine oder freie Träger vermietet oder verpachtet werden sollen. Die vorerst größten Herausforderungen stellten die Instandsetzung der durch die Hochwasserflut im August 2002 beschädigten und zerstörten Sportstätten Dresdens, die Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen aus der Sportentwicklungsplanung und die Neuregelung der Sportförderung dar. Im Folgenden wird die Ist-Situation der Sportförderung in Dresden geschildert.

4.1.5 Die Dresdner Sportförderrichtlinie

Die erste Sportförderrichtlinie für Dresden wurde im Jahr 1991 entwickelt und trat per 31.08.1992 in Kraft. Grundlage der Erarbeitung war ein Vergleich von Sportförderrichtlinien mehrerer Städte aus den alten Bundesländern. Der Aufbau und diverse Regelungen sind an die Stuttgarter Richtlinie angelehnt, da auch der Aufbau des Sportamtes in Dresden nach dem Muster der Stuttgarter Sportverwaltung erfolgte. Viele spezielle Gegebenheiten Dresdens mussten in der ersten Fassung der Sportförderrichtlinie Beachtung finden. „Hauptaufgabe der Sportförderung sollte der Bau, der Erhalt, die Verwaltung und die Betreibung kommunaler Sportstätten sein, mit dem Ziel, die Ausübung des Sports in der Vielzahl seiner Bereiche zu ermöglichen und zu unterstützen.“⁸¹

Die Bewilligung von Sportfördermitteln erfolgt jedoch prinzipiell als freiwillige Leistung der Landeshauptstadt. Es besteht, wie in allen anderen Städten, kein Rechtsanspruch auf kommunale Sportförderung. Die Sportförderrichtlinie wurde 1997 und 1999 überarbeitet. Die Änderung im Jahr 1997 regelte die Einführung von Selbstkostenbeiträgen (SKB) ab dem Jahr 1998. Bei der nächsten Änderung im Jahr 1999 wurden die Selbstkostenbeiträge auf Druck der Selbstverwaltung des Sports in Dresden wieder nach unten korrigiert. Bis heute gilt in Dresden die Sportförderrichtlinie in der Fassung vom 24.06.1999, die per 01.09.1999 in Kraft trat. Sie ist dieser Arbeit im Anhang (Anlage I,

⁸¹ Vgl. o.V. Sportförderrichtlinie der LHD, 1999, S. 3 – 12.

S. 96-111) beigefügt. Die Förderungspraxis nach der aktuellen Sportförderrichtlinie wird im Folgenden kurz dargestellt.⁸²

Als Voraussetzung zur Förderung gibt die Sportförderrichtlinie als Bedingungen vor, dass der Förderempfänger:

- ein Amateursportverein, mit Sitz in der Landeshauptstadt Dresden und eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden ist.
- einen Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamts vorlegt.
- Mitglied im Kreissportbund Dresden und/oder im Landessportbund Sachsen ist.
- mindestens 25 Mitglieder hat.
- einen monatlichen Mitgliedsbeitrag von mindestens 2,05 Euro erhebt.

Nur der Sportverein, der all diese Bedingungen erfüllt, kann kommunale Mittel zur Förderung des Sports erhalten.

Für die Bereitstellung kommunaler Sportstätten erhebt die Landeshauptstadt Dresden Selbstkostenbeiträge. Zur Ausführung von bedeutenden Wettbewerben (internationale und nationale Sportveranstaltungen sowie Meisterschaften, zentrale Pokalwettbewerbe und alle Bestenermittlungen in Einzel- und Mannschaftssportarten) werden die Sportstätten unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Des Weiteren wird eine kostenfreie Überlassung von einem Raum für Vereinszwecke, sofern räumliche Kapazitäten verfügbar sind, zugestanden. Vereine mit einem Senioren- und Versehrtenanteil von über 70 Prozent zahlen den gleichen Selbstkostenbeitrag, den Sportvereine mit über 30 Prozent Kinder- und Jugendanteil zu entrichten haben. Die Sportvereine können aber auch kommunale Sportstätten auf der Grundlage eines langfristigen Mietvertrages oder eines Erbbaurechtsvertrages übernehmen und dann dafür eine Unterstützung mittels eines Betriebskostenzuschusses von bis zu 50 Prozent der gesamten Betriebskosten erhalten.

Förderungswürdig ist in Ausnahmefällen auch die Anmietung von nicht kommunalen Sportstätten. Sportvereine, die eine Anmietung nach dem 01. Januar 1991 abgeschlossen haben, können aber höchstens mit maximal 50 Prozent der Kosten für die

⁸² Vgl. o.V. Sportförderrichtlinie der LHD, 1999, S. 3 – 12.

Anmietung gefördert werden. Die Höhe der Förderung darf die Kosten einer vergleichbaren städtischen Anlage nicht überschreiten.

Kinder und jugendliche Mitglieder in den Sportvereinen können eine Förderung von maximal 10 Euro pro Mitglied und Jahr erhalten. Eine spezielle Voraussetzung hierfür ist, dass der Verein mindestens zehn Mitglieder in dieser Altersgruppe haben muss. Bezuschusst werden auch die Fahrtkosten zu Wettkämpfen oberhalb der Landesebene und zu Wettkämpfen innerhalb der Städtepartnerschaften. Die Höhe der Förderung kann bis zu 0,15 Euro für jeden gefahrenen Kilometer mit dem PKW oder Bus betragen. Jeder weitere Teilnehmer oder Betreuer kann mit bis zu 0,02 Euro für jeden gefahrenen Kilometer gefördert werden. Darüber hinaus können die Fahrtkosten mit bis zu 50 Prozent der Kosten einer Fahrt in der 2. Klasse der Bahn bezuschusst werden.

Eine Förderung der ehrenamtlichen Übungsleitertätigkeit kann mit bis zu 180 Euro pro Übungsleiter und Jahr erfolgen. Grundlage ist der prozentuale Zuschuss des Landessportbundes Sachsen für den einzelnen Übungsleiter. Fördert der Landessportbund Sachsen den Übungsleiter mit dem Höchstsatz, so kann auch der jährlich vom Sportausschuss der Stadt Dresden neu festgesetzte Höchstsatz (maximal jedoch 180 Euro) für den Übungsleiter aus kommunalen Sportfördermitteln bewilligt werden.

Die Förderung der Anschaffung hochwertiger Sportmaterialien, PCs und Messtechnik ist möglich. Der Zuschuss kann hier bis zu 40 Prozent des Anschaffungswertes betragen.

Für die Landeshauptstadt Dresden und die Sportverwaltung sind der Kreissportbund und seine Sportjugend die unmittelbaren Partner in den Belangen des organisierten Sports. Die Stadt bewilligt zur Förderung des Kreissportbundes Dresden und der Sportjugend einen jährlichen Zuschuss von bis zu 0,50 Euro für jedes Kreissportbund-Mitglied, höchstens jedoch 40.000 Euro und einen Zuschuss von bis zu 15.000 Euro für die Arbeit der Sportjugend Dresden.

Gefördert wird in der aktuellen Dresdner Sportförderrichtlinie auch der Leistungssport. Für Sportler aus Dresdner Vereinen, die dem Bundes- und Landeskader angehören, kann der Olympiastützpunkt, insofern es sich um A-/B- und C-Kader handelt, einen

Zuschuss erhalten. Die Förderung von D-Kadern kann der jeweilige Landesfachverband beantragen.

Die Förderung kann bis zu:

- 1.500 Euro für A-Kader,
- 750 Euro für B-Kader,
- 500 Euro für C-Kader,
- 250 Euro für D-Kader

betragen. Vereine können für die Teilnahme an den von den Fachverbänden ausgeschriebenen Meisterschaften in Mannschaftssportarten oberhalb der Landesebene Förderbeträge erhalten. Die Förderung kann hier bis zu:

- 5.000 Euro für die Teilnahme an der 1. Leistungsklasse
- 2.500 Euro für die Teilnahme an der 2. Leistungsklasse
- 1.000 Euro für die Teilnahme an der 3. Leistungsklasse
- 500 Euro für die Teilnahme an der 4. Leistungsklasse

betragen. Vereine, die sich in Sportarten für Wettbewerbe mit Einzelwertungen auf Bundesebene qualifiziert haben, können in Abhängigkeit von den nachzuweisenden Aufwendungen gleichfalls Fördermittel erhalten. Der Zuschuss kann bis zu 250 Euro betragen.

Unter besonderen Bedingungen ist eine Förderung des Baues bzw. der Erweiterung von Sportstätten, die in der Verantwortung eines Sportvereins stehen, möglich. Der Zuschuss kann maximal 30 Prozent der anfallenden Kosten, im Normalfall bis maximal 250.000 Euro, betragen. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Sonderantrag beim Sportbeirat ein höherer finanzieller Förderbetrag bewilligt werden. Eine Mitbenutzung der Sportstätte durch den Schulsport muss, wenn erforderlich, vom Verein ermöglicht werden. Erbrachte Eigenleistungen können zur Anrechnung kommen. Die Grundfinanzierung des Bauvorhabens muss aber bei Antragstellung nachweislich gesichert sein.

Aus Sportfördermitteln gewährt die Landeshauptstadt Dresden auch finanzielle Zuschüsse zur Ausrichtung bedeutsamer Sportveranstaltungen. Gefördert werden inter-

ationale und nationale Sportveranstaltungen und Sportveranstaltungen mit besonderen sozialen Aspekten im Kinder-/Jugend- und Behindertensport.

Die Landeshauptstadt Dresden, vertreten durch den Oberbürgermeisters, ehrt jährlich Persönlichkeiten, Vereine und Unternehmen, die sich um den Dresdner Sport verdient gemacht haben. Darüber hinaus werden Sportler, die große internationale und nationale Erfolge errungen haben, von der Stadt geehrt.

Im Anhang der Sportförderrichtlinie ist die Erhebung des Selbstkostenbeitrags für die Nutzung der kommunalen Sportstätten geregelt. Seit 1998 werden in Dresden SKB von den Sportvereinen erhoben. Die Höhe des jeweiligen SKB hängt von der Einstufung des Vereins innerhalb der fünf SKB-Klassen (aktuelle Fassung von 1999) und von dem in der „Sportstätten- und Bädergebührensatzung“ für die Sportstätten festgesetzten Nutzungsbeitrag ab. Aus der folgenden Darstellung kann der jeweilige SKB-Anteil für die einzelnen Sportvereine entnommen werden.

Anteil der Kinder und Jugendlichen im Verein (Prozent)	SKB-Anteil auf Basis des Gebührentarif (Prozent)
0	13
> 0 bis 10	10
> 10 bis 20	8
> 20 bis 30	6
> 30	4

Tabelle 1: Ermittlung der Selbstkostenbeiträge

Quelle: LHD, Sportförderrichtlinie, idF von 09/99, eigene Darstellung

Aufgrund der sportspezifischen Besonderheiten werden momentan im Schwimm- und Eissport nur 50 Prozent des ermittelten SKB erhoben. Für Wassersporteinrichtungen, Spielstätten für Billard und Schach werden gesonderte Beiträge als Jahres-SKB erhoben.

Ein weiterer Bestandteil des Anhangs der Dresdner Sportförderrichtlinie ist ein Auszug aus der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten und Bädern (Sportstätten- und Bädergebührensatzung). Aus dieser kann die Gebühr für die jeweilige Sportstätte entnommen werden. Wird dieser Betrag mit dem SKB-Anteil multipliziert, erhält man die Gebühr je Stunde für den einzelnen Sportverein.

<i>Sporthallen</i>	Entgelt in €/Std.
< 12 m x 24 m	18,00
> 12 m x 24 m	29,00
> 15 m x 30 m	35,00
> 18 m x 36 m	52,00
> 20 m x 40 m	70,00
<i>Sportplätze</i>	mit/ohne Sanitär- und Umkleideraum
Rasenplatz/Kunstrasenplatz/Hartplatz mit Laufbahn	48,00/34,50
Rasenplatz/Kunstrasenplatz/Hartplatz ohne Laufbahn	36,00/29,00
nur Laufbahn	12,00/ 5,50
Faustballplatz	18,00/14,50
Tennisplatz	20,00/15,00
<i>Eishalle</i>	150,00
<i>Eisschnelllaufbahn</i>	150,00
<i>Kegelbahnen</i>	8,00
<i>Schwimmbhallen</i>	
25 m Halle mit 5 Bahnen	105,00
1 Bahn	27,50
25 m Halle mit 4 Bahnen	85,00
1 Bahn	27,50
50 m Halle mit 8 Bahnen	260,00
1 Bahn	35,00
Springerhalle	80,00
Lehrschwimmbecken Temp: < 30 Grad Celsius	45,00
Lehrschwimmbecken Temp: > 30 Grad Celsius	60,00
<i>Wassersporteinrichtungen/Jahr</i>	3.000,00
<i>Spielstätten für Billard/Jahr</i>	
< 50 qm	250,00
> 50 qm	325,00
<i>Spielstätten für Schach in Sportanlagen/Jahr</i>	150,00

Tabelle 2: Auszug aus der Sportstätten- und Bäderebhrensatzung Dresdens

Quelle: LHD, Sportstätten- und Bäderebhrensatzung, idF von 01/03, eigene Darstellung

Berechnungsbeispiel:

Anmietung einer Turnhalle 15 x 30 m durch einen Sportverein mit einem Kinder- und Jugendanteil von 35 Prozent für eine Stunde:

$$\begin{array}{rcl}
 \text{Selbstkostenbeitragsanteil} & \times & \text{Sportstättengebühr} & = & \text{Selbstkostenbeitrag} \\
 4 \text{ Prozent} & \times & 35 \text{ Euro} & & = 1,40 \text{ Euro}
 \end{array}$$

Die auf der Grundlage der derzeit gültigen Sportförderrichtlinie hier aufgeführten Möglichkeiten zur Förderung und Unterstützung des Dresdner Sports richten sich ausschließlich an den organisierten Sport.

4.2 Die Bedeutung der kommunalen Sportförderung für die Sportvereine

Neben den Beitragseinnahmen ist die öffentliche Sportförderung, hier besonders die kommunale Sportförderung, für die Sportvereine eine der wichtigsten Finanzierungssäulen. Um die Bedeutsamkeit der Sportförderung aus Sicht der Vereine besser bewerten zu können, wurde eine Vereinsbefragung bei sechs Dresdner Sportvereinen durchgeführt. Die Vereine wurden nach dem Zufallsprinzip ausgewählt, wobei aber darauf geachtet wurde, dass einige Vereine Betreiber einer eigenen Vereinssportanlage und einige Vereine ausschließlich Nutzer kommunaler Sportstätten waren. Außerdem wurde aufgrund seiner sportspezifischen Besonderheiten noch ein Mehrsparten-Großsportverein befragt.

Folgende Vereine nahmen im April 2004 an der Befragung teil:

Vereine als Nutzer kommunaler Sportstätten

TSV Rotation 1990

- Verein mit ca. 670 Mitgliedern, davon ca. 210 Kinder und Jugendliche
- 13 Sparten, hauptsächlich Freizeit- und Breitensport

Seesportclub "Hart am Wind"

- Verein mit ca. 30 Mitgliedern, davon ca. 20 Kinder und Jugendliche
- 1 Spartenverein, ausschließlich Segelsport

Vereine als Betreiber von eigenen Vereinssportstätten

FV Nord

- Verein mit ca. 450 Mitgliedern, davon ca. 250 Kinder und Jugendliche
- 1 Spartenverein, ausschließlich Fußball
- mit Schwerpunkt auf der Nachwuchsarbeit (A-Jugend in der Bundesliga)
- erste Mannschaft in der Oberliga

TC Blau-Weiß Blasewitz

- Verein mit ca. 700 Mitgliedern, davon ca. 190 Kinder und Jugendliche
- größter Tennisverein in den neuen Bundesländern
- Freizeit- und Breitensport
- leistungsorientiert (bis zur zweite Bundesliga)

SG Weixdorf

- Verein mit ca. 700 Mitgliedern, davon ca. 300 Kinder und Jugendliche
- Verein hat elf Abteilungen, die ausschließlich im Freizeit- und Breitensport tätig sind

Großverein als Nutzer und Eigenverwalter

Dresdner Sportclub 1898

- Verein mit ca. 1.780 Mitgliedern, davon ca. 950 Kinder und Jugendliche
- dritt größter Verein in Dresden mit neun Abteilungen
- zwei Bundesstützpunkte, drei Landesstützpunkte, ein Talentstützpunkt

4.2.1 Bewertung der kommunalen Sportförderung durch die Vereine

Die Vereine wurden in Form eines offenen Interviews nach ihren Erfahrungen mit der kommunalen Sportförderung in Dresden befragt. Im Folgenden werden, entlang der Dresdner Sportförderrichtlinie, die Wertungen und Prioritäten der Vereine bezüglich der einzelnen Förderungen dargestellt. Die Förderung des Kreissportbundes Dresden als einziger Förderpunkt der nicht direkt die Vereine, sondern die Selbstverwaltung des Dresdner Sports betrifft, wurde nicht abgefragt. Um die Prioritäten aus Sicht der Vereine hinsichtlich der Zuschussarten zu ermitteln, wurde gefragt, welche Förderbereiche für die Fortführung des Vereinsbetriebs am wichtigsten sind. Diese Förderbereiche wurden mit dem Vermerk „hohe Priorität“ versehen. Alle anderen Förderbereiche wurden in die weiter abgestuften Kategorien „mittlere Priorität“ und „niedrige Priorität“ eingeteilt.⁸³

Allgemeine Fördervoraussetzungen

Die befragten Vereine beurteilen die Fördervoraussetzungen in der Sportförderrichtlinie als notwendige Selektion der Förderbedürftigkeit von Vereinen als sinnvoll. Einige dieser Vereine würden eine Verschärfung der Fördervoraussetzungen begrüßen, um so z.B. der Kinder- und Jugendarbeit eine größere Bedeutung zuzumessen oder auch eine gerechtere Verteilung nach dem Bedürftigkeitsprinzip zu erreichen.

Erhebung von Selbstkostenbeiträgen

Die Erhebung von Gebühren für die Nutzung kommunaler Sportstätten spaltet die befragten Vereine in zwei Lager. Für die Vereine, die solche Sportstätten nutzen, hat die-

⁸³ Vgl. SBB Dresden: Auswertung Vereinsbefragung – Praktikum; Baronick, S., 04/2004.

ser Punkt natürlich eine große Bedeutung. Die Höhe des SKB wird von ihnen als fair beurteilt. Die anderen drei Vereine erachten den derzeitigen SKB als zu niedrig und monieren die Unverhältnismäßigkeit zwischen den Betriebskosten, die den Vereinen bei der Unterhaltung einer Vereinssportanlage entstehen (trotz städtischer Zuschüsse), im Vergleich zum SKB, der als Nutzungsbeitrag für kommunale Sportstätten von den Vereinen erhoben wird.

Überlassung von Sportstätten und Zuschuss zur Betreuung

Vier von sechs Vereinen bewirtschaften eine eigene Vereinssportstätte. Für diese vier Vereine hat die Förderung der Betriebskosten die höchste Priorität. Die Modalitäten zur Überlassung der Sportstätten werden von den betroffenen Vereinen positiv bewertet. Drei Vereine beurteilen die derzeitige Betriebskostenzuschussregelung (Zuschuss bis zu 50 Prozent der Betriebskosten) als gut, würden sich jedoch eine anteilige Förderung von betriebsbedingten Personalkosten wünschen. Die Kosten für die Betreuung der Sportanlagen zu tragen, ist natürlich nicht immer leicht für die Vereine. Der Dresdner SC betreibt seit 2003 eine große Trainingshalle, die als Sportzentrum des Vereins genutzt wird. Die Betriebskosten hierfür seien enorm und für den Verein, trotz des 50-prozentigen Betriebskostenzuschusses, nicht aufzubringen, so der Geschäftsführer des Vereins. Ein befragter Verein ohne eigene Vereinssportstätte diskutierte im Vereinsvorstand die Möglichkeit eine Sportstätte zu übernehmen, kam aber zum Ergebnis, dass die Betreuung einer Sportstätte organisatorisch und finanziell für ihn nicht zu bewältigen sei.

Zuschuss zu Anmietungen

Einen Zuschuss zur Anmietung von Sportstätten Dritter (damit sind alle anderen Vermieter, außer der Landeshauptstadt Dresden, gemeint) erhalten nur 23 von den ca. 350 Sportvereinen. Für diese Vereine hat diese Förderung natürlich hohe Priorität und entscheidet teilweise über deren Existenz. Die befragten Vereine erhalten keine Mietzuschüsse und konnten zu dieser Thematik nichts beitragen.

Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

Alle befragten Vereine engagieren sich im Kinder- und Jugendbereich. Deshalb hat für sie die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Verein höchste Priorität. Alle Vereine beurteilen diese Zuschussart als absolut notwendig für die Aufrechterhaltung des Trainings-, Übungs- und Wettkampfbetriebs im Kinder- und Jugendsport und verweisen

weiter auf die „Sozialfunktion“, die von Sportvereinen in diesem Bereich wahrgenommen wird.

Zuschuss zu Fahrtkosten

Die Förderung von Fahrtkosten hat für vier von sechs Vereinen mittlere Priorität. Diese Mittel sind hilfreich und unterstützen den Wettkampfbetrieb der Vereine. Einige Vereine signalisierten, dass der Wegfall dieses Förderbereichs den Wettkampfbetrieb nicht zwangsläufig unterbinden würde und im Ernstfall auch zum Teil durch bürgerschaftliches Engagement innerhalb des Vereins zu ersetzen wäre. Für weitere zwei Vereine hat dieser Bereich keine Relevanz, da diese nicht am Wettkampfbetrieb oberhalb der Landesliga teilnehmen. Die Förderung der Wettkämpfe innerhalb von Städtepartnerschaften ist, aus Mangel an solchen Wettbewerben, bei den Vereinen wenig bekannt.

Förderung der Übungsleitertätigkeit

Die Förderung von Übungsleitern hat für fünf Vereine hohe Priorität und für einen Verein mittlere Priorität. Die meisten Vereine bestätigten, dass es immer schwieriger wird, Übungsleiter für die Arbeit im Verein zu begeistern. Ob diese Situation durch erhöhte monetäre Anreize verbessert werden kann, wurde kontrovers diskutiert. Ein Vereinsfunktionär regte an, den Einstieg in die Übungsleitertätigkeit mit einem finanziellen Zuschuss zu den zeit- und geldintensiven Ausbildungsmaßnahmen zu erleichtern. Wenigstens die jugendlichen Übungsleiter sollten in solch einer Regelung berücksichtigt werden.

Zuschuss zur Anschaffung von Sport- und Sportpflegegeräten

Die Bezuschussung des Erwerbs von Sport- und Pflegegeräten hat für einen Verein eine hohe, für weitere vier Vereine eine mittlere und für einen Verein eine niedrige Priorität. Die Lösung sei fair und in ihrer Höhe angemessen, meinen fünf Vereine. Ein Verein ist unzufrieden mit der „diffusen“ Lösung dieses Förderbereiches und vermisst eine verlässliche Regelung mit der klaren Aussage über das: „Wer bekommt wann, was?“.

Förderung des Leistungs- und Spitzensports

Grundsätzlich befürworten die Vereine die Förderung des Amateur-Leistungssports. Schwierig erscheint ihnen die Abgrenzung dessen vom Profisport. Für einen Verein hat die Förderung des Leistungssports eine hohe, für drei Vereine eine mittlere und für zwei Vereine eine niedrige Priorität. Ein Vereinsfunktionär regte an, die Spitzensportförderung nur für den Kinder- und Jugendbereich zu erhalten.

Zuschuss zum Vereinssportstättenbau

Die Förderung des Sportstättenbaus durch die Vereine genießt natürlich nur bei den vier Sportvereinen mit eigener Sportanlage hohe Priorität. Für die anderen zwei Vereine ist dieser Punkt nicht von Bedeutung. Die Vereine, die Baumaßnahmen an ihren Sportanlagen vorgenommen haben, hätten sich eine bessere Betreuung während der gesamten Bauphase seitens der Stadt gewünscht. Sie regten die Entwicklung eines Leitfadens oder einer Checkliste für die Vorgehensweise beim Vereinssportstättenbau an. Da die baulichen Maßnahmen meist auf dem Grund und Boden der Stadt durchgeführt werden, wäre auch eine höhere finanzielle Beteiligung der Stadt wünschenswert.

Zuschuss zu Sportveranstaltungen

Die Förderung von Sportveranstaltungen hat für alle sechs befragten Vereine mittlere Priorität. Die Vereine sprachen sich dafür aus, dass auch kleinere Wettkämpfe gefördert werden sollten, da sie oft die einzige Chance seien, für den Verein und die Sportart zu werben. Ein Vereinsfunktionär regte an, dass der Stadtmarketingaspekt einer Veranstaltung als weitere Prämisse künftig in die Entscheidung über die Förderung mit einbezogen werden sollte. Ein Verein beklagte die zu seltene und zu geringe Förderung der Wettbewerbe, wegen der er in der Vergangenheit schon Wettbewerbe absagen musste.

Ehrungen

Der Förderpunkt Ehrungen spielt für die befragten Vereine eine untergeordnete Rolle. Aufwendungen aus diesen Bereichen können besser eingespart und auf Förderbereiche mit höherer Priorität verteilt werden. Wichtiger sei der Ausdruck der Wertschätzung von Personen oder Organisationen innerhalb des Vereins, so die Meinung einiger Funktionäre.

4.2.2 Prioritäten der Förderbereiche

Die Auswertung der Interviews lässt erkennen, dass die Mehrzahl der Vereine die höchsten Prioritäten den Bereichen Kinder- und Jugendförderung, Förderung der Übungsleitertätigkeit und Förderung des Vereinssportstättenbaus einräumen. Mittlere Priorität haben bei den meisten befragten Vereinen die Bereiche Zuschüsse zu den Fahrtkosten, Zuschüsse zu Sport- und Pflegegeräten und die Förderung von Sportveranstaltungen. Ein Förderbereich mit niedriger Priorität aus Sicht der befragten Vereine war die Durchführungen von Ehrungen. Ansonsten wurde nur dann eine niedrige Prioritäten angegeben, wenn die Vereine keinen Anspruch auf eine Förderung aus diesem

Bereich hatten. Bei den Vereinen mit eigenen Vereinssportstätten hatte zusätzlich der Förderpunkt Zuschuss zu den Betriebskosten die höchste Priorität. Bezüglich der Erhebung des SKB divergieren die Meinungen der Vereine, die ausschließlich kommunale Sportstätten nutzen, mit den Standpunkten der Vereine, die eigene Sportstätten betreiben, stark.

4.3 Kommunale Sportförderung im Städtevergleich

Im März und April 2004 wurde ein Vergleich der Sportförderung unter zehn deutschen Kommunen durchgeführt, um eine weitere wesentliche Einflussgröße zur Neuregelung der Sportförderrichtlinie in Dresden zu erhalten. Im Ursprung wurden neun Kommunen ausgewählt und angeschrieben, mit der Bitte, den ausgefüllten Fragebogen und ein Exemplar ihrer derzeit gültigen Sportförderrichtlinie zurückzusenden. Der Fragebogen beinhaltete drei Fragen zur quantitativen und vier Fragen zur qualitativen Sportförderung in der jeweiligen Kommune. Ein Muster des Fragebogens befindet sich im Anhang der vorliegenden Arbeit (Anlage III, S. 129).

Die verschiedensten Prämissen beeinflussten die Selektion der Kommunen. Zum einen wurden die sächsischen Städte Chemnitz und Leipzig ausgewählt, die mit Dresden in vielen Belangen in einer Art freundschaftlicher Konkurrenz zueinander stehen. Zum anderen erschien es sinnvoll, mit Erfurt und Magdeburg zwei weitere Landeshauptstädte aus den neuen Bundesländern auszuwählen. Darüber hinaus wurden Köln als Sportstadt, Duisburg und Nürnberg wegen der vergleichbaren Größe mit Dresden und München wegen seiner enorm ausgeprägten Sportlandschaft und seiner Vorreiterrolle in der kommunalen Sportförderung ausgewählt. Außerdem wurde Stuttgart gesucht, weil sich in Dresden in der Vergangenheit stets an der Sportförderung der baden-württembergischen Landeshauptstadt orientiert wurde. Im Laufe der Arbeit und auf Wunsch des Betriebsleiters des Sportstätten- und Bäderbetrieb Dresden kam später noch Essen hinzu.

Zum Zwecke eines Städtevergleichs bzw. eines Benchmarkings im weiteren Sinne wurden alle quantitativen wie qualitativen Daten der Sportförderung der untersuchten Kommunen dokumentarisch aufgearbeitet.⁸⁴ Das Benchmarking kann in diesem Fall als Mittel zum Vergleichen von Leistungen, Prozessen und Praktiken und zur Auffin-

⁸⁴ Vgl. SBB Dresden: Unterlagen Vereinsbefragung - Praktikum: Baronick, S., 04/2004.

derung von Defiziten definiert werden.⁸⁵ In diesem Sinne dient es hier als Werkzeug zur Verbesserung der Wirksamkeit von kommunaler Sportförderung.

4.3.1 Quantitative Aspekte kommunaler Sportförderung im Vergleich

Organisationsgrade und Mitgliedszahlen der Vereine der Referenzkommunen

Die folgende Darstellung hilft, die Vergleichskommunen nach ihrer Größe und Vereinslandschaft besser einordnen zu können.

Stadt	Einwohner	Vereine	Mitgl.	durchsch. Mitgl. je Verein	Organisationsgrad
Dresden	478.600	356	57.171	161	12%
Leipzig	493.208	292	60.268	206	12%
Chemnitz	259.246	160	29.795	186	11%
Erfurt	200.564	203	27.135	134	14%
Magdeburg	231.450	135	29.235	217	13%
Köln	1.020.116	801	174.699	218	17%
Duisburg	505.236	496	106.371	214	21%
Stuttgart	589.157	301	125.700	418	21%
München	1.264.612	649	399.706	616	32%
Nürnberg	488.400	320	121.000	378	25%
Essen	585.481	633	152.311	241	26%

Tabelle 3: Einwohnerzahlen und Daten der Sportvereine

Quelle: Einwohnerangaben (<http://www.destatis.de>) - Vereinsangaben (ADS – Jahrbuch Gemeinde und Sport 2001), eigene Darstellung

Es ist deutlich zu erkennen, dass die Organisationsgrade und die durchschnittlichen Mitgliederzahlen je Verein in den untersuchten Kommunen der alten Bundesländer im Schnitt doppelt so hoch sind wie die der Kommunen der neuen Bundesländer. Das hängt auch mit dem unterschiedlichen geschichtlichen Werdegang des Sports in den ehemals getrennten Teilen Deutschlands, wie schon beschrieben, zusammen. Spitzenreiter mit großem Abstand bei den Mitgliederzahlen und beim Organisationsgrad ist München, was auf eine große Sporttradition und eine äußerst ausgeprägte Sportlandschaft schließen lässt. Trotz des höchsten Organisationsgrades in den untersuchten Kommunen der neuen Bundesländer wurden in Erfurt die wenigsten Mitglieder je Verein ermittelt. Den niedrigsten Organisationsgrad hat Chemnitz.

Sportetats und Sportförderetats in den verglichenen Kommunen

Um die städtischen Ausgaben für den Sport näher zu klassifizieren und die finanzielle Sportförderung in ihrer Höhe einordnen zu können, wurden die Kommunen auf dem

⁸⁵ Vgl. <http://www.wissen.de>, 10.12.04.

oben beschriebenen Fragebogen nach dem Sportetat und dem Etat der Sportförderung gefragt. Den Fragebogen sendeten sieben Kommunen ausgefüllt zurück. In der nächsten Tabelle werden Angaben über den Sport- und Sportförderetat dargestellt und darüber hinaus noch je Einwohner bzw. je Vereinsmitglied in der jeweiligen Kommune ins Verhältnis gesetzt.

	Chemnitz	Erfurt	Magdeburg	Duisburg	Stuttgart	Essen	Nürnberg	Dresden
Einwohner	259.246	200.564	231.450	505.236	589.157	585.481	488.400	478.600
Vereine	160	203	135	496	301	633	320	356
Vereinsmitglieder	29.795	27.135	29.235	106.371	125.700	152.311	121.000	57.171
städtische Sportausgaben	16.386.000	-	6.178.200	12.088.600	25.596.300	33.190.068	6.050.000	17.050.000
finanzielle Sportförderung	903.000	427.276	960.991	3.810.300	11.585.600	2.005.551	4.561.500	1.309.419
in € (Daten 2003)								
städt. Sportausgaben/Einwohner	63	-	27	24	43	57	12	36
finanz. Sportförderung/Einwohner	3	2	4	8	20	3	9	3
in € (Daten 2003)								
städt. Sportausgaben/V.-Mtg.	550	-	211	114	204	218	50	298
finanz. Sportförderung/V.-Mtg.	30	16	33	36	92	13	38	23

Tabelle 4: Sport- und Sportförderetat in den untersuchten Kommunen

Quelle: Fragebogen - kommunale Sportförderung April 2004, Praktikum SBB Dresden 04/04, eigene Darstellung

Den verhältnismäßig höchsten Sportetat unter den acht Städten hat Chemnitz, gefolgt von Essen und Stuttgart. Dresden rangiert im Mittelfeld. Bei der finanziellen Sportförderung befindet sich Stuttgart mit Abstand auf Rang eins. Insgesamt sind aber die Sportförderetats in den alten Bundesländern bedeutend höher als in den neuen Bundesländern.

Im Laufe der Befragung stellte sich folgendes Problem heraus. Der Sportetat setzt sich in den einzelnen Kommunen unterschiedlich zusammen und schwankt häufig von Jahr zu Jahr stark. Dies kann bei einmaligen investiven Förderungen aus dem Vermögenshaushalt (z.B. großen Baumaßnahmen) der Fall sein. Des Weiteren setzt sich der Etat der Sportförderung in den Kommunen ebenfalls unterschiedlich zusammen. Die Ergebnisse der Abfrage der quantitativen Sportförderung in den Kommunen sind somit nicht eindeutig und können höchstens als Richtwert zur Einordnung der Förderdimension gewertet werden.

4.3.2 Qualitative Aspekte kommunaler Sportförderung im Vergleich

Beim Vergleich der Regelungen in den Sportförderrichtlinien der Vergleichskommunen wird die jeweilige Dresdner Regelung, außer beim Vergleich der SKB, nicht mitbetrachtet, da die Dresdner Sportförderrichtlinie inhaltlich unter Punkt 4.1.5 dargestellt ist.

Allgemeine Fördervoraussetzung

In den meisten untersuchten Kommunen sind Sportvereine zur Förderung nur dann berechtigt, wenn sie mindestens 50 Mitglieder zählen. In zwei Kommunen besteht eine niedrigere Anforderung und weitere Kommunen verzichten auf die Festschreibung einer Mindestmitgliederzahl in ihren Sportförderrichtlinien. In einer Stadt werden für den Fall der institutionellen Förderung mindestens 100 Vereinsmitglieder gefordert, es sei denn, es handelt sich um einen Verein mit mehr als 50 Prozent Kinder- und Jugendanteil, mit Behinderten- oder Seniorensport oder mit Leistungssport nach der sportpolitischen Schwerpunktsetzung.

Vier Kommunen fordern in ihren Sportförderrichtlinien einen monatlichen Mindestbeitrag zwischen 4 und 7,50 Euro. In drei anderen Kommunen müssen die Mindestbeiträge der Empfehlung des LSB entsprechen. Die übrigen Kommunen verzichten auf eine Mindestbeitragsregelung oder fordern die Erhebung „angemessener“ Beiträge. In zwei Städten werden im Falle einer Beantragung von Zuschüssen zum Vereinssportstättenbau erhöhte Mindestbeiträge gefordert. In knapp der Hälfte der Kommunen werden Sportvereine erst im zweiten, dritten oder vierten Jahr ihres Bestehens bzw. ihrer Aufnahme in eine Dachorganisation mit kommunalen Zuschüssen gefördert.

Die Höhe der Zuschüsse kann in einigen Sportförderrichtlinien auch durch den Kinder- und Jugendanteil beeinflusst werden. Eine Kommune fördert nur Vereine mit einem Kinder- und Jugendanteil von mindestens 25 Prozent (unter 18 Jahren) mit den vollen Sätzen. Eine Unterschreitung hat eine 25-prozentige Kürzung des jeweiligen Zuschusses zur Folge. In zwei weiteren Städten muss der Kinder- und Jugendanteil mindestens zehn Prozent (unter 26) betragen, sonst stehen den Vereinen gar keine Fördermittel zu. Senioren- und Behindertensportvereine sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

Erhebung von Selbstkostenbeiträgen

Eine beitragsfreie bzw. überwiegend beitragsfreie Nutzung kommunaler Sportstätten wird den Sportvereinen in vier Städten gewährt. In allen anderen untersuchten Kommunen wird von den Vereinen eine Gebühr für die Nutzung städtischer Sportanlagen erhoben. Auffällig ist, dass die erhobenen Gebühren stark differieren, und dass zahlreiche Sonderregelungen in den Sportförderrichtlinien die Entgelte nach den Gebührensatzungen beeinflussen, was wiederum einen Vergleich schwierig macht. In den Sonderregelungen wird z.B. unterschieden nach:

- der Höhe des Kinder- und Jugendanteils
- Wettkampf- oder Übungsbetrieb
- Wochentags- oder Wochenendnutzung
- den Sportstättentypen (Sporthallen frei/Sportplätze gebührenpflichtig)
- der Dauer der Nutzungen (Nachlass für Dauernutzung).

Im Folgenden werden nun die Gebühren für die Nutzung von Sportstätten in den einzelnen Kommunen verglichen. Für einen Sportplatz zahlt ein Sportverein mit 31 Prozent Kinder- und Jugendanteil (Dresdner Durchschnitt), in zwei ebenfalls SKB erhebenden Kommunen weniger und in vier Kommunen mehr als in Dresden. Für eine Sporthalle ist der Beitrag für diesen Verein in zwei Kommunen günstiger, in einer Kommune nahezu gleich und in drei Städten höher als in Dresden. Die Betrachtung der Gebühren für Schwimmhallen ergibt ähnliches. Die Dresdner Gebühren liegen im Durchschnitt unter den Werten der Vergleichskommunen. Auffällig ist, dass in den beiden anderen sächsischen Kommunen fast doppelt so hohe SKB von den Vereinen für die untersuchten Sportstätten erhoben werden.

Gebühren nach der Gebührensatzung für die Nutzung von Sportstätten zu Wettbewerbszwecken für Sportvereine fallen in sechs der untersuchten Städte an. Die Höhe dieser Gebühren differiert zwischen dem halben Satz der Gebühr, über die gleiche Gebühr wie bei der Trainingsnutzung, bis hin zur vollen Gebühr plus 30 Prozent Zulage an Sonn-/Feiertagen. In den vier anderen Kommunen fallen keine Gebühren für die Bereitstellung von Sportstätten zu Wettbewerbszwecken an.

Überlassung von Sportstätten und Zuschuss zur Betreibung

Die langfristig vertragliche Überlassung von kommunalen Sportstätten ist als separater Punkt in den Sportförderrichtlinien zweier Kommunen geregelt. Der Mietzins beträgt dort 0,02 bzw. 0,01 Euro für den Quadratmeter unbebauter Fläche und 0,06 bzw. 0,41 Euro für den Quadratmeter bebauter Fläche im Jahr. In den anderen Städten sind keine gesonderten Bestimmungen bzgl. der langfristig vertraglichen Überlassung von kommunalen Sportstätten in den Sportförderrichtlinien geregelt.

Die Förderung von Betriebskosten für Vereinssportstätten ist jedoch in allen verglichenen Kommunen festgeschrieben. Bei dieser Zuschussart können drei verschiedene Modelle beobachtet werden.

Beim ersten Fördermodell beteiligt sich die Kommune anteilmäßig an den anfallenden Betriebskosten. In einer der untersuchten Kommunen beträgt dieser Fördersatz bis zu 75 Prozent der anrechenbaren Kosten. In einer weiteren Stadt wird jährlich je Verein ein Fördersatz nach den Kriterien:

- Größe der Vereinssportstätte,
- Mitbenutzung durch den Schulsport,
- Frequentierung,
- Mitgliederzahl und -struktur des Sportvereins

festgelegt.

Im zweiten Fördermodell legen die Kommunen einen Förderbetrag je Quadratmeter Sportfläche fest. Hierbei wird nach dem Sportstättentyp und der Beschaffenheit der Sportfläche unterschieden. Vier Kommunen fördern die Vereinssportanlagen mit Fördersätzen je Quadratmeter von 0,13 bis 0,51 Euro für Außensportflächen und von 2,56 bis 11,25 Euro für Umkleide- und Sanitärräume sowie überdachte Sportflächen, um nur die wichtigsten Gruppen zu nennen. Die Fördersätze sind entweder in den Sportförderrichtlinien festgeschrieben oder werden jährlich neu festgelegt. In einer weiteren Sportförderrichtlinie erfolgt die Förderung ebenfalls mit festgelegten Förderbeträgen je Quadratmeter Sportfläche, die ausschließlich für die Pflege- und Unterhaltung der Sportstätte bestimmt sind. Darüber hinaus werden noch Zuschüsse zu den Betriebskosten für sportlich genutzte Gebäude von 1,80 Euro/qm für sanierte und 2,60 Euro/qm für unsanierte Gebäude gewährt. Wieder eine andere Kommune gewährt auch Förderbeträge je Quadratmeter sportlich genutzter Fläche und bewilligt den Vereinen zusätzlich noch einen Personalkostenzuschuss und einen Betriebskostenzuschuss in Abhängigkeit der Anzahl an Kindern und Jugendlichen im Verein (15 Euro pro Kind/Jugendlicher im Jahr).

Eine dritte Möglichkeit der Förderung von Betriebskosten ist die Gewährung von Pauschalbeträgen zur Unterhaltung von Sportstätten. In einer Kommune werden die Sportflächen z.B. mit maximal 210 Euro für Kleinspielfelder und maximal 3.070 Euro für Rasenplätze im Jahr pauschal gefördert. Ganz ähnliche Beträge gewährt eine Kommune den Vereinen mit einer eigenen Außensportanlage. Bei Sportvereinen, die eine Sport- oder Schwimmhalle betreiben, beteiligt sich diese Kommune anteilig am Defizit

(55 bis 85-prozentige Beteiligung, in Abhängigkeit von der Mitbenutzung durch Schulen oder die Öffentlichkeit).

Zuschuss zur Anmietung

In Ausnahmefällen ist die Anmietung von Sportstätten, die im Eigentum Dritter stehen, in sechs Kommunen zuschussfähig. Die Beteiligung an den Kosten der Anmietung schwankt in den Kommunen zwischen 30 und 50 Prozent. In den anderen vier Sportförderrichtlinien existiert keine Regelung für die Förderung der Anmietung von Sportstätten Dritter.

Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

In neun der verglichenen Sportförderrichtlinien wird die Kinder- und Jugendarbeit in den Sportvereinen mit einem Zuschuss unterstützt. In acht Kommunen müssen die Kinder und Jugendlichen unter 18, in einer unter 26 Jahren alt sein. In einigen Kommunen ist die Förderung generell bzw. die Förderhöhe vom Anteil der Kinder und Jugendlichen im Verein abhängig. In zwei anderen Kommunen müssen mindestens zehn Kinder und Jugendliche Mitglied des zu fördernden Vereins sein. Die maximale Förderhöhe in den Städten reicht von 5 bis 19 Euro. Einige Kommunen legen sich in der Höhe nicht fest, sondern entscheiden jedes Jahr neu über die Förderpauschale für Kinder und Jugendliche. Eine Kommune gewährt 25 Euro pauschal für jedes Vereinsmitglied und deckt damit alle Förderbereiche, auch die Kinder- und Jugendförderung, ab. Die Vereine haben infolge dessen eine zweckentsprechende Nutzung der Mittel nachzuweisen. Nur eine Kommune fördert die Kinder- und Jugendarbeit nicht explizit, dort gibt es aber eine 25-prozentige Zuschusskürzung der gesamten Sportfördermittel für Sportvereine mit einem Kinder- und Jugendanteil unter 20 Prozent.

Zuschuss zu Fahrtkosten

Auch die Regelungen für die Förderung von Fahrtkosten sind sehr unterschiedlich. Alle untersuchten Kommunen fördern grundsätzlich Fahrtkosten. Die maximale Förderung reicht hier von 0,06 bis 0,13 Euro pro gefahrenem Kilometer. Einige Kommunen gewähren einen prozentualen Zuschuss zum Bahnfahrpreis zu den Wettbewerben.

Sechs Kommunen fördern ausschließlich die Fahrtkosten zu nationalen Wettkämpfen. In sieben der verglichenen Städte werden nur Fahrtkosten zu Deutschen Meisterschaften gefördert. Zuschüsse zu Fahrtkosten zu internationalen Wettbewerben werden nur in vier Kommunen gewährt. In drei Städten gibt es für die Förderung von Fahrtkosten

eine Altersbeschränkung für Vereinsmitglieder, z.B. Gewährung für Teilnehmer bis zum 18., 26. oder 32. Lebensjahr.

Förderung der Übungsleitertätigkeit

Eine Förderung von ehrenamtlichen Übungsleitern erfolgt in sieben Kommunen. Voraussetzung ist meist eine gültige Lizenz und ein Übungsleitervertrag. In den meisten Kommunen wird der maximale Förderbetrag jährlich neu festgelegt. Zwei Kommunen gewähren maximal den gleichen Förderbetrag, den auch der Landessportbund bewilligt. Eine Kommune orientiert sich beim Fördersatz, nicht aber bei der Förderhöhe, am Zuschuss des jeweiligen Landessportbundes, legt aber jährlich eine maximale Förderhöhe fest. Zwei Kommunen haben ihre maximalen Fördersätze (280 bzw. 450 Euro) in den Sportförderrichtlinien verankert. Vier Kommunen fördern ausschließlich Übungsleiter im Kinder- und Jugendbereich.

In drei Kommunen existiert keine extra ausgewiesene Förderung von ehrenamtlichen Übungsleitern. In zwei Richtlinien wird dieser Förderbereich durch die Gewährung eines „Grundbetrages“ oder durch den Punkt „Förderung der Übungsarbeit“ pauschal mit abgegolten. In einer Stadt wird die Übungsleitertätigkeit überhaupt nicht gefördert.

Zuschuss zur Anschaffung von Sport- und Sportpflegegeräten

In neun von zehn Städten können Zuschüsse zur Anschaffung von Sport- und Sportpflegegeräten gewährt werden. Zwei Kommunen regeln diese Zuschussart separat in ihren Sportförderrichtlinien. In allen anderen Kommunen sind diese Kosten entweder durch die Gewährung der Betriebszuschüsse abgegolten oder gehören zum Förderbereich „investive Förderung“. Anschaffungen werden in fast allen Kommunen erst ab einem Anschaffungspreis von mindestens 410 Euro gefördert. Die kommunale Beteiligung an der Anschaffung liegt im Zuschussfall je nach Kommune und Anschaffungsgegenstand zwischen 25 und 50 Prozent.

Förderung des Leistungs- und Spitzensports

In sieben Kommunen ist die Förderung von Fahrt- oder Reisekosten zu Wettbewerben die einzige Förderung des Leistungs- und Spitzensports. Drei Städte fördern diesen Bereich explizit. In einer Kommune wird ausschließlich der Nachwuchsleistungssport nach den Prämissen der sportpolitischen Schwerpunktsetzung dieser Kommune (13 olympische Sportarten), der Leistungsstufe und Mitgliederzahl des jeweiligen Fachverbandes gefördert. Die Förderungen kommen dort als sogenannte Ernährungszuschüs-

se für Kaderathleten und als Personalkostenzuschüsse für Betreuer zur Auszahlung. Eine weitere Kommune fördert ausschließlich Mannschaften der ersten und zweiten Bundesliga mit einem geringen Pauschalbetrag. Die Bezuschussung freiberuflicher Sportlehrkräfte im Leistungssport und die Förderung von Teilzeitinternaten sind in einer weiteren Sportförderrichtlinie geregelt.

Zuschuss zum Vereinssportstättenbau

In allen Vergleichskommunen können Vereine bei Maßnahmen zur Instandsetzung, zur Sanierung und zum Um-, Aus- und Neubau von Vereinssportstätten gefördert werden. Die Förderung ist häufig abhängig von der Vereinsgröße und von der finanziellen und sportlichen Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers. Der Vergleich dieses Fördergebietes ist dennoch schwierig, da die Regelungen sehr differenziert und auf die regionalen Gegebenheiten angepasst sind.

In ihren Sportförderrichtlinien gewähren zwei Kommunen Fördersätze bis zu 40 Prozent und zwei weitere Kommunen bis zu 30 Prozent der jeweils zuschussfähigen Kosten. In einer Sportförderrichtlinie wurden die maximalen Zuschüsse von zehn bis 35 Prozent nach dem Kinder- und Jugendanteil und der Art der Baumaßnahme abgestuft. Eine Kommune fördert den Neu- und Ausbau von Vereinssportstätten mit bis zu 20 Prozent und Großreparaturen mit bis zu 25 Prozent der zuschussfähigen Kosten. Die anderen Richtlinien enthalten keine klaren Aussagen bzgl. der Fördersätze oder Förderhöhen.

Als Voraussetzungen für die Förderung von Baumaßnahmen an Vereinssportstätten kann eine Restlaufzeit der langfristigen Anmietung oder des Erbbaurechts festgeschrieben sein. Je nach Höhe des Zuschusses kann die Restlaufzeit zwischen zehn und 25 Jahren betragen. In den meisten Kommunen wird ein angemessener Eigenanteil an der baulichen Maßnahme gefordert, die Einbringung von Eigenleistungen, z.B. in Form von Arbeitsstunden, ist dabei jedoch möglich. Als weitere Voraussetzung für die Förderung des Vereinssportstättenbaus wird in einigen Kommunen auch eine Mindestmitgliederzahl zwischen 50 und 300 und ein Kinder- und Jugendanteil von mindestens zehn bis 25 Prozent gefordert.

Zuschuss zu Sportveranstaltungen

In allen untersuchten Städten können Zuschüsse zur Förderung von Sportveranstaltungen gewährt werden. Grundsätzlich unterscheiden sich diese Förderungen inner-

halb der Kommunen hauptsächlich bei der Definition der Wettbewerbsarten, die förderfähig sind. In sechs Kommunen werden über die bedeutenden nationalen und internationalen Großsportveranstaltungen hinaus noch Förderungen für weitere kleinere Veranstaltungen auf Bezirksebene, im Rahmen von Städtepartnerschaften oder im Bereich des Kinder- und Jugendsports und des Senioren- und Behindertensports gewährt. Hinsichtlich der Förderhöhe können in zwei Städten bis zu 30 Prozent der anrechnungsfähigen Veranstaltungskosten gefördert werden, in drei weiteren Kommunen können Ausfallgarantien als Zuschuss gewährt werden, wobei die Vereine am Verlust beteiligt werden. Eine Kommune entscheidet die Zuschusshöhe nach der „Wertigkeit der Veranstaltung“. Die anderen Kommunen legen sich bezüglich der Förderhöhe nicht fest.

Ehrungen und Jubiläumsausgaben

Sechs von zehn untersuchten Kommunen haben Ehrungen von Personen oder Vereinen für ihre besonderen Verdienste um den Sport in ihren Sportförderrichtlinien geregelt. In vier Richtlinien ist genau geregelt, wer zu welchem Anlass mit welcher Ehrengabe ausgezeichnet wird. In vier Kommunen werden Zuwendungen zu Vereinsjubiläen gewährt.

Förderung der Stadtsportbünde

Die Förderung des Stadt- oder Kreissportbundes und der angegliederten Sportjugend ist in sieben der zehn Sportförderrichtlinien geregelt. In fünf Kommunen ist die Förderhöhe nicht geregelt und wird jedes Jahr neu festgelegt. Zwei Kommunen fördern die Selbstverwaltung des Sports mit Beträgen zwischen 0,33 bzw. 0,50 Euro je Mitglied des Stadtsportbundes und 0,18 bzw. 0,33 Euro je Mitglied der Sportjugend. In drei untersuchten Sportförderrichtlinien sind keine Regelungen zur Förderung der Stadtsportbünde getroffen worden.

Personelle Förderungsaspekte

Zwei Kommunen in den neuen Ländern verfügen über separate Regelungen zur Förderung von Personalkosten in ihren Sportförderrichtlinien. In diesen Städten können Zuschüsse zu ABM-Maßnahmen oder zu Festeinstellungen infolge von ABM-Maßnahmen (für maximal zwölf Monate) bis zu 80 Prozent gewährt werden. In vielen untersuchten Kommunen der alten Bundesländer, in Erfurt und in Leipzig sind die Personalkosten, die im Zusammenhang mit der Pflege von Vereinssportstätten anfallen, durch die Gewährung der Betreuungszuschüsse abgegolten.

Bei der Untersuchung der einzelnen Förderbereiche in den Sportförderrichtlinien der einzelnen Kommunen konnten bestimmte Trends hinsichtlich der Förderpraktiken ausgemacht werden. Darüber hinaus konnten viele individuelle und einfallsreiche Formulierungen in einzelnen Regelungen erfasst werden. Die Ergebnisse aus dem Städtevergleich ergeben eine gehaltvolle Basis für die Neuregelung der Dresdner Sportförderrichtlinie.

5 Ansätze zur Neuregelung der Dresdner Sportförderung

In diesem Abschnitt werden nun alle gesammelten Erkenntnisse und Erfahrungen für die Erstellung eines Vorschlages zur Neuregelung der Sportförderung in Dresden genutzt. Da die Sportförderung auf der Grundlage der Sportförderrichtlinie basiert, steht diese im Mittelpunkt der folgenden Betrachtungen. Kommunale Sportfördermaßnahmen über die Sportförderrichtlinie hinaus, werden nicht weiter betrachtet. Zuerst wird ein generelles Modell für die Herangehensweise bei der Erstellung von Sportförderrichtlinien vorgestellt. Danach werden Grundsätze für die kommunale Sportpolitik in Dresden definiert. Unter Einbeziehung der sportpolitischen Schwerpunkte, werden dann direkte Ziele und Aufgaben der kommunalen Sportpolitik festgelegt. Im Folgenden werden die Neuregelungen in der Sportförderrichtlinie präsentiert. Abschließend wird das Förderkonzept erklärt, welches das Gerüst für die neuen Regelungen innerhalb der vorgeschlagenen Sportförderrichtlinie darstellt. Darüber hinaus werden noch die Auswirkungen, die von dem neuen Förderkonzept ausgehen, aufgezeigt.

5.1 Modell für die Konzeption einer Sportförderrichtlinie

Anhand des folgenden Modells wird die Funktion und die Bedeutung von kommunaler Sportförderung verdeutlicht. Dieses allgemeine Modell hilft im Weiteren, die wichtigsten Faktoren bei der Neuregelung einer Sportförderrichtlinie zu beachten.

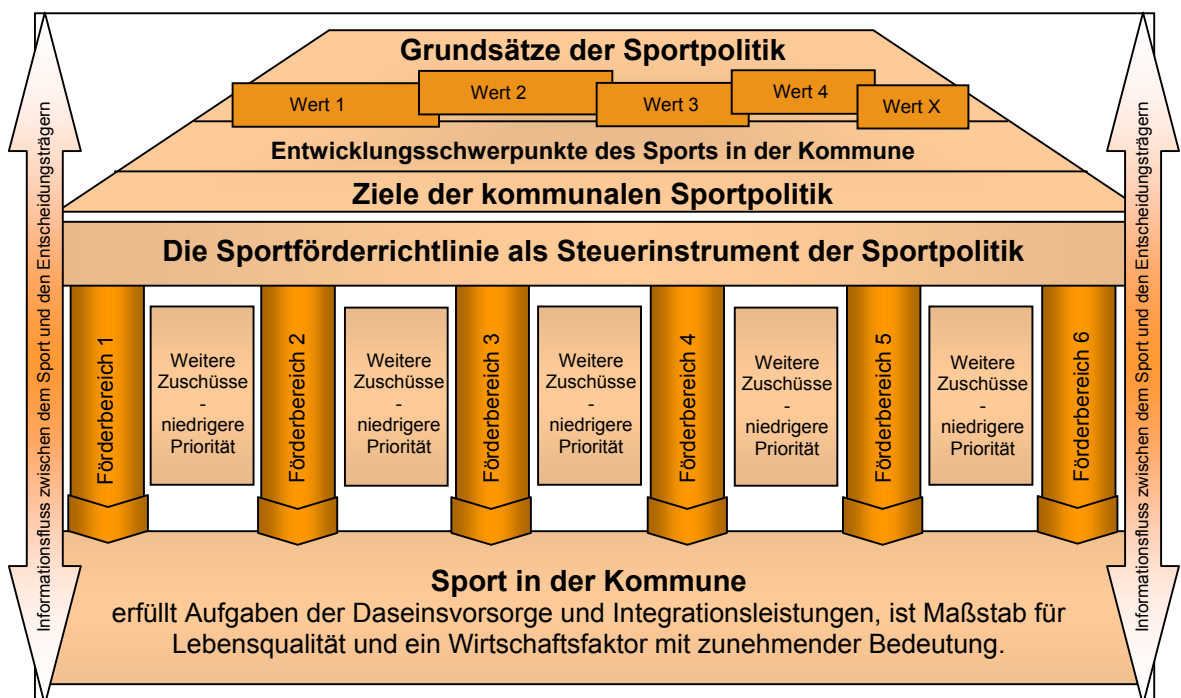


Abbildung 9: Modell zur Entwicklung kommunaler Sportförderrichtlinien

eigene Darstellung

Nicht zufällig wurde hier das Bild eines Hauses ausgewählt. Die Abbildung stellt gewissermaßen den Sport in einer Kommune aus der Sicht der kommunalen Sportpolitik und der Sportverwaltung dar. Betrachten wir das Haus vom Dach aus. Bevor Ziele für die kommunale Sportpolitik definiert werden können, muss in einer Kommune erst geklärt werden, welchen Grundsätzen und Werten der Sport unterliegt. Des Weiteren sollten die von den Kommunen erstellten sportpolitischen Entwicklungsschwerpunkte, falls vorhanden, bei der Zielformulierung Beachtung finden. Bei der Konzeption der Sportförderrichtlinie muss sich dann an den definierten Zielen für Sportpolitik orientiert werden. Dabei dürfen die Förderbereiche, die den Sport in einer Kommune erst ermöglichen und ihn funktionsfähig halten, nicht vernachlässigt werden. Schließlich sind sie die „Stützen“ dieses Hauses. Um das Gebäude attraktiver zu gestalten, können, falls weitere öffentliche Mittel zur Verfügung stehen, die „Fenster“ - weiterer Zuschussarten - eingearbeitet werden. All diese Leistungen der Unterstützung kommen dem Dresdner Sport, d.h. den sportlich aktiven Bürgerinnen und Bürgern und den Sportvereinen/-verbänden, welche das Fundament des Hauses bilden, zugute. Deshalb ist es essentiell, dass bei der Erarbeitung neuer Sportförderrichtlinien die Bürgerinnen und Bürger und der organisierte Sport mit den Entscheidungsträgern der kommunalen Sportpolitik in einem ständigen Dialog stehen.

Im Folgenden ist es das Ziel, dieses allgemeine Modell inhaltlich zu füllen und eine maßgeschneiderte Lösung für die Neuregelung der Sportförderung in Dresden anzubieten.

5.2 Grundsätze für kommunale Sportpolitik

Bei der Neuregelung der Sportförderung muss an erster Stelle versucht werden, Grundsätze in Form eines Wertedaches für den Sport in einer Kommune zu definieren. Bei einer solchen Definition ist es wichtig, allen Beteiligten gewisse Rechte und Pflichten zuzusprechen und klar festzuhalten, über welche Werte sich der Sport und die Sportpolitik in einer Kommune definieren. Ein Vorschlag für die Formulierung von Grundsätzen für den Sport in Dresden kann wie folgt lauten:

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Dresden sollen sich im Sport eigenverantwortlich, chancengleich und im Bewusstsein gesellschaftlicher Verantwortung frei entfalten können. Kommunale Sportförderung wird auf der Grundlage parteipolitischer Unabhängigkeit, religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz und nach den

Grundsätzen der Subsidiarität gewährt. Diese ideellen Merkmale sind ebenso Bestandteil der kommunalen Sportpolitik wie das ständige Bestreben, die organisatorische, finanzielle und fachliche Eigenverantwortung des Sports zu achten und sichern zu helfen. Die Sportpolitik ist in Dresden vom Grundsatz der Partnerschaft bestimmt. Partnerschaft bedeutet in diesem Zusammenhang, dass sich einerseits die Selbstverwaltung des Sports ihre Aufgaben selbständig wählt, ihre Probleme eigenständig regelt und frei von jedem unmittelbaren staatlichen Zugriff ist. Andererseits hilft die Landeshauptstadt Dresden im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten der Sportselfverwaltung überall dort, wo diese aus eigener Leistungskraft ihre Aufgaben nicht bewältigen kann. Die Förderbegünstigten müssen stets Sorge dafür tragen, dass die ihnen zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel mit größter Sorgfalt und so sparsam und effizient wie möglich verwendet werden. Eine weitere Aufgabe seitens der Dresdner Sportorganisationen ist das Bemühen zur Modernisierung und zur möglichst reibungslosen Funktion der eigenen Organisationsstrukturen.

5.3 Sportpolitische Schwerpunktsetzung für den Sport in Dresden

Die Sportentwicklungsplaner des Instituts für kooperative Planung haben gemeinsam mit der Dresdner Sportverwaltung einen Vorschlag für eine Sportkonzeption entwickelt und notwendige sportpolitische Schwerpunkte festgelegt, um für die Zukunft die Bereiche herauszuarbeiten, denen eine besondere Bedeutung zukommt.

Für das Themengebiet Leistungssport empfehlen die Wissenschaftler eine Festlegung von Prioritäten, welche bei der Schaffung möglichst günstiger Voraussetzungen für einzelne Sportarten berücksichtigt werden sollen. Dazu wurden drei Gruppen gebildet. Gruppe 1 enthält die sechs Bundesstützpunktsportarten, Gruppe 2 enthält drei publikumswirksame Sportarten und Gruppe 3 enthält zwei Traditionssportarten. Für die Sportarten dieser Gruppen sollen im Besonderen sportinfrastrukturelle Verbesserungen erreicht werden (z.B. Bau eines Sportgymnasiums, Bau einer Eishalle, Bau eines neuen Stadions).⁸⁶ Ob die Sportarten dieser Gruppen auch bei der Verteilung finanzieller Zuschüsse im Rahmen der direkten Sportförderung besser zu stellen sind, wird später im Punkt „Förderung des Spitzen- und Leistungssports“ erörtert.

Im Themengebiet Breiten- und Freizeitsport wurden Leitvorstellungen formuliert, die der allgemeinen Bedeutung des Sports Rechnung tragen. Es wurden aber auch kon-

⁸⁶ Vgl. Rütten, Alfred, Prof. Dr., Maßnahmenkatalog – Institut für koop. Planung, 2003, S. 5.

krete Maßnahmen, wie die Öffnung vorhandener Sportanlagen, die Schaffung dezentraler Multifunktionsflächen für den Freizeitsport und der Ausbau des Fahrradwegenetzes, angeregt. Auch hier wurde eine sportartspezifische Schwerpunktsetzung (Basketball, Fußball, Inlineskating, Laufen, Leichtathletik, Rad fahren, Schwimmen, Tennis, Tischtennis und Volleyball) vorgenommen, denen diese Maßnahmen gelten sollen.⁸⁷ Eine über diese Maßnahmen hinausgehende finanzielle Förderung auf der Grundlage der Sportförderrichtlinie, ausschließlich für diese Sportarten im Breiten- und Freizeitsport, hält der Autor für falsch, da sie dem Leitgedanken einer möglichst breiten Sportlandschaft in Dresden nicht entsprechen würde.

5.4 Ziele für kommunale Sportpolitik

Aus den sportpolitischen Grundsätzen und den Entwicklungsschwerpunkten des Sports in Dresden können nun spezielle Ziele für die kommunale Sportpolitik abgeleitet werden. Diese Ziele orientieren sich einerseits an den Bedürfnissen der Einwohner der Stadt, andererseits sind sie aber maßgeblich von der wirtschaftlichen Situation der Kommune geprägt. Darüber hinaus ist die grundsätzliche Gewichtung und Wertschätzung des Sports einer Stadt in der Konkurrenz zu den anderen gesellschaftlichen Bereichen, wie Kunst, Kultur oder Wissenschaft, eine weitere Einflussgröße.

Anregungen für die Definition von operativen Zielen für die kommunale Sportpolitik gibt das Positionspapier des Deutschen Städtetages „Sport in der Stadt“, welches das Ergebnis einer grundsätzlichen Diskussion ist, die der Deutsche Städtetag unter dem Motto „Zukunft der Stadt? - Stadt der Zukunft!“ führte. Das Positionspapier versucht die Rolle der Städte im Sportbereich für die Zukunft klar herauszuarbeiten. Unter der Einbeziehung dieses Positionspapiers, aber vor allem unter der Beachtung der unter Punkt 5.2 formulierten sportpolitischen Grundsätze Dresdens, werden nun die operativen Ziele für die Dresdner Sportpolitik definiert.

- Die wichtigste Aufgabe der Landeshauptstadt Dresden ist es, Sportstätten zu planen, zu bauen und zu unterhalten. Vorrang vor Neubau hat die bedarfsgerechte Modernisierung und Sanierung bestehender Sportstätten, die Umnutzung früher anderweitig genutzter Flächen und Gebäude für die Sportausübung und die Schaffung von wohnungsnahen Bewegungsräumen.

⁸⁷ Vgl. Rütten, Alfred, Prof. Dr., Maßnahmenkatalog – Institut für koop. Planung, 2003, S. 6.

- Die Landeshauptstadt Dresden fördert vorrangig die Maßnahmen der Vereine, die für ihre gemeinnützige Arbeit im Sport im besonderen Maße Eigeninitiative ergreifen und damit helfen, den Sport in Dresden auch in Zukunft zu sichern.
- Die Landeshauptstadt Dresden fördert die Funktionsfähigkeit und die Einheit der von bürgerschaftlichem Engagement getragenen Sportvereine und -verbände mit dem Ziel, die Aufrechterhaltung und den Ausbau des für alle zugänglichen Sportangebotes zu gewährleisten. Schwerpunkt dabei ist die Förderung des Kinder-, Jugend- und Behindertensports. Die Arbeit der zahlreichen freiwilligen Helfer muss darüber hinaus im besonderen Maße gewürdigt und gefördert werden.
- Die Landeshauptstadt Dresden reagiert auf die sich verändernden Sportbedürfnisse der Menschen. Sie schafft zusätzliche „Sportgelegenheiten“ (z.B. Radwegenetze, Inlineskate-Bahnen, Skateboardplätze, Rasenflächen für diverse Ball- und Sportspielarten, Kletterwände etc.) und versucht in den langfristigen Flächenplanungen dafür weitere Räume vorzusehen.

Bei allen Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung des Sports muss immer berücksichtigt werden, dass die Sportpolitik keine isolierte Fachpolitik ist. Sie erfordert eine Verknüpfung mit anderen Politikbereichen, da die Potenziale des Sports nur durch Vernetzung in der Sozial-, Jugend-, Bildungs- und Wirtschaftspolitik sowie im Zusammenhang mit Arbeitsmarkt, Wirtschaft, Tourismus und Kultur voll genutzt werden können. Deshalb ist die aktive Netzwerkbildung ein weiteres Ziel für eine erfolgreiche Sportpolitik.⁸⁸

5.5 Neuregelung der Förderbereiche in der Dresdner Sportförderrichtlinie

In den folgenden Punkten werden nun die neuen Regelungen für die Dresdner Sportförderrichtlinie vorgestellt. Im Anschluss werden alle Veränderungen in den Fördervoraussetzungen und Förderbereichen erklärt und begründet. Die Förderbereiche sind in direkte und indirekte Sportförderung unterteilt. Bei der direkten Förderung erhalten die Zuschussempfänger finanzielle Mittel zur Förderung des Sports, bei der indirekten Sportförderung werden die Begünstigten mit anderweitigen Vergünstigungen gefördert. Ein vollständiger Entwurf des Vorschlags der neuen Dresdner Sportförderrichtlinie befindet sich im Anhang dieser Arbeit (Anhang II, S. 112-128).

⁸⁸ Vgl. <http://www.ehrenamt-im-sport.de>, Positionspapier Sport in der Stadt, 15.12.04.

5.5.1 Allgemeine Bestimmungen

Neuregelung

Die Bewilligung von Sportfördermitteln ist eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Dresden, die nur auf Antrag sowie im Rahmen der im Haushaltsplan eingestellten und bewilligten Mittel gewährt werden kann. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Sportfördermittel werden nur dann gewährt, wenn gegen den Verein keine finanziellen Forderungen seitens der Landeshauptstadt Dresden/dem Sportstätten- und Bäderbetrieb Dresden vorliegen, und wenn grundsätzlich gemeinnützige Interessen verfolgt werden. Bei Inanspruchnahme von kommunalen Sportfördermitteln erkennt der Nutzer die Sportförderrichtlinie an.

Von der Förderung ausgeschlossen sind der Berufs- und Lizenzsport und die gewerbsmäßige Betreibung von Sportstätten und Bädern.

Begründung

Diese Regelung bleibt in ihren Grundzügen weitgehend unverändert. Die Erbringung des Verwendungsnachweises, die Festlegung der Antragsfrist und die Mahnung zur zweckmäßigen Verwendung der Fördermittel wird in den Punkt „Antragsverfahren“ verschoben. Neu hinzukommt, dass finanzielle Sportförderung nur dann gewährt werden kann, wenn gegen den Verein keine finanziellen Forderungen bestehen. Damit wird vermieden, dass Vereine Förderleistungen erhalten, obwohl noch diverse Verbindlichkeiten, meist in Form von Benutzungsgebühren, gegenüber der Stadt bestehen. Neu ist auch der ausdrückliche Ausschluss des Berufs- und Lizenzsports und der gewerbsmäßigen Betreibung von Sportstätten und Bädern von der kommunalen Sportförderung.

5.5.2 Spezielle Fördervoraussetzungen

Neuregelung

Zuwendungsempfänger bei der direkten Sportförderung sind gemeinnützige Dresdner Amateursportvereine, wenn sie

- Mitglied im Kreissportbund Dresden und/oder im Landessportbund Sachsen sind,

mindestens 50 Mitglieder haben, einen durchschnittlichen Mindestmonatsbeitrag je Mitglied von 5 Euro erheben,

- seit mindestens zwei Jahren bestehen (ausgenommen sind Vereinsfusionen) und mindestens einen Kinder- und Jugendanteil von 10 Prozent haben (außer Behindertensportvereine).

Begründung

Die derzeit gültigen Fördervoraussetzungen stammen aus dem Jahr 1992. Seit dem hat sich auch im Dresdner Sport viel verändert. Eine Anpassung der Fördervoraussetzung für die direkte Sportförderung war also nötig.

Die Mindestmitgliederanforderung wurde von 25 auf 50 heraufgesetzt. Zum einen basiert diese Entscheidung auf den Erfahrungen der anderen Kommunen, die mehrheitlich mindestens 50 Mitglieder fordern, aber auch auf dem Fakt, dass Sportvereine Anbieter von Sportgütern sind, deren Wettbewerbsfähigkeit am Zulauf der Konsumenten gemessen wird. Es ist also zu unterstellen, dass die Mitgliederzahl eines Vereins ein Indikator für die Qualität der Arbeit im Sportverein darstellt. Darüber hinaus helfen größere Vereine, auch aufgrund der niedrigen Wahrscheinlichkeit ihrer Auflösung, den Sport in Dresden für die Zukunft zu sichern. Diese neue Regel ist aber nicht unsozial, da durch sie insgesamt nur fünf Prozent der Dresdner Vereinssportler in fast ausschließlich Vereinen mit einem niedrigen Kinder- und Jugendanteil von der Förderung ausgeschlossen werden.

Die Anhebung des durchschnittlichen Mindestmonatsbeitrages je Mitglied auf 5 Euro, ist ein Schritt zur Erhebung leistungsgerechterer Beiträge, die zuerst den Vereinen selbst bei der Sicherung der langfristigen Eigenfinanzierung und Selbstbestimmung hilft.⁸⁹ Mit 5 Euro liegt Dresden immer noch unter den durchschnittlichen Werten der Vergleichskommunen. Alle befragten Vereine erheben Beiträge über 5 Euro im Monat.

Eine völlig neue Fördervoraussetzung stellt die Mindestbestandszeit der Vereine von zwei Jahren dar. Damit soll verhindert werden, dass für einen kurzen Zeitraum gegründete Vereine Fördermittel „mitnehmen“ und sich danach wieder auflösen.

⁸⁹ Vgl.: o.V., Einheit in der Vielfalt - Leitbild des deutschen Sports, DSB, S. 4.

Eine der wichtigsten Förderprioritäten stellt in Dresden die Kinder- und Jugendförderung in den Sportvereinen dar. Vereine, die keine oder fast keine Kinder- und Jugendarbeit leisten, sollen in Zukunft von der direkten Sportförderung ausgeschlossen sein. Hier wird ein Anreiz zur Verstärkung der Kinder- und Jugendarbeit gegeben.

5.5.3 Indirekte Sportförderung

Der abgesenkte Miet- oder Erbbauzins und die Differenz zwischen dem von den Vereinen zur Nutzung kommunaler Sportstätten zu zahlende Selbstkostenbeitrag und den tatsächlich anfallenden Kosten für die Bereitstellung von Sportanlagen, sind indirekte Sportfördermaßnahmen und stellen einen bewussten Beitrag der Landeshauptstadt Dresden zur Sportförderung dar.

5.5.3.1 Langfristige Überlassung kommunaler Sportstätten

Neuregelung

Sportstätten, die vorwiegend von einem Verein genutzt werden, sollen an die Vereine als Vereinssportstätte zur eigenverantwortlichen Nutzung und Unterhaltung langfristig vermietet oder auf Grundlage von Erbbaurechtsverträgen übergeben werden.

Die Laufzeit eines langfristigen Mietvertrags beträgt mindestens 25 Jahre. Dem Verein obliegt die Pflege, Unterhaltung und Bewirtschaftung der Vereinssportstätte. Er trägt den Mietzins von 0,02 Euro/qm für unbebaute und 0,06 Euro/qm für bebaute Flächen, mindestens jedoch 200 Euro im Jahr.

Die Laufzeit für Erbbaurechtsverträge beträgt mindestens 25 Jahre. Der Verein trägt den Erbbauzins (1 bis 1,5 Prozent des Verkehrswerts pro Jahr).

Begründung

Bis jetzt war in der Sportförderrichtlinie nur geregelt, dass die Sportvereine in Dresden Sportstätten zur langfristigen Nutzung übernehmen können. Die neue Regelung soll den Vereinen die Möglichkeiten einer solchen Übernahme klar aufzeigen und durch die Bezifferung des Miet- und Erbzinses Planungssicherheit geben. Klar ist, dass zukünftig in Dresden oft auch die für die Grundversorgung notwendigen Einrichtungen nicht immer in der Trägerschaft der öffentlichen Hand stehen können. Die Landeshauptstadt muss deshalb günstige Rahmenbedingungen für andere Träger schaffen, was durch diesen Regelungsvorschlag geschieht.

5.5.3.2 Bereitstellung kommunaler Sportstätten

Neuregelung

Für die Nutzung kommunaler Sportstätten und Bäder durch Dresdner Amateursportvereine zu Trainings- und Wettkampfszwecken werden Selbstkostenbeiträge erhoben (siehe Anlage II, S. 125-126). Die Vergabe von kommunalen Sportstätten erfolgt nach sozialen, sportartspezifischen und leistungsorientierten Gesichtspunkten und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Landeshauptstadt Dresden.

Es wird ein 20-prozentiger Zuschlag auf den Selbstkostenbeitrag für die Nutzung von kommunalen Sportstätten, die nach dem 01.01.1999 neu errichtet wurden, erhoben.

Die Landeshauptstadt Dresden fördert die Vergabe von kommunalen Schulsportstätten zu Trainings- und Wettkampfszwecken mit einem jährlich festgesetzten Maximalbetrag. Zu Vereinszwecken genutzte Räume werden dem Verein wie folgt in Rechnung gestellt:

Geschäftsbereich/Arbeitsräume für Trainer u.ä.	3,00 Euro/qm monatl.
Werkstatt/Lagerräume/Dauerumkleidekabinen	1,00 Euro/qm monatl.

Sportvereine der Versehrten/Behinderten mit über 70 Prozent der Mitglieder an Versehrten/Behinderten werden Vereinen der Tarifgruppe 1 (siehe Anlage II, S. 126) gleichgestellt. Eine Ermäßigung für die Nutzung zu nichtsportlichen Zwecken und/oder bei Durchführung von kostenpflichtigen Kursen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Für alle in den voran stehenden Punkten nicht genannten Nutzer werden die in der „Sportstätten- und Bädergebührensatzung“ aufgeführten Gebühren ohne Einschränkung bzw. Ermäßigung erhoben.

Begründung:

Die Erhebung eines Selbstkostenbeitrages für die Nutzung kommunaler Sportstätten von Dresdner Amateursportvereinen wird beibehalten und die Höhe des SKBs angepasst. Das Hauptmotiv für die Anhebung der SKB-Sätze ist die Ungleichbehandlung der Vereine, die Träger einer eigenen Vereinssportstätte sind und der Vereine, die für sehr geringe Beiträge kommunale Sportanlagen nutzen. Die daraus folgende Erhöhung des SKBs für die Vereine geht mit der Vereinfachung von einem 6-stufigen Tarifgrup-

pensystems in ein 4-stufiges System einher. Für die Zukunft ist eine Erweiterung der Regelung angedacht, bei der die Nutzer an den Betriebskosten der Sportstätte beteiligt werden sollen. Auch sollten zukünftig Ermäßigungen des SKBs für diejenigen Vereine gelten, die bereit sind, Aufgaben, wie die Übernahme der Schlüsselgewalt oder das Durchführen von Reinigungsaufgaben in dem Objekt, zu übernehmen.

Im Folgenden werden die neuen Tarifgruppen, nach denen sich der neue Selbstkostenbeitrag richtet, vorgestellt.

Tarifgruppen	SKB
Tarifgruppe 1:	
Gemeinnützige Dresdner Sportvereine innerhalb des KSB und/oder LSB Sachsen mit einem Kinder- und Jugendanteil von mindestens 20%	8%
Tarifgruppe 2:	
Gemeinnützige Dresdner Sportvereine innerhalb des KSB und/oder LSB Sachsen mit einem Kinder- und Jugendanteil von weniger als 20%	16%
Tarifgruppe 3:	
Gemeinnützige Dresdner Sportvereine ohne Kinder- und Jugendarbeit innerhalb des KSB und/oder LSB Sachsen	25%
Tarifgruppe 4:	
andere Sportvereine, die o.g. Voraussetzungen nicht erfüllen; Berufs- und Lizenzsport; sonstige Nutzer	100%

Tabelle 5: Neues Tarifgruppenmodell

Eigene Darstellung

Das entspricht je nach Tarifgruppe einer Erhöhung von 33 bis 100 Prozent der bisherigen Beiträge. Der Dresdner Musterverein (ca. 160 Mitglieder mit einem Kinder- und Jugendanteil von 31 Prozent) muss also statt 0,72 Euro für die Nutzung einer Turnhalle pro Stunde 1,44 Euro einplanen. Der Vergleich zeigt, dass in den 3 Vergleichskommunen der neuen Bundesländer die Gebühren für die Nutzung dieser Turnhalle höher und in den drei Vergleichskommunen der alten Bundesländer niedriger sind (sechs der zehn Kommunen erheben in diesem Fall einen SKB). Die Nutzung eines Rasenplatzes würde statt heute 1,44 Euro nach den neuen Tarifgruppen 2,88 Euro kosten und wäre damit günstiger als in vier Vergleichskommunen und teurer als in zwei anderen Vergleichskommunen. Ein Auszug der Gebührensatzung und eine Beispielrechnung befinden sich im Anhang der Arbeit. Dort können für alle Vereine und für alle Sportstätten die Selbstkostenbeiträge nach dem neuen Tarifmodell errechnet werden.⁹⁰

Eine weitere Veränderung ist, dass nach der neuen Regelung auch Gebühren für die Bereitstellung von Sportstätten für Wettbewerbe berechnet werden. Diese Gebühren

⁹⁰ Vgl. Anhang II, S. 125 - 126

sollen analog der Selbstkostenbeiträge des Trainingsbetriebes erhoben werden. In sieben Vergleichskommunen ist die Nutzung kommunaler Sportstätten zu Wettbewerbszwecken ebenfalls kostenpflichtig.

5.5.4 Direkte Sportförderung

5.5.4.1 Zuschuss zur Betreibung von Vereinssportstätten

Neuregelung

Die Landeshauptstadt Dresden fördert Sportvereine, die Eigentümer einer Sportstätte sind oder eine Sportstätte gemäß Punkt 5.5.3.1 übernommen haben, mit zweckgebundenen Zuschüssen:

- für die laufende Unterhaltung und Bewirtschaftung von Gebäuden, Grundstücken und Anlagen, die durch die gewöhnliche Nutzung veranlasst werden und in kürzeren Zeitabständen wiederkehren.
- für Ausgaben, die aufgrund von Werkverträgen o.ä. Vertragsformen zur laufenden Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen entstehen.

Die Sportstätte muss sich im Stadtgebiet Dresdens befinden. Der Verein muss im Bedarfsfall seine Sportstätte dem Schulsportunterricht und anderen Sportvereinen zur Verfügung stellen. Das dafür erhobene Entgelt darf die jeweils gültigen Entgelte der Dresdner „Sportstätten- und Bäder Gebührensatzung“ nicht übersteigen.

Berechnungsgrundlage:

Gewährt werden pauschale Beträge zur Unterhaltung von sportlichen Nutzflächen und von Nebenflächen der Sportanlage. Ein Verwendungsnachweis wird nicht gefordert.

Berechnungsschlüssel ist grundsätzlich die Sportfläche. Eignet sich die Sportfläche nicht dazu, wird ein Pauschalsatz gewährt (z.B. Kegelanlage/pro Bahn).

Mit der Zahlung der Zuwendung sind Anschaffungskosten für Sportstättenpflegegeräte bis 410 Euro und Personalkosten, soweit nicht anders in Personalüberleitungsverträgen geregelt, für die Unterhaltung der Sportstätte abgegolten. Folgende Tabelle zeigt die festgesetzten Betreibungskostenzuschüsse:

Außensportanlagen bis zu:	1,00 €
(für den Quadratmeter nutzbare Sportfläche)	
Umkleieräume und überdachte Sportfläche bis zu :	5,00 €
(für den Quadratmeter nutzbare Sportfläche und nutzbarer Umkleide- und Waschraumfläche)	
Sporthallen bis zu:	8,00 €
(für den Quadratmeter nutzbare Sportfläche)	
Nebenflächen/Reitplätze bis zu:	0,20 €
(für den Quadratmeter Rahmengrün, Wege, Treppen, Traversen, Tribünen, Verkehrswege)	
Bootshäuser/Bootslager/Reithallen bis zu:	2,00 €
(für den Quadratmeter nutzbarer Fläche)	
Flutlicht bis zu:	700 €
(für eine Fußball-Trainingsbeleuchtungsanlage mit voller Spieldausleuchtung)	
Kegelanlage bis zu	1000 €
(pro Kegelbahn):	

Begründung

Dieses Modell wurde gewählt, da es in der Mehrzahl der Vergleichskommunen erfolgreich angewendet wird. Darüber hinaus zeigten sich alle befragten Vereine überaus interessiert an einer solchen Lösung, da sie eine enorme Vereinfachung der Beantragung von Betriebskostenzuschüssen bedeutet. Auch für die kommunale Sportverwaltung würde diese Regelung eine Arbeitserleichterung bringen, weil die Quadratmeter nutzbarer Sportflächen der Vereine nur einmal geprüft werden müssten und dann als Grundlage jedes Jahr zur Verfügung ständen. Die Schwierigkeit bestand darin, reelle Förderbeträge zu bilden, die keinen Verein schlechter stellt als mit der 50-prozentigen Betriebskostenzuschussvariante, aber auch nicht wesentlich besser stellt. Die Orientierung an den Fördersätzen der Vergleichskommunen konnte dabei nur begrenzt weiterhelfen. So wurden Modellrechnungen zur Ermittlung passender Fördersätze durchgeführt. Auch die günstigste Variante der Fördersätze ergab eine deutliche Besserstellung von fünf Vereinen und die massive Schlechterstellung von fünf anderen Vereinen der insgesamt 41 Vereine, die Träger einer Sportstätte sind. Um hier eine gerechte Lösung zu finden, müssen weitere Parameter in das Rechenmodell mit einfließen. Hierzu müssten die betreibenden Vereine und ihre Sportstätten genauer nach der tatsächlichen Frequentierung (z.B. ganz- oder halbjährige Nutzung, Nutzungszeiten Woche oder Wochenende, Nutzung durch Schulsport) eingeordnet werden.

5.5.4.2 Sportstättenbau durch Vereine

Neuregelung

Die Landeshauptstadt Dresden kann Sportvereine beim Aus-, Um- und Neubau sowie bei der Sanierung und Instandsetzung von Vereinssportstätten, die unmittelbar der Sportausübung dienen, fördern. Der Zuschuss beträgt i.d.R. 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. In begründeten Fällen, insbesondere, wenn ein Interesse der Landeshauptstadt Dresden vorliegt, und wenn der Freistaat Sachsen die Maßnahme zum gleichen Satz wie die Landeshauptstadt Dresden fördert, kann ein höherer finanzieller Fördersatz bewilligt werden.

Der Nachweis des Eigentums oder eines langfristig gesicherten Nutzungsvertrags ist Grundlage des Antrags. Die Sportfördermittel sind für Maßnahmen unter 50.000 Euro acht Jahre und für Maßnahmen ab 50.000 Euro 25 Jahre zweckgebunden. Nicht zuschussfähig sind:

- Ausgaben zur laufenden Unterhaltung und Bewirtschaftung der Anlage,
- Ausgaben für Inventar, welches nicht unmittelbar der Sportausübung dient,
- die Finanzierungskosten und
- die Umsatzsteuer, wenn sie als Vorsteuer abziehbar ist.

Eine Mitbenutzung der Sportstätte durch den Schulsport muss bei Bedarf ermöglicht werden. Zuschüsse für Bauvorhaben können nur gewährt werden, wenn die Größe des Sportvereins und seine finanzielle sowie sportliche Leistungsfähigkeit dies rechtfertigen.

Die Anträge auf Förderung entsprechend der Sportförderrichtlinie mit einer Investitionssumme von über 5.000 Euro sind durch die Sportvereine schriftlich, auf einem formgebundenen Antragsformular beim Sportstätten- und Bäderbetrieb Dresden bis zum 30.09. für das nächste Jahr zu stellen. Mit dem Antrag sind

- die Baubeschreibung,
- prüfbare Bauunterlagen aus denen Art und Umfang der Maßnahme hervorgeht,
- die Bauzeit- und Bauablaufplanung,

- die Zustimmung des Eigentümers (außer, wenn die Landeshauptstadt Dresden der Eigentümer ist),
- eine Kostenschätzung oder Kostenberechnung nach DIN 276 aus dem Jahr 1993,
- die erforderlichen baubehördlichen oder sonstigen Genehmigungen und
- der Finanzierungsplan

vorzulegen.

Für Instandsetzungs- oder Sanierungsmaßnahmen mit einer Investitionssumme unter 5.000 Euro gilt das verkürzte Antragsverfahren. Die oben genannte Frist für das Antragsverfahren gilt in diesem Falle nicht.

Voraussetzung für die Förderung der Maßnahme ist eine gesicherte Gesamtfinanzierung und ein angemessener Eigenanteil des Antragstellers. Alle anderen Fördermöglichkeiten sind auszuschöpfen. Erbrachte Eigenleistungen in Form von Arbeitsleistung können mit einem Stundensatz bis maximal 7,50 Euro zur Anrechnung kommen. Sie dürfen einen Anteil von 20 Prozent der förderfähigen Kosten nicht überschreiten.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt durch Mittelabruf der Sportvereine entsprechend des Bauablaufplanes und des städtischen Anteils an der Gesamtfinanzierung. Hiervon abweichende Regelungen können im Zuwendungsbescheid getroffen werden.

Der Nachweis der Verwendung der Mittel erfolgt durch Abgabe eines schriftlichen Verwendungsnachweises bis spätestens sechs Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes. Hiervon abweichende Regelungen können im Zuwendungsbescheid getroffen werden.

Begründung

Die derzeit gültige Regelung lässt viele Faktoren in diesem Punkt außer Acht. In Zusammenarbeit mit dem Bereich Technik des Dresdner Sportstätten- und Bäderbetriebs wurde versucht, eine konkretere Lösung für die neue Sportförderrichtlinie anzubieten. Diese Lösungen orientieren sich wiederum an den Regelungen in den Vergleichskommunen und den Bedürfnissen der Dresdner Vereine. So sind z.B. die baulichen Maßnahmen, die gefördert werden können, genauer betitelt. Die maximale Förderhöhe entspricht dem Durchschnitt der Werte der verglichenen Kommunen. Neu und an die Re-

gelungen der meisten Vergleichskommunen angelehnt, ist auch die Festschreibung der Zweckbindungsdauer für die von der Stadt geförderten Investitionen und der Ausschluss von nicht förderwürdigen Leistungen, die mit der Baumaßnahme in Verbindung stehen und in der Vergangenheit häufig mit abzurechnen versucht wurden. Für Anträge auf Förderung von Baumaßnahmen mit einer Investitionssumme von über 5.000 Euro wird in der neuen Sportförderrichtlinie genau definiert, welche Unterlagen die Vereine zu erbringen haben. Das hilft den Vereinen, denn es gibt ihnen eine erste Struktur über die Verfahrensweise bei der Planung und Mittelbeantragung im Rahmen des Bauprozesses vor. An dieser Stelle müssten aber weitere Hilfen bei der Anfertigung von Baubeschreibungen, Bauzeit- und Bauablaufplanungen, Kostenschätzungen oder beim Erstellen des Finanzierungsplanes von Seiten der kommunalen Sportverwaltung angeboten werden. Um schneller kleinere Instandsetzungsmaßnahmen durchführen zu können, wurde für Maßnahmen mit einer Investitionssumme von bis zu 5.000 Euro das verkürzte Antragsverfahren in der Neuregelung festgelegt, wobei auf unkomplizierte Weise den Vereinen schnell geholfen werden soll. Der Nachweis der Verwendung hat in diesem Förderbereich die höchste Priorität. Deshalb wird in der neuen Regelung extra ein schriftlicher Nachweis bis spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums gefordert.

5.5.4.3 Kinder-, Jugend- und Behindertenförderung

Neuregelung

Dresdner Sportvereine erhalten für ihre bis zu 18 Jahre alten Mitglieder einen zweckgebundenen Zuschuss von bis zu 10 Euro pro Kind/Jugendlichem (mindestens zehn Mitglieder in dieser Altersklasse) und Behinderten. Grundlage für diesen Zuschuss ist die per 01. Januar des Zuschussjahres vorliegende Bestandserhebung beim LSB Sachsen oder beim KSB Dresden. Der Verwendungsnachweis ist bis zum 01. Februar des Folgejahres zu erbringen.

Begründung

Die Regelung der Kinder-, Jugend- und Behindertenförderung bleibt inhaltlich unverändert und wurde nur etwas kürzer abgefasst. Die Bedeutung und Notwendigkeit des Sports für Kinder und Jugendliche nimmt im Hinblick auf den Wertewandel und der damit verbundenen bewegungsarmen Lebensweise noch zu und ist deshalb wichtiger denn je. Höchste Priorität hat auch die Förderung des Behindertensports, da der Sport in dieser Gruppe im hohen Maße integrativ wirkt und eine bedeutende Verbesserung

der Lebensqualität für behinderte Menschen in unserer Gesellschaft mit sich bringt. Die maximale Förderhöhe von bis zu 10 Euro pro Kind/Jugendlichen/Behinderten im Jahr bleibt deshalb, ungeachtet der schwierigen Finanzsituation Dresdens erhalten.

5.5.4.4 Förderung der Übungsleitertätigkeit

Neuregelung

Lizenzierten Übungsleitern im Ehrenamt gewährt die Landeshauptstadt Dresden einen jährlichen Zuschuss. Grundlage für diesen Zuschuss ist die beim Landessportbund Sachsen oder Kreissportbund Dresden vorliegende Registrierung.

Der auf Vorschlag des Sportstätten- und Bäderbetriebs Dresden durch den Betriebsausschuss jährlich festzulegende Höchstbetrag kann nur gewährt werden, wenn auch der Landessportbund Sachsen den Maximalzuschuss bei seiner Förderung bewilligt hat, andernfalls reduziert sich der städtische Zuschuss proportional.

Begründung

Genau wie im vorangegangenen Förderbereich ist die Neuregelung der Förderung der Übungsleitertätigkeit inhaltlich fast unverändert geblieben. Sich im Punkte der Förderhöhe weiterhin am ausgeklügelten Fördersystem des Landessportbundes zu orientieren, ist der einfachste und effizienteste Weg, die Freiwilligenarbeit im Sport gerecht zu unterstützen. Der maximale Förderbetrag von 180 Euro pro Übungsleiter und Jahr bleibt bestehen.

5.5.4.5 Förderung des Kreissportbundes/der Sportjugend

Neuregelung

Der Kreissportbund und die Sportjugend Dresden vertreten die Interessen der Dresdner Sportvereine und sind unmittelbarer Partner der Landeshauptstadt in Sportangelegenheiten. Zur Förderung des Geschäftsbetriebes (Raummiete, Telefon, Porto, Büromaterialien) und für die Vereinsarbeit erhalten der Kreissportbund Dresden und seine Sportjugend einen Zuschuss. Die Förderhöhe wird jährlich vom Sportausschuss neu festgelegt. Dem Kreissportbund und seiner Sportjugend können Fördermittel für Sportprojekte auf Antrag gewährt werden.

Begründung

Förderung des Kreissportbundes Dresden ist in der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der Selbstverwaltung des Sports in Dresden und der kommunalen Sportverwaltung begründet. Schließlich vertritt der Kreissportbund die Interessen aller Dresdener Sportvereine und ist für die Stadt unmittelbarer Ansprechpartner, wenn es um die Belange der Sportvereine und -verbände geht. Darüber hinaus leistet seine Sportjugend wichtige Arbeit im Bereich des Kinder- und Jugendsports. In der neuen Regelung werden aber keine maximalen Fördersätze angegeben. In den sieben verglichenen Sportförderrichtlinien, in denen ebenfalls die Förderung des Kreis- /oder Stadtsportbundes festgeschrieben ist, wird nur in zwei Kommunen eine maximale Förderhöhe angegeben. Alle anderen Kommunen legen jährlich die Förderhöhe neu fest. Durch die zusätzliche Förderung von Sportprojekten der Sportjugend sollen innovative Impulse für den Dresdner Sport Unterstützung finden.

5.5.4.6 Förderung des Leistungs- und Spitzensports

Neuregelung

In erster Instanz sind für diesen Bereich Bund bzw. Länder zuständig. Die Landeshauptstadt Dresden nimmt dennoch ihre subsidiäre Verantwortung für den Leistungs- und Spitzensport Dresdens wahr und fördert diesen Bereich wie folgt:

- a. Kostenfreie Überlassung der kommunalen Sportstätten für die Nutzung durch die Bundesleistungsstützpunkte.
- b. Vorrangige Behandlung der Landesleistungsstützpunkte bei der Vergabe von kommunalen Sportstätten.
- c. Förderung von Fahrtkosten:
 - Gefördert wird ausschließlich die Teilnahme an nationalen Meisterschaften und zentralen Pokalwettbewerben oberhalb der Landesebene, die nicht im Freistaat Sachsen stattfinden.
 - Die Gewährung von Zuschüssen erfolgt nur, wenn der ausrichtende Fachverband als Spitzenverband Mitglied im DSB ist.
 - Die tatsächliche Teilnahme ist durch eine Teilnahmebestätigung des ausrichtenden Fachverbandes oder anhand eines Ergebnisprotokolls nachzuweisen.

- Fahrtkosten zur Teilnahme an Wettkämpfen der Seniorenklassen werden nicht gefördert.
- Die Fahrtkostenabrechnung muss bis spätestens vier Wochen nach dem Wettkampf eingereicht sein. Bei Wettkampfserien kann die Abrechnung bis vier Wochen nach dem letzten Wettkampf der Wettkampffolge eingereicht werden.
- Die Förderung beträgt unabhängig von der Wahl des Verkehrsmittels bis zu 0,15 Euro je gefahrenem Kilometer für den ersten aktiven Teilnehmer und 0,02 Euro für jeden weiteren aktiven Teilnehmer, sowie einen Betreuer für je zehn aktive Teilnehmer. Berechnungsgrundlage ist immer die kürzeste Strecke zwischen Wohn- und Wettkampfort.

Begründung

Trotz der primären Verantwortung des Bundes und der Länder sollte die Landeshauptstadt Dresden den Leistungs- und Spitzensport, in erster Linie wegen seiner Vorbildfunktion für die Jugend, auch weiterhin subsidiär unterstützen um damit anzuerkennen, dass sportliche Talente grundsätzlich einen Anspruch auf eine Förderung zur Entfaltung ihrer Fähigkeiten haben. Schließlich sind sie Teil des gesellschaftlichen Reichtums und repräsentieren ihre Stadt nach außen. Modernes Stadtmarketing kann diese Sportler als Imageträger nutzen. Auch wenn in Dresden aus haushaltsdefizitären Gründen im Moment eine finanzielle Förderung des Spitzen- und Leistungssport wie bisher nicht mehr möglich sein wird und vorerst die Verantwortung ein Stück mehr dem Bund und den Ländern übergeben werden muss, soll der Spitzen- und Leistungssports in der neuen Regelung weiter gefördert werden. In Zeiten einer besseren finanziellen Ausstattung können dann Schritt für Schritt neue Förderungen in diesem Bereich hinzukommen. Dies sollte in allererster Linie für den Kinder- und Jugendbereich gelten. Bei einer evtl. Wiedereinführung der finanziellen Förderung in diesem Bereich muss unbedingt überlegt werden, ob der Leistungs- und Spitzensport in Dresden nach den sportpolitischen Schwerpunkten (siehe Punkt 5.3) zu fördern ist. Eine solche wünschenswerte Förderung, kann zur Stärkung der strategischen Schwerpunktsportarten im Leistungs- und Spitzensportbereich in Dresden beitragen. Hier liegen die Chancen für die Landeshauptstadt, sich im Angebot einiger Sportdisziplinen weiter zu profilieren. Eine Förderung aller Leistungssportbereiche dagegen, scheint für die Zukunft nicht finanzierbar oder würde zwangsläufig einen ineffizienten Charakter bekommen. Die Zusammenfassung der derzeitigen Förderbereiche Leistungs- und Spitzensport und Zuschüsse zu Fahrtkosten entsprechen der Förderpraxis von sieben der zehn

Vergleichskommunen. Auch bei der Vereinsumfrage erlangten beide Bereiche nur mittlere Priorität. Neben den Fahrtkosten werden die Bundes- und Landesleistungsstützpunkte bei der Vergabe von kommunalen Sportstätten besonders unterstützt. Fahrtkosten werden weiterhin ausschließlich für Wettkämpfe oberhalb der Landesliga und nur innerhalb Deutschlands gewährt, um das Ausufern der Fahrtkosten zu verhindern. Neu ist aber, dass Fahrtkosten zu Wettbewerben der Seniorenklassen nicht mehr gefördert werden. Die nötigen Einsparungen treffen auch hier eine Gruppe, die in dem Maße finanziell besser ausgestattet ist. Die Förderung von Fahrtkosten zu Wettbewerben innerhalb der Städtepartnerschaft in Deutschland bleibt bestehen. Hier finden zwar bis jetzt keine oder nur wenige Veranstaltungen statt, und die Vereine stufen die Regelung mit einer niedrigen Priorität ein, dennoch wäre das politische Zeichen, welches von einer Streichung des Punktes ausgehen würde im Hinblick auf den Prozess des Zusammenwachsens in Deutschland, ein negatives.

Eine Vereinfachung bringt die neue Regelung bei der maximalen Kilometerpauschale mit sich. Die Fahrtkosten werden nun unabhängig von der Wahl des Verkehrsmittels erhoben. Die festgelegte maximale Kilometerpauschale verändert sich im Vergleich zur derzeitigen Regelung nicht und entspricht der durchschnittlichen Höhe in den Vergleichskommunen.

5.5.4.7 Förderung von Sportveranstaltungen

Neuregelung

Die Landeshauptstadt Dresden fördert Sportveranstaltungen, die sich zum Ziel gesetzt haben, den Dresdner Sport weiter zu beleben und ihn für eine breite Masse erlebbar zu machen. Gefördert werden insbesondere nationale und internationale Wettbewerbe mit Meisterschaftscharakter, Pokalwettbewerbe auf Bundesebene, bedeutende Turniere im Kinder- und Jugendbereich und Sportveranstaltungen, an denen die Landeshauptstadt Dresden ein besonderes Interesse hat.

Die Landeshauptstadt Dresden unterstützt die Amateursportvereine, deren Dachorganisationen oder Sportfachverbände bei der Ausrichtung dieser Sportveranstaltungen in Dresden mit zweckgebundenen Zuschüssen.

Dem jeweiligen Antrag sind der Finanzierungsplan und die Ausschreibung beizufügen. Dabei muss der Ausrichter alle anderen Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft und die

Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet haben. Er muss an den Gesamtaufwendungen mit einer angemessenen Eigenleistung beteiligt sein.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen erhält der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid mit der maximalen Höhe des Zuschusses.

Spätestens sechs Wochen nach Veranstaltungsende ist durch eine ausführliche und vollständige Einnahmen- und Ausgabenübersicht das finanzielle Ergebnis der Veranstaltung auf dem entsprechenden Formblatt nachzuweisen.

Begründung

Die prinzipielle Neufassung dieser Regelung soll in Zukunft die Förderung von weniger aber dafür bedeutenderen Sportveranstaltungen in Dresden bewirken. Nach der derzeit gültigen Sportförderrichtlinie sind alle Sportveranstaltungen prinzipiell förderwürdig. Dementsprechend werden hunderte kleine Veranstaltungen mit Zuschüssen unter 100 Euro gefördert. Hier steht der Aufwand für die Bereitstellung der Mittel in keinem Verhältnis zum Nutzen. Darüber hinaus spielt aus der Sicht der Kommune der Stadtmarketingaspekt eine bedeutende Rolle, welcher natürlich nur bei der Förderung von bedeutenden Sportveranstaltungen zum Tragen kommt. Stärker als bisher sollen Sportgroßveranstaltungen als Imageträger und zur Profilbildung Dresdens genutzt werden. Bei der Auswahl der Veranstaltungen müssen regionale Schwerpunkte gesetzt werden. Eine neue Regelung zum Ausschluss von Missbrauch ist auch, dass der potentielle Zuschussempfänger alle anderen Einnahmemöglichkeiten ausschöpfen, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachten und angemessen an den Gesamtaufwendungen der Veranstaltung beteiligt werden muss.

5.5.4.8 Zuschuss zur Anmietung von Sportstätten

Neuregelung

Im Interesse der Aufrechterhaltung des Übungs- und Wettkampfbetriebes kann in dringenden Bedarfsfällen die Anmietung von Sportstätten oder Teilen dieser, die sich im Eigentum Dritter befinden, durch den Sportstätten- und Bäderbetrieb Dresden erfolgen.

Für die von Sportvereinen angemieteten Sportstätten, die sich im Eigentum Dritter befinden, können Zuwendungen bis zu einer maximalen Höhe von 30 Prozent der Mietkosten pro Jahr gewährt werden. Die Notwendigkeit der Anmietung ist vom Mieter

nachzuweisen. Vor Abschluss des Mietvertrages ist unbedingt die Zusage des Sportstätten- und Bäderbetriebes Dresden einzuholen.

Die entgeltliche Nutzung von Vereinssportstätten anderer Sportvereine wird im Regelfall nicht gefördert. Zur Aufrechterhaltung des Übungs- und Wettkampfbetriebes können in Ausnahmefällen und nach Prüfung aller Umstände durch den Sportstätten- und Bäderbetrieb hiervon abweichende Festlegungen getroffen werden.

Begründung

Auch wenn dieser Punkt nur für 23 Vereine in Dresden von Bedeutung ist, hilft er oft maßgeblich die Existenz dieser Vereine zu sichern. Im Zuge der Sparmaßnahmen werden diese Vereine jedoch in der neuen Regelung mehr in die Verantwortung genommen. Dazu wurde der maximale Fördersatz von 50 auf 40 Prozent abgesenkt und entspricht nun dem durchschnittlichen Fördersatz in den Vergleichskommunen. Wichtig ist in der neuen Regelung auch der grundsätzliche Ausschluss der Förderung der Anmietung von Vereinssportstätten anderer Sportvereine. Hier würde es zu einer Doppelförderung des betreibenden Vereins der Vereinssportstätte kommen, da dieser ja im Regelfall einen Betriebskostenzuschuss von der Kommune bezieht. In diesem Fall müssen sich die beiden betreffenden Vereine über eine Nutzungsgebühr einig werden.

5.5.4.9 Zuschuss zu Sport- und Pflegegeräten

Neuregelung

Zuschussfähig sind hochwertige Sport- und Pflegegeräte, die mindestens fünf Jahre bei normaler Nutzung verwendbar sind und einen Anschaffungswert von mindestens 410 Euro (netto) pro Gerät haben.

Der Zuschuss darf den Höchstfördersatz von 30 Prozent der Anschaffungskosten, maximal jedoch 10.000 Euro, nicht übersteigen. Die Notwendigkeit der Anschaffung muss nachgewiesen werden.

Nicht bezuschusst werden Kleinsportgeräte, Bälle jeglicher Art, Sportbekleidung, Sportausrüstung für den persönlichen Bedarf, Videotechnik, Kommunikationsgeräte, Pferde und Sportgeräte für die Sportarten Motorsport, Tauchen, Flugsport, Segeln, Modellsport und Golf.

Begründung

Die neue Regelung setzt einen Mindestanschaffungswert von 410 Euro (statt derzeit 150 Euro) voraus und orientiert sich dabei am Grenzbetrag für geringwertige Wirtschaftsgüter. Zum anderen wird der maximale Fördersatz von 40 auf 30 Prozent abgesenkt. 9 von 10 der Vergleichskommunen fördern diesen Bereich. Dabei bewegen sich die Fördersätze zwischen 25 und 50 Prozent. In den Kommunen der neuen Bundesländer sind die Zuschusssätze in diesem Bereich tendenziell niedriger als in den alten Bundesländern. Die Vereine ordnen diesem Punkt eine mittlere Priorität zu. Neu ist auch der Ausschluss der Förderung von diversen Sportartikeln und Sportgeräten. In der Vergangenheit wurden häufig Anträge für Kleinsportgeräte, Bälle, Sportbekleidung oder Sportausrüstung für den persönlichen Bedarf (Sättel für einzelne Reiter, Straßenrennräder usw.) gestellt. Die Anschaffung solcher Sportartikel obliegt den Sporttreibenden selbst und kann somit nicht mit öffentlichen Mitteln gefördert werden. Ausgeschlossen wurde auch die Bezuschussung von Anschaffungen, die nicht direkt der Sportausübung dienen, wie Videotechnik und Kommunikationsgeräte, um dem Ausfern der Auslegung des Förderbereichs entgegenzuwirken. Die Förderung der Anschaffung von Sportgeräten für die Sportarten Motorsport, Tauchen, Flugsport, Segeln, Modellsport und Golf sind aufgrund der Preisintensität der Anschaffungen und wegen der geringen Zahl an Sporttreibenden, die von der einzelnen Anschaffung profitieren, ausgeschlossen. Auch bei der Formulierung der Ausschlüsse waren die Regelungen in den verglichenen Sportförderrichtlinien sehr hilfreich.

5.5.5 Ehrungen

Neuregelung

Die Landeshauptstadt Dresden ehrt jährlich auf der Grundlage der Handlungsrichtlinie „Auszeichnungen für Leistungen und Verdienste auf dem Gebiet des Sports“ erfolgreiche Sportlerinnen, Sportler und Persönlichkeiten, die sich um den Dresdner Sport verdient gemacht haben.

Begründung

Der Förderbereich Ehrungen nimmt neben den direkten und indirekten Förderbereichen eine Sonderstellung ein. Obwohl in diesem Bereich weder finanzielle noch anderweitige Unterstützung für die direkte Ausübung des Sports erfolgt, nutzt hier die Landeshauptstadt Dresden die Möglichkeit, Personen, Vereinen oder sonstigen Institutionen für ihre Leistung oder ihr Engagement im Sport zu danken und versucht sie zu

einer weiteren Stärkung des Dresdner Sports zu motivieren. Im Gegensatz zu der derzeit bestehenden Regelung ist die Neufassung wesentlich offener gehalten, so dass es im Ermessen der Landeshauptstadt Dresden liegt, wer geehrt werden soll. Darüber hinaus kann zielgerichtet entschieden werden, wer die Ehrung vornehmen soll. Die Festlegung auf den Oberbürgermeister entfällt. Im Zweifelsfall kann eine Handlungsrichtlinie für eine nähere Definition solcher Ehrungen erlassen werden, die aber nicht Bestandteil einer Sportförderrichtlinie sein sollte. Auf Zuschüsse zu Vereinsjubiläen wird verzichtet, da diese den Vereinen beim tatsächlichen Vereinsbetrieb nicht maßgeblich unterstützen.

5.5.6 Weitere Bestandteile

Die Regelungen über das Antragsverfahren, die Bewilligung und die Schlussbestimmung schließen die Sportförderrichtlinie ab. Diese Regelungen sind in allen Sportförderrichtlinien ähnlich konzipiert und müssen deshalb hier nicht näher betrachtet werden. Im Anhang befindet sich aber eine vollständige Fassung des Vorschlags der neuen Sportförderrichtlinie.

5.6 Funktionsweise und Prioritäten des neuen Sportfördermodells

Eine nachhaltige und positive Entwicklung des Sports in einer Kommune kann heute nur dann ermöglicht werden, wenn eine Verteilung der öffentlichen Mittel solidarisch erfolgt, und wenn Schwerpunkte in der Förderung des kommunalen Sports festgelegt werden.⁹¹ Manchmal ist dabei auch ein Verzicht auf lieb gewonnene Förderbereiche unumgänglich. Die richtige Balance zu finden, zwischen der staatlichen Fürsorge und dem richtigen Maß an Eigenverantwortung der Sportvereine, war bei der Neuregelung der Sportförderrichtlinie die größte Herausforderung. Genau deshalb müssen die sportpolitischen Entscheidungsträger, die Sportverwaltung, die Selbstverwaltung des Sports und die Bürger Dresdens gemeinsam klären, was zukünftig gefördert werden soll und welche Angebote über ein verstärktes Engagement der Vereine, Träger und Bürger erhalten werden können.

Die neue Sportförderrichtlinie ist in der Reihenfolge der Prioritäten ihrer Förderbereiche aufgebaut. Der erste Förderbereich hat dabei die höchste und der letzte dementsprechend die niedrigste Priorität. Die Prioritäten ließen sich aus den Zielen der Sportpolitik

⁹¹ Vgl. Rütten, Alfred, Prof. Dr., Maßnahmenkatalog – Institut für koop. Planung, 2003, S. 2.

in Dresden ableiten. Darüber hinaus flossen die Ergebnisse der Vereinsbefragung und des Städtevergleichs in die Schwerpunktsetzung mit ein.

Bei der indirekten Sportförderung stellt sich die Prioritätenfrage nicht. Die Unterhaltung, Betreuung und Bereitstellung kommunaler Sportanlagen wird auch in Zukunft eine Hauptaufgabe der kommunalen Sportverwaltung bleiben. Auch das Vorantreiben von weiteren langfristigen Überlassungen kommunaler Sportstätten ist und bleibt eine der wichtigsten Maßnahmen für die Dresdner Sportverwaltung. Dieser Schritt scheint momentan der einzige Weg, dass große und kostenintensive Sportanlagenangebot der Stadt für die Zukunft sicherstellen zu können.

Im Falle der direkten Sportförderung müssen aber unterschiedliche Gewichtungen festgelegt werden. Diese Prioritäten wurden auf Grundlage der Einschätzung der Vereine und durch ein intensives Studium der Förderpraktiken anderer Kommunen gebildet. Höchste Priorität haben im Dresdner Sportfördermodell die Zuschüsse zu den Betreuungskosten von Vereinssportstätten und die Förderung des Vereinssportstättenbaus, weil dabei weitere Anreize für die notwendige Übergabe kommunaler Sportstätten an nichtstädtische Träger geschaffen werden. Nach wie vor kommt darüber hinaus der Kinder-, Jugend- und Behindertenförderung die höchste Bedeutung zu, da gerade in dieser Zielgruppe der Sport seine positiven Wirkungen im überdurchschnittlichen Maße entfalten kann. Diesen Bereichen untergeordnet, folgen die Förderung der Übungsleitertätigkeit und des Kreissportbundes Dresden mit einer dennoch hohen Priorität, da der Fortbestand großer Teile des Sports, zumindest aber die umfassenden Möglichkeiten zur Ausübung des Sports in Dresden, bei einer starken Reduzierung der Förderung in diesen Bereichen in hohem Maße gefährdet wären. Die Förderung des Leistungs- und Spitzensports, die Zuschüsse zu Sportveranstaltungen, aber auch die Förderung der Anmietung von Sportstätten Dritter haben niedrigere Prioritäten und können nur dann in vollem Umfang bedient werden, wenn eine ausreichende Förderung der Bereiche mit einer höheren Priorität gewährleistet ist. Die offene Formulierung in den Regelungen dieser Bereiche lässt eine jährliche Anpassung der Förderleistung an die Entwicklung des Sportförderetats der Stadt zu. Die Bezuschussung der Anschaffung von Sport- und Pflegegeräten hat im Dresdner Modell die niedrigste Priorität und dient als eine Art Restmittelverfügung. Das heißt, falls die öffentlichen Mittel für die Sportförderung in einer Förderperiode noch nicht aufgebraucht sind, können auch Zuschüsse in diesem Bereich gewährt werden. Bei der Bereitstellung eines geringen

Sportförderetats kann aber dieser Förderbereich für einen bestimmten Zeitraum auch ganz ausgesetzt werden. Folgende Darstellung verdeutlicht dieses Modell noch einmal.

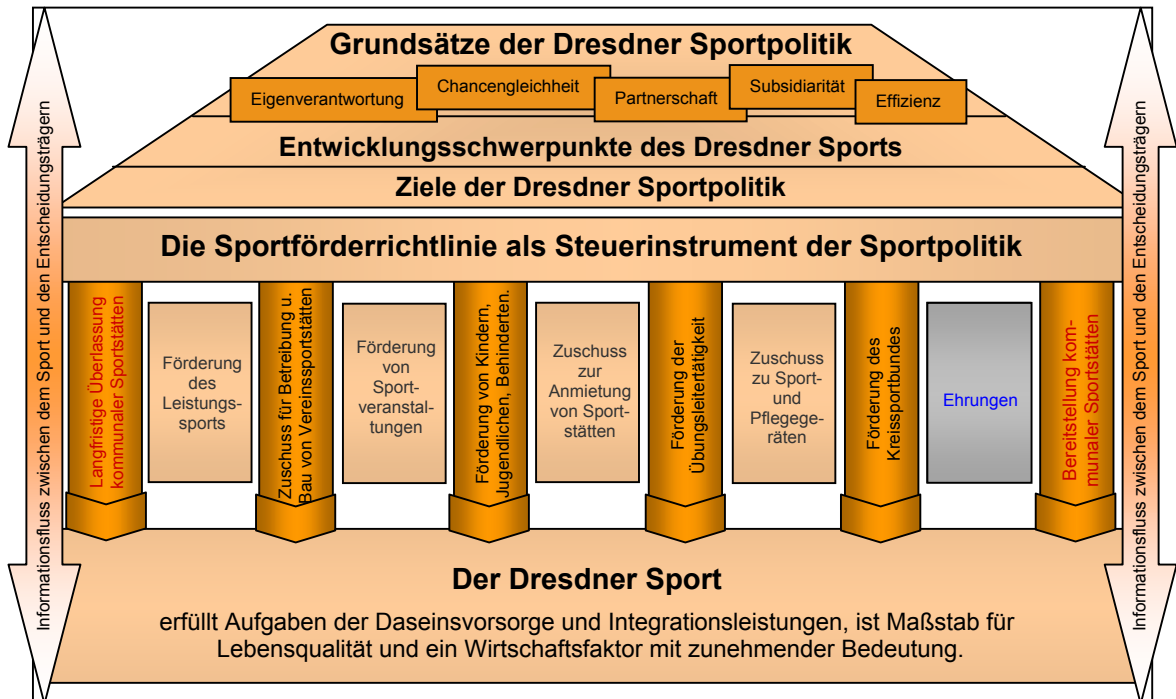


Abbildung 10: Modell zur Entwicklung der neuen Dresdner Sportförderrichtlinien

eigene Darstellung

Das im Punkt 5.4 vorgestellte Modell für die Konzeption einer Sportförderrichtlinie konnte an dieser Stelle mit den speziell für Dresden ermittelten Inhalten gefüllt werden. Das schützende Dach des Hauses ist mit den Grundsätzen der Dresdner Sportpolitik: Eigenverantwortung, Chancengleichheit, Partnerschaft, Subsidiarität und Effizienz bestückt worden. Die wichtigsten Pfeiler der kommunalen Sportförderung für den Sport sind die orange dargestellten Säulen. Die Fenster zwischen den tragenden Säulen des Gebäudes sind wünschenswerte, aber teilweise abdingbare Förderbereiche. Unabhängig von den Fenstern bleibt das Gebäude des Dresdner Sports aber sicher und benutzbar. Das soll nicht heißen, dass die in den Fenstern dargestellten Förderbereiche unwichtig sind und abgeschafft werden sollten. Diese dienen stattdessen als Pufferzone gegen mögliche Einschnitte auf dem Gebiet der freiwilligen Leistungen der Landeshauptstadt und können flexibel, wenn auch verantwortungsbewusst, gehandhabt werden. Im übertragenen Sinne kann also festgestellt werden, dass dieses Modell versucht, die elementarsten Unterstützungen des Sports aus Sicht der kommunalen Sportförderung zu lokalisieren, um so einen Beitrag zur Sicherung des Sports in den Kommunen zu leisten.

5.7 Die Auswirkungen der neuen Sportförderrichtlinie in Dresden

Die Auswirkungen auf die Beteiligten, einerseits auf die Landeshauptstadt Dresden und andererseits auf die Sportvereine und -verbände, ergeben sich direkt aus den vorgeschlagenen Maßnahmen.

Auswirkungen auf die Landeshauptstadt Dresden

Eine Hochrechnung der zu erwartenden Einsparungen durch die Straffung der Förder Voraussetzungen in der vorgeschlagenen Form ergibt für die Anhebung

der Mindestmitgliederzahl (von 25 auf 50)	64.000 Euro und
des Kinder und Jugendanteil (mindestens 10 Prozent)	175.000 Euro.

Durch die Erhöhung der Mindestmitgliederzahl werden rund 2.800 Sportlerinnen und Sportler weniger gefördert. Wird der weiter oben ermittelte kommunalen Sportförderbetrag von 23 Euro pro Person und Jahr angelegt, kann mit einem Einsparungspotential von ca. 64.000 Euro gerechnet werden. Die Neuregelung des Mindestanteils an Kindern und Jugendlichen betrifft derzeit 54 ansonsten förderfähige Vereine mit 7.600 Mitgliedern. Eine Hochrechnung mit der Pro-Kopf-Förderpauschale ergibt ein Potential von ca. 175.000 Euro. Da es sich bei den ausgeschlossenen Vereinen häufig um Vereine handelt, die auch bis jetzt nicht kontinuierlich Fördermittel abgerufen haben, wäre es ein Fehler von einem gesamten Einsparungspotential von 239.000 Euro auszugehen. Darüber hinaus ist noch zu erwarten, dass einige Vereine ihren Kinder- und Jugendanteil aufstocken oder dass Vereine fusionieren. Der Autor hält die Einsparung von 50 Prozent dieses Betrages, also von 120.000 Euro, für realistisch. Darüber hinaus kann noch mit Einsparungen im Bereich der Erhebung von Selbstkostenbeiträgen in Höhe von ca. 80.000 Euro (doppelte SKB) für den Trainingsbetrieb und in Höhe von ca. 32.500 Euro für den nun kostenpflichtigen Wettkampfbetrieb gerechnet werden. Weitere Einsparungen sind noch in den Bereichen Leistungs- und Spitzensport (Wegfall der finanziellen Förderung) und aus der Nichtförderung von Kleinsportveranstaltungen zu erwarten. Eine grobe Hochrechnung lässt hier ein Potential von 100.000 Euro erkennen wobei sich dieser Betrag mit dem Einsparungspotential aus den Fördervoraussetzungen zu kleinen Teilen überschneiden kann. Insgesamt können diese neuen Regelungen eine Entlastung des Sportetats von ca. 333.000 Euro bewirken. Das Einsparungspotential bei der direkten Sportförderung beträgt ca. 220.000 Euro. Alle weite-

ren Förderungen sind mit der Formulierung „bis maximal“ gestaltet und können so jährlich der Haushaltssituation unter Beachtung des Prioritätenmodells angepasst werden.

Auswirkungen auf die Vereine Dresdens

Die Mehrbelastungen sind bei allen Vereinen individuell zu betrachten. Anhand von drei Mustervereinen wird im Folgenden aufgezeigt, welche Ausmaße die finanziellen Mehrbelastung für die Vereine annimmt. Dazu wurden ein kleiner, mittlerer und großer Sportverein Dresdens ausgewählt.⁹²

Am härtesten trifft es den kleinsten Musterverein „*Rugby-Verein Dresden*“. Dieser Verein hat nur 41 Mitglieder, darunter zehn Kinder und Jugendliche. Der Verein muss einen höheren SKB für den Übungs- und Wettkampfbetrieb von 220 Euro einplanen. Da er nicht mindestens 50 Mitglieder hat, erhält er nach dem Entwurf der Neuregelung im Vergleich zum Jahr 2003 die Zuschüsse aus den Bereichen Kinder- und Jugendförderung, Förderung der Übungsleiter und Förderung von Sportveranstaltungen nicht mehr. Dies entspricht zusammen ca. 440 Euro. Hieraus ergibt sich ein jährlicher Mehraufwand von ca. 660 Euro für diesen Verein. Um diese Kosten aufzufangen, müsste jedes Vereinsmitglied 1,30 Euro im Monat mehr an Beiträgen aufbringen.

Den mittelgroßen Musterverein „*FG Wacker 90 Dresden-Leuben*“ mit 145 Mitgliedern, davon 56 unter 18 Jahren, trifft der Entwurf der neuen Regelungen weniger hart. Der Verein muss einen höheren SKB für den Übungs- und Wettkampfbetrieb in Höhe von ca. 1.140 Euro einplanen. Auf Grund seiner Größe und des Kinder- und Jugendanteils würden ihm aber alle anderen finanziellen Förderungen im Vergleich zum Jahr 2003 nach der neuen Sportförderrichtlinie erhalten bleiben. Um diese Kosten aufzufangen, müsste jedes Vereinsmitglied der FG Wacker 90 ca. 0,70 Euro im Monat mehr einplanen.

Die Hochrechnung der Mehrkosten für den großen Musterverein „*Post Telekom Sportverein Dresden*“ ergibt folgendes Bild: Der Mehrspartenverein mit 1.056 Mitgliedern und einem Kinder- und Jugendanteil von 35 Prozent müsste im Bereich der neuen SKB-Sätze ca. 2.740 Euro im Jahr mehr bezahlen. Eine Hochrechnung der Entwicklung der Zuschüsse aus den anderen Förderbereichen würde darüber hinaus ein Jahresdefizit von 960 Euro im Vergleich zum Jahr 2003 ergeben. Um die Gesamtkosten

⁹² Vgl. SBB Dresden, Pro-Sport – Vereinsdatenbank, 2004

von 3.700 Euro aufzufangen, müsste jedes Vereinsmitglied 0,30 Euro im Monat mehr aufbringen.

Diese Musterrechnungen zeigen, dass der Vorschlag der neuen Sportförderrichtlinie seine Wirkungen an den gewünschten Stellen entfaltet. Vereine mit Kinder- und Jugendarbeit werden, genau wie größere Vereine, gegenüber anderen Vereinen besser gestellt. Dennoch ist die Belastung für alle Vereine tragbar und kann keinen Grund darstellen, den Vereinsbetrieb einzustellen.

6 Fazit

Im Rahmen dieser Arbeit wurde den Fragen nachgegangen, warum der Staat und seine Gebietskörperschaften den Sport so intensiv fördern, welchen Nutzen sie davon haben und wie ein Konzept für eine zeitgemäße Sportförderung auf kommunaler Ebene aussehen kann. Nach einer grundsätzlichen Betrachtung der Aspekte des Sports in Deutschland, können diesem überwiegend positive Effekte attestiert werden. Die weitreichenden gesellschaftlichen Aufgaben, die der Sport wahrnimmt, werden vom Staat anerkannt. Die Sportförderung als Mittel der staatlichen Subventionierung des Sports ist demzufolge gerechtfertigt und notwendig.

Am Beispiel der Sportförderung in der Landeshauptstadt Dresden wurden konkrete Lösungsansätze zur Neuregelung kommunaler Sportförderung entwickelt. Bei der Beschreibung der Ausgangssituation des Sports und der kommunalen Sportförderung wurde die Dresdner Sportlandschaft dargestellt und der Handlungsbedarf für die wichtigsten Maßnahmen zur Förderung des Sports verdeutlicht. Um bei den Vorschlägen zur Neuregelung der Sportförderung auf eine breite Datenbasis zurückgreifen zu können, mussten innerhalb der Dresdner Sportverwaltung wichtige Anregungen aufgegriffen, der Standpunkt der Dresdner Sportvereine erforscht und zahlreiche Erfahrungen anderer deutscher Kommunen gesammelt werden.

Aus diesen Informationen wurden Lösungen für die Neukonzeption kommunaler Sportförderung in Form des Entwurfs einer neuen Sportförderrichtlinie entwickelt. Die in dieser Arbeit vorgeschlagenen Fördermaßnahmen, ihre Gewichtung und die Funktionsweise der neuen Sportförderrichtlinie geben Impulse für die Weiterentwicklung der kommunalen Sportförderung und liefern konkrete Lösungsansätze für die Neuregelung von Sportförderrichtlinien auch in anderen Kommunen. Das Dresdner Modell ist dabei nur eine Momentaufnahme und hat vorrangig Gültigkeit für die sächsische Landeshauptstadt. Dennoch geht von dem Entwurf der neuen Sportförderrichtlinie Dresdens eine Art Musterwirkung aus, die in anderen Kommunen, unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten, nach dem Muster des allgemeinen Modells adaptiert werden kann. Ein für alle Kommunen uneingeschränkt anwendbares Sportförder-Modell zu entwickeln, scheint dem Autor nicht möglich. Ähnlich beurteilt der Deutsche Städtetag die Situation und gibt keine Empfehlung mehr zur kommunalen Sportförderung heraus.

Zu unterschiedlich sind die Auffassungen seiner Mitglieder und die Voraussetzungen in den einzelnen Kommunen.⁹³

Für die Durchsetzung der Vorschläge der neuen Sportförderrichtlinie in Dresden ist es grundsätzlich notwendig, dass alle Beteiligten realistisch sind und versuchen Maßnahmen zu ergreifen, die dabei helfen können den Sport in den Kommunen aufrecht zu erhalten. Im Zuge sich verändernder Rahmenbedingungen müssen sich alle Beteiligten in diesem Prozess aufeinander zubewegen, sich kooperativ zeigen und bereit sein, Eigenverantwortung zu übernehmen. Hierfür ist es wichtig, dass die Kommunikation zwischen der Sportpolitik, der Sportverwaltung, dem Kreissportbund und den Sportvereinen und -verbänden, intensiviert wird. Nur so wird es möglich sein zu erkennen, inwiefern sich die Bedürfnisse der Beteiligten ändern, wie sich die veränderte Sportförderpraxis auf den Sport in Dresden auswirkt oder wo einzelne Regelungen nachgebessert werden müssen. Die große Bedeutung des Sports in den Kommunen kann nur erhalten bleiben, wenn es gelingt, die Traditionen mit den Anforderungen der Zukunft zu verknüpfen und veraltete Strukturen zu modernisieren.

⁹³ Vgl. Stucke, N., Verantwortlicher für Sport im Deutschen Städtetag, Telefonnotiz v. 07.04.04

LITERATURVERZEICHNIS

- [1] **Blum, Ulrich Prof. Dr.:** Volkswirtschaftslehre – Studienhandbuch, Wolls Lehr- und Handbücher der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, 3. überarbeitete Auflage, Oldenbourg Verlag, München 2000
- [2] **Heinemann, Klaus; Schuber, Manfred:** Sport und Gesellschaften, 1. Auflage, Verlag Karl Hofmann, Schorndorf 2001
- [3] **Hockenjos, Christian:** Öffentliche Sportförderung in der Bundesrepublik Deutschland - Darstellung und finanztheoretische Analyse, 1. Auflage, Peter Lang Verlag, Frankfurt am Main 1995
- [4] **Jütting, Dieter H.; Joschinke, M.:** Standpunkte und Perspektiven zur Ehrenamtlichkeit im Sport, Band 27, Münsteraner Schriften zur Körperkultur, LIT Verlag, Münster 1997
- [5] **Meyer, Bernd; Ahlert, Gerd:** Die ökonomischen Perspektiven des Sports, 1. Auflage, Verlag Karl Hoffmann, Schorndorf 2000
- [6] **Meyer, Wolfgang; Dill, Günter Dr. und Mensing, Friedhelm:** Bürger und Kommunen im 21. Jahrhundert Kommunalförderung in der internationalen Zusammenarbeit der Konrad-Adenauer-Stiftung, Konrad-Adenauer-Stiftung e.V, Sankt Augustin 1999
- [7] **o.V.:** 2. Freiwilligensurvey 2004, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Kurzzusammenfassung), durchgeführt von TNS Infratest, vorläufige Fassung, Berlin 2004
- [8] **o.V.:** Agenda des Deutschen Sportbundes zu gesellschaftlichen Herausforderungen der Gegenwart, Bundesvorstand Breitensport des Deutschen Sportbunds, Frankfurt am Main 2003

- [9] **o.V.:** Einheit in der Vielfalt – Leitbild des deutschen Sports, beschlossen vom Bundestag des DSB am 09.12.2000 in Hannover, Deutscher Sportbund, Hannover 2000
- [10] **o.V.:** Gesetz über die Sportförderung im Land Brandenburg (SportFGBbg) vom 10.12.92 (GVBl.I/92 S. 498), Land Brandenburg, Potsdam 1992
- [11] **o.V.:** Große Sorge um die kommunale Sportförderung, Kommunalpolitische Blätter, Heft 10/01, Kommunal Verlag, Recklinghausen 2001
- [12] **o.V.:** Jahrbuch Gemeinde und Sport 2001 der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Sportämter, Philippka-Sportverlag, Münster 2001
- [13] **o.V.:** Kommunale Bürgerumfrage 2002, Kommunale Statistikstelle der Landeshauptstadt Dresden, Dresden 2002
- [14] **o.V.:** Politische Handlungsoptionen Dresdens, Stadtkämmerei der Landeshauptstadt Dresden, Dresden 2003
- [15] **o.V.:** Pressemitteilung - Vereinter Sport - Formel «1+1=2» ist nicht aufgegangen, Deutsche Presse Agentur, Hamburg 30.11.2004
- [16] **o.V.:** Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Förderung des Sports (Sportförderrichtlinie) vom 24.06.99, Sportamt der Landeshauptstadt Dresden, Dresden 1999
- [17] **o.V.:** Sport in Deutschland, Generalsekretariat des Deutscher Sportbund, 19. Auflage, Publikation direkt über Herausgeber (DSB) beziehen, Frankfurt am Main 2003
- [18] **o.V.:** Stadien marode – Dresden braucht Ersatz, Interview mit Raphael Beckmann (Betriebsleiter SBB Dresden), Sächsische Zeitung, Dresden 05.04.04
- [19] **o.V.:** Statistisches Jahrbuch 2003 für die Bundesrepublik Deutschland und für das Ausland, Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2003

- [20] **o.V.:** Thüringer Sportfördergesetz (THÜRSPORTFG) vom 06.07.94 (GVBL. S. 808), Land Thüringen, Erfurt 1994
- [21] **Pitsch, Werner:** Bundesinstitut für Sportwissenschaft – Wissenschaftliche Berichte und Materialien, Ideologische Einflüsse in der empirischen Sozialforschung im Sport, Sport und Buch Strauß GmbH, 1. Auflage, Köln 1999
- [22] **Rütten, Alfred, Prof. Dr.:** Maßnahmenkatalog zur Sportentwicklung in der Stadt Dresden, Institut für kooperative Planung, unveröffentlichtes Material, Dresden 2003
- [23] **Rütten, Alfred, Prof. Dr.:** Sportentwicklungsplan der Stadt Dresden, Institut für kooperative Planung, unveröffentlichtes Material, Dresden 2003
- [24] **Trosien, Gerhard:** Die Sportbranche, Wachstum - Wettbewerb – Wirtschaftlichkeit; Campus-Verlag, 2. aktualisierte Auflage, Frankfurt am Main 1999
- [25] **Wadsack, Ronald Prof. Dr.:** Vorlesungsunterlagen Volkswirtschaftslehre 3, Sportmanagement 7. Semester, Salzgitter 04.11.2003

weiterführende Quellen:

- [26] **Baronick, Steffen:** Telefonnotiz vom 07.04.04, Telefonat mit Herrn Niclas Stucke, Mitglied des Sportausschuss des Deutschen Städtetag, Dresden/Köln 2004
- [27] **Sportstätten- und Bäderbetrieb Dresden:** Pro-Sport-Vereinsdatenbank, Dresden 2004
- [28] **Sportstätten- und Bäderbetrieb Dresden:** Unterlagen Städtevergleich - Praktikum; Baronick, S., Dresden 2004
- [29] **Sportstätten- und Bäderbetrieb Dresden:** Unterlagen Vereinsbefragung - Praktikum; Baronick, S., Dresden 2004

INTERNETQUELLEN

(Gültigkeit letztmalig geprüft am 31.12.2004)

- [1] <http://www.aramis-research.ch/d/2416.htm>, 11.11.04
- [2] <http://www.bmbf.de/de/1135.php>, 15.11.04
- [3] <http://www.bmi.bund.de>, 11.11.04
- [4] http://www.bremen.de/info/sff/frames.html?Seite=/info/sff/Kap3/Kap3_4_2.html, 30.11.04
- [5] <http://www.destatis.de/basis/d/bevoe/bevoegra2.php>, 08.11.04
- [6] <http://www.dip.bundestag.de/btd/14/089/1408900.pdf>, 29.11.04
- [7] <http://www.dresden.de/index.html?node=1963>, 15.12.04
- [8] http://www.dsb.de/index.php?gwg_sportentwicklung, 26.11.04
- [9] <http://www.dstgb.de>, 15.11.04
- [10] http://www.ehrenamt-im-sport.de/index.php?id=1149&tx_mininews_pi1%5BshowUid%5D=1742&cHash=3286588744, 15.12.04
- [11] <http://www.fuehrungs-akademie.de/dsbkongress>, 26.11.04
- [12] <http://www.gipsverband.free.fr/sportunfd.htm>, 23.11.2004
- [13] <http://www.ing-sn.de/aktuellesView.php>, 12.12.04
- [14] http://ism.rlp.de/images/themendown/Themen_Datei_Themen_Datei_Themen_Datei_Bericht2.pdf, 09.11.04
- [15] <http://www.sachsen.de/de/bf/verwaltung/rechnungshof/>, 29.11.04
- [16] [http://www.sport.uni-karlsruhe.de/ifss/download/Gesundheit im Sport.pdf](http://www.sport.uni-karlsruhe.de/ifss/download/Gesundheit%20im%20Sport.pdf), 25.11.04
- [17] <http://www.uni-protokolle.de/nachrichten/id/18894/>, 21.11.2004
- [18] <http://www.wir-im-sport.de>, 28.11.2004
- [19] http://www.wissen.de/xt/default.do?MENU_NAME=Suche&SEARCHTYPE=topic&query=benchmarking, 10.12.04

ANLAGEN - Bemerkungen

Die Abschnitte 4.2 'Die Bedeutung der kommunalen Sportförderung für die Sportvereine' und 4.3 'Kommunale Sportförderung im Städtevergleich' basieren hauptsächlich auf den Recherchematerialien des Städtevergleichs der 10 Kommunen und auf den Auswertungsmaterialien der Vereinsbefragung. Die Unterlagen sind zu umfangreich um sie als Anhang an diese Arbeit anzufügen. Sie können jederzeit beim Autor eingesehen werden.

Anlage I: Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Förderung des Sports (Sportförderrichtlinie)

vom 24. Juni 1999

Gültige Fassung der Sportförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden nach Einarbeitung der vom Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden am 24. September 1998 und am 24. Juni 1999 beschlossenen Ergänzungen/Änderungen zur Sportförderrichtlinie vom 20. November 1997:

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

- 1 Allgemeine Bedingungen
- 2 Bereitstellung kommunaler Sportstätten, Bäder, Schulsporthallen und -
außenanlagen sowie erforderlicher Nebeneinrichtungen
- 3 Anmietung von Sportstätten und Betreibung vereinseigener Sportstätten
- 4 Spezielle Förderung des Übungsbetriebes der Vereine für Kinder, Jugendliche
und Behinderte
- 5 Fahrtkostenzuschüsse
- 6 Förderung der Übungsleitertätigkeit
- 7 Förderung von Anschaffungen hochwertiger Sportmaterialien, Personalcompu-
ter und Messtechnik
- 8 Förderung des Kreissportbundes/der Sportjugend
- 9 Förderung des Spitzensportes
- 10 Sportstättenbau durch Sportvereine
- 11 Zuschüsse zur Durchführung von bedeutsamen Sportveranstaltungen
- 12 Ehrungen
- 13 Bewilligung
- 14 Schlussbestimmungen

Anlagen

Bemerkung: Die Förderbeträge sind in DM ausgewiesen. Seit der Einführung des Euro werden die Zuschüsse aus der Sportförderrichtlinie mit dem Umrechnungsfaktor umgerechnet und in Euro ausgezahlt.

Präambel

Hauptaufgabe der Sportförderung der Landeshauptstadt Dresden ist der Bau, der Erhalt, die Verwaltung und die Betreibung der kommunalen Sportstätten mit dem Ziel, die Ausübung des Sportes in der Vielzahl seiner Bereiche zu ermöglichen und zu unterstützen.

1 Allgemeine Bedingungen

Die Bewilligung von Sportfördermitteln ist eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Dresden, die außer Punkt 4 und 6 nur auf Antrag sowie im Rahmen der im Haushaltplan eingestellten und bewilligten Mittel gewährt werden kann.

Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Bei Zweckentfremdung der bewilligten Mittel kann die Landeshauptstadt Dresden die Rückgabe der Sportfördermittel verlangen. Mögliche Förderungen bzw. Unterstützungen durch Dritte (Landessportbund, Staatsministerium) sind auszuschöpfen und bei Antragstellung anzugeben.

Die Anträge sind dem Sportamt bis spätestens zum 31.10. für das Folgejahr zur Einordnung einzureichen (außer Punkt 10 - Sportstättenbau durch Sportvereine -).

Wenn eine städtische Förderung gewährt worden ist, hat der Antragsteller über die Verwendung der Mittel einen Nachweis zu führen.

Die durch die Landeshauptstadt Dresden beauftragte Instanz ist berechtigt, die erforderlichen Unterlagen (Rechnungen, Belege, Dateien usw.) der Vereine einzusehen.

Bei Inanspruchnahme städtischer Sportförderung erkennt der Nutzer diese Richtlinie an.

Voraussetzungen für die Förderung

Es können alle Amateursportvereine gefördert werden, die

- ihren Sitz in der Landeshauptstadt Dresden haben und in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden eingetragen sind.
- ihre Gemeinnützigkeit durch einen Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes der Landeshauptstadt Dresden nachweisen können.
- Mitglied im Kreissportbund Dresden (KSBD) und/oder Landessportbund Sachsen (LSBS) sind.

Zusätzliche Voraussetzungen für die finanzielle Bezuschussung sind:

- Es müssen mindestens 25 Mitglieder im Verein eingetragen sein. Grundlage dabei ist die Bestandserhebung des LSB Sachsen bzw. KSB Dresden vom 1. Januar eines jeden Jahres.
- Der Verein muss einen Monatsbeitrag von mindestens 4,00 DM je erwachsenem Mitglied erheben. Bei sozialen Härtefällen kann davon abgewichen werden.

2 Bereitstellung kommunaler Sportstätten, Bäder, Schulsporthallen und - außenanlagen sowie erforderlicher Nebeneinrichtungen

Für die Nutzung kommunaler Sportstätten und Bäder einschließlich der erforderlichen Nebeneinrichtungen durch Dresdner Amateursportvereine werden von der Landeshauptstadt Dresden auf Beschluss des Stadtrates Selbstkostenbeiträge (SKB) erhoben.

Die Modalitäten zur Ermittlung dieses Beitrages werden gemäß Anlage geregelt.

Für die Ausrichtung internationaler und nationaler Sportveranstaltungen sowie Meisterschaften, zentraler Pokalwettbewerbe und Bestenermittlungen in allen Einzel- und Mannschaftssportarten, die von den jeweils zuständigen Fachverbänden ausgeschrieben werden, werden die erforderlichen Sportstätten und Bäder sowie Nebeneinrichtungen unentgeltlich bereitgestellt. Gleiches gilt für bedeutsame Sportveranstaltungen (gemäß Punkt 11 - Zuschüsse zur Ausrichtung bedeutsamer Sportveranstaltungen -) sowie für Veranstaltungen im Wettbewerb "Jugend trainiert für Olympia" und das Sport- und Spielfest der Dresdner Schulen.

Werden dabei Einnahmen durch Eintrittsgelder, Werbung, Verkaufseinrichtungen u. ä. erzielt, sind Gebühren gemäß der geltenden "Sportstätten- und Bädergebührensatzung" zu entrichten. Fordert der Ausrichter zur Durchführung/Ausrichtung einer Veranstaltung zusätzliche Leistungen, so sind diese im vollen Umfang kostenpflichtig (z. B. Flutlicht, Aufbauten, Arbeitsleistungen, Materialkosten u. ä.).

Soweit auf den jeweiligen Sportobjekten die Voraussetzungen bestehen, wird den Vereinen speziell zur Förderung der Vereinsentwicklung, aber auch zur ordnungsgemäßen Vorbereitung und Ausrichtung von sportlichen Wettkämpfen, 1 Raum als Vereins-/Klubraum gebührenfrei überlassen. Gleiches gilt für eine Abteilung von Mehrspartenvereinen.

Jeder zusätzlich genutzte Raum wird dem Verein wie folgt in Rechnung gestellt:

Geschäftsbereich	5,00 DM/qm und Monat
Arbeitsräume für Trainer u. ä.	5,00 DM/qm und Monat
Werkstatt/Lagerräume	1,00 DM/qm und Monat

Abweichend von den o. g. Festlegungen wird aufgrund der Spezifik von Wassersporteinrichtungen und Sportstätten für Billard und Schach sowie deren Nutzung während des gesamten Jahres (nicht nur stundenweise) der SKB als fester Jahresbetrag pro Verein gemäß Anlage erhoben.

Sportvereine der Senioren und Versehrten/Behinderten mit über 70 % Mitgliedern an Senioren (entsprechend dem gesetzlichen Rentenalter) bzw. Versehrten/Behinderten werden Vereinen mit über 30 % Kindern und Jugendlichen gleichgestellt.

Gemeinnützigen Institutionen oder Vereinen wie DLRG, Wasserwacht und DRK können auf Antrag und Einzelfallprüfung durch das Sportamt in Abstimmung mit dem Sportbeirat Ermäßigungen gemäß den voranstehenden Festlegungen gewährt werden. Anerkannte freie Träger der Jugendhilfe werden Vereinen mit einem Anteil von 30 % Kindern und Jugendlichen gleichgestellt.

Für die Durchführung von Sportveranstaltungen, die nicht zur Erfüllung der Pflichtaufgaben gehören, haben alle kommunalen Dresdner Schulen einen SKB gemäß den Festlegungen in Punkt 2.1 zu entrichten.

Der Dresdner Hochschulsport erhält zur Schaffung von Angeboten für Studenten bei der Nutzung kommunaler Sportstätten und Bäder erleichterte finanzielle Bedingungen (Begünstigte lt. Gebührentarif).

Eine Gebührenbefreiung oder Ermäßigung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die Nutzung zu nichtsportlichen Zwecken erfolgt und/oder kostenpflichtige Kurse durchgeführt werden.

Für alle sonstigen, in den voranstehenden Punkten nicht genannten Nutzer, werden die in der Sportstätten- und Bädergebührensatzung aufgeführten Gebühren ohne Einschränkung bzw. Ermäßigung erhoben.

Dresdner Amateursportvereine können kommunale Sportstätten auf der Grundlage eines langfristigen Mietvertrages oder Erbbaurechtsvertrages als Vereinssportstätte übernehmen.

Die Betriebskosten sind vom Verein zu tragen und können auf Antrag unter Vorlage der Vereinsbilanz aus Fördermitteln bis maximal 50 % bezuschusst werden.

Die Nutzung kommunaler Schulsporthallen und -außenanlagen sowie Nebeneinrichtungen ist in den "Bestimmungen für die außerunterrichtliche Nutzung von Räumen, Schulsporthallen und -anlagen öffentlicher Schulen sowie von Räumen in kommunalen Wohnheimen" in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

Fälligkeit und Entrichtung der Selbstkostenbeiträge sind in der "Sportstätten- und Bädergebührensatzung" geregelt.

3 Anmietung von Sportstätten und Betreuung vereinseigener Sportstätten

Wenn das Betreiben einer Sportart in Sporteinrichtungen der Landeshauptstadt Dresden nicht möglich ist, kann in Ausnahmefällen eine Anmietung anderer Sporteinrichtungen erfolgen.

Sportvereine, die einen bereits bestehenden Mietvertrag zur unmittelbaren Ausübung ihrer Sportart vor dem 01. Januar 1991 abgeschlossen haben, können aus Sportfördermitteln Zuschüsse erhalten.

Die Höhe der Förderung darf die entstehenden Kosten auf einer vergleichbaren städtischen Anlage nicht überschreiten.

Sportvereine, die nach dem 01. Januar 1991 eine Anmietung abgeschlossen haben bzw. abschließen werden, können Fördermittel beantragen, die nur maximal 50 % der Kosten betragen dürfen. In jedem Fall ist vor Vertragsabschluss das Sportamt zu konsultieren. Hinsichtlich der Förderung ist analog Punkt 2.12 zu verfahren.

Wenn Dresdner Amateursportvereine selbst Eigentümer von Sportstätten sind, können sie auf Antrag für die bei der Betreibung angefallenen Betriebskosten Fördermittel bis max. 50 % erhalten. Dazu sind die Vereinsbilanz und die Originalrechnungen für das vergangene Kalenderjahr bis zum 31.12., jedoch spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres im Sportamt vorzulegen.

4 Spezielle Förderung des Übungsbetriebes der Vereine für Kinder, Jugendliche und Behinderte

Dresdner Sportvereine erhalten für ihre bis zu 18 Jahre alten sowie für die behinderten Mitglieder einen zweckgebundenen Zuschuss von bis zu 20,00 DM pro Kind, Jugendlichen bzw. Behindertem im Jahr.

Grundlage für diesen Zuschuss ist die per 01. Januar des Zuschussjahres vorliegende Bestandserhebung beim LSB Sachsen oder beim KSB Dresden.

Zusätzliche Voraussetzung für die Kinder- und Jugendförderung ist eine Mindestmitgliederzahl von zehn in dieser Altersgruppe.

Die Verwendung der Zuschüsse ist jeweils bis zum 1. Februar des Folgejahres nachzuweisen.

5 Fahrtkostenzuschüsse

Dresdner Sportvereine können für die Teilnahme an Meisterschaften und zentralen Pokalwettbewerben oberhalb der Landesebene, die nicht im Land Sachsen stattfinden, Fahrtkostenzuschüsse erhalten.

Andere Wettkämpfe sind von dieser Förderung ausgeschlossen.

Bei Meisterschaften/Pokalwettbewerben werden Zuschüsse nur gewährt, wenn der jeweilige Fachverband als Spitzenverband Mitglied im Deutschen Sportbund ist.

Im Rahmen der Städtepartnerschaften Dresdens stattfindende Wettkämpfe können durch Fahrtkostenzuschüsse gefördert werden.

Für die Erteilung dieser Förderungen ist eine Bestätigung des jeweils ausrichtenden Verbandes über die tatsächliche Teilnahme oder aber ein Ergebnisprotokoll dem Antrag nachzureichen.

Die Abrechnung muss spätestens bis vier Wochen nach dem Wettkampf eingereicht werden.

Abweichend von dieser Regelung können bei Punktspielen in den Mannschaftssportarten und/oder bei Wettkampffolgen über einen längeren Zeitraum die Anträge auf Fördermittel mit einer zusammenfassenden Abrechnung spätestens vier Wochen nach Ende der Wettkampfserie gestellt werden.

Höhe der Förderung für Fahrtkosten:

- PKW + Bus: bis zu 0,30 DM je gefahrenem km für den ersten aktiven Teilnehmer, für den zweiten und jeden weiteren aktiven Teilnehmer sowie einen Betreuer beträgt die Kilometerpauschale bis zu 0,03 DM (Berechnungsgrundlage für die Entfernung ist die kürzeste Verbindung)
- Eisenbahn: bis zu 50 % des Fahrpreises 2. Klasse für jeden aktiven Teilnehmer und einen Betreuer, wobei die von der Deutschen Bahnen AG angebotenen Ver-

günstigungen zu nutzen sind. Bei der Nutzung der Eisenbahn sind die Fahrscheine aller Teilnehmer bei der Abrechnung vorzulegen.

6 Förderung der Übungsleitertätigkeit

Lizenzierten Übungsleitern im Ehrenamt gewährt die Landeshauptstadt Dresden einen Zuschuss bis zu 360,00 DM pro Übungsleiter und Jahr.

Berechnungsgrundlage für diesen Zuschuss ist die beim LSB Sachsen/KSB Dresden vorliegende Registrierung. Der jährlich festzulegende Höchstförderbetrag kann nur gewährt werden, wenn auch der LSB Sachsen den Maximalzuschuss bewilligt hat, anderenfalls reduziert sich der städtische Zuschuss proportional.

Ungerechtfertigt erhaltene Zuschüsse sind zurückzuzahlen oder werden bei einer weiteren Förderung verrechnet. Insbesondere gilt das bei Beendigung der Übungsleitertätigkeit.

Der bewilligte Förderungsbetrag kann dem Sportverein halbjährlich oder jährlich überwiesen werden.

7 Förderung von Anschaffungen hochwertiger Sportmaterialien, Personalcomputer und Messtechnik

Die Landeshauptstadt Dresden hält die Anschaffung hochwertiger Sportmaterialien für förderungswürdig.

Die Notwendigkeit der Anschaffung muss nachgewiesen werden (Videoanlagen, Musikanlagen, Zeitmessanlagen).

Unter bestimmten Bedingungen (mindestens 500 Mitglieder) kann auch der Kauf eines Personalcomputers unterstützt werden. Diese Anschaffung muss nachweislich die Verwaltungsarbeit des Vereines kostengünstiger gestalten (z. B. Einsparung Personalkosten).

Zuschussfähig sind nur Geräte bzw. Materialien, deren Anschaffungswert im Einzelfall mindestens 0,3 TDM beträgt. Der Höchstförderungsbetrag liegt bei 40 % der Anschaffungskosten und darf 15 TDM nicht übersteigen. Beim Kauf von Ballmaterial, Sportbekleidung und anderem Kleinsportmaterial werden keine Fördermittel bewilligt.

8 Förderung des Kreissportbundes/der Sportjugend

Der KSB Dresden und die Sportjugend Dresden vertreten die Interessen der Dresdner Sportvereine und sind unmittelbare Partner der Landeshauptstadt Dresden in Sportanlässen.

Zur Förderung des Geschäftsbetriebes (Raummiete, Telefon, Porto, Büromaterialien) sowie der Arbeit der durch den KSB Dresden betreuten Vereine und Verbände bewilligt die Landeshauptstadt Dresden einen Zuschuss bis zu einer Höhe von 1 DM pro Mitglied, höchstens aber 80 TDM pro Jahr.

Die Sportjugend kann für gleiche Zwecke maximal 15 TDM im Jahr an Zuschüssen erhalten.

Dem KSB Dresden und der Sportjugend Dresden können Fördermittel für Sportprojekte auf Antrag gewährt werden.

9 Förderung des Spitzensportes

In erster Instanz ist für diesen Bereich der Bund bzw. das Land zuständig. Die Landeshauptstadt Dresden ist dennoch der Auffassung, sich auch im Bereich des Spitzensportes zu engagieren. Die subsidiäre Verantwortung für den Spitzensport Dresdens bleibt damit gewahrt.

Die Förderung des Spitzensportes aller Ebenen soll vor allem drei Gebiete betreffen:

- a) Sportlerinnen und Sportler aus Dresdner Vereinen, die dem Bundes- und Landeskadern angehören.

Der Olympiastützpunkt (OSP) - nicht der Sportler - kann für A-/B- und C-Kader jährlich einmalig einen Zuschuss erhalten.

Für D-Kader kann der jeweilige Landesfachverband einen Zuschuss erhalten.

A-Kader	bis 3,0 TDM
B-Kader	bis 1,5 TDM
C-Kader	bis 1,0 TDM
D-Kader	bis 0,5 TDM

Dem jeweiligen Antrag ist die bestätigte Kaderliste des OSP bzw. Landesfachverbandes beizufügen.

- b) Vereine können für die Teilnahme an den von den Fachverbänden ausgeschriebenen Meisterschaften in Mannschaftssportarten oberhalb der Landesebene Förderbeträge erhalten. Vereine, die sich in Sportarten für Wettbewerbe mit Mannschaftswertungen auf Bundesebene qualifiziert haben (z.B. Bundesligen im Kunstturnen, Schwimmen, Kraftsport u. ä.), können in Abhängigkeit von den nachzuweisenden Aufwendungen gleichfalls Fördermittel erhalten.

Die Zuschüsse können betragen:

1. Bundesliga bis 10,0 TDM/Saison
2. Bundesliga bis 5,0 TDM/Saison
3. Leistungsklasse bis 2,0 TDM/Saison
4. Leistungsklasse bis 1,0 TDM/Saison

- c) Vereine, die sich in Sportarten für Wettbewerbe mit Einzelwertungen auf Bundesebene qualifiziert haben, können in Abhängigkeit von den nachzuweisenden Aufwendungen gleichfalls Fördermittel erhalten. Der Zuschuss kann bis zu 500,00 DM betragen.

10 Sportstättenbau durch Sportvereine

Unter besonderen Bedingungen ist eine Förderung des Baues bzw. der Erweiterung von Sportstätten unter Verantwortung eines Sportvereins möglich. Der Zuschuss kann

maximal 30 % der anfallenden Kosten, im Normalfall bis zu 500 TDM betragen. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Sonderantrag vom Sportbeirat ein höherer finanzieller Förderbetrag bewilligt werden.

Der Nachweis eines langfristigen gesicherten Nutzungsvertrages bzw. von Pacht- oder Erbbaurechtsverhältnissen ist Grundlage eines Antrages.

Zuschüsse für Bauvorhaben können nur gewährt werden, wenn die Größe des Sportvereines und seine finanzielle sowie sportliche Leistungsfähigkeit das rechtfertigen.

Eine Mitbenutzung der Sportstätte durch den Schulsport muss, wenn erforderlich, ermöglicht werden.

Der Sportverein muss alle anderweitigen Finanzierungshilfen in Anspruch nehmen, wobei erbrachte Eigenleistungen zu einem angemessenem Stundensatz zur Anrechnung kommen können. Die Grundfinanzierung des Bauvorhabens muss bei Antragstellung nachweislich gesichert sein.

Die Antragstellung muss bis zum 30. April für das übernächste Jahr beim Sportamt erfolgen.

11 Zuschüsse zur Ausrichtung bedeutsamer Sportveranstaltungen

Die Ausrichtung internationaler, nationaler und sonstiger bedeutsamer Sportveranstaltungen erhöht den Stellenwert des Sportes in der Landeshauptstadt Dresden, doch gilt das gleichermaßen für die zahlreichen Sportveranstaltungen, die der Entwicklung des Sportes auf allen Leistungs-ebenen und seiner Vielfalt dienlich sind.

Sportveranstaltungen mit sozialen Aspekten, wie z. B. der Förderung des Kinder- und Jugendsportes, des Behinderten- und Seniorensportes sowie des Sportes mit Ausländern und Aussiedlern sind gleichbedeutend einzuordnen.

Die Landeshauptstadt Dresden unterstützt die Dresdner Amateursportvereine bei der Ausrichtung dieser Sportveranstaltungen in Dresden mit zweckgebundenen Zuschüssen. Dem jeweiligen Antrag sind der Finanzierungsplan und die Ausschreibung beizu-

fügen, dabei muss der Ausrichter alle übrigen Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft haben und nach Kräften bemüht sein, dass sich die Veranstaltung finanziell selbst trägt.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen erhält der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid mit der maximalen Höhe des Zuschusses.

Spätestens 6 Wochen nach Veranstaltungsende ist durch eine ausführliche und vollständige Einnahmen-/Ausgabenübersicht das finanzielle Ergebnis der Veranstaltung auf dem entsprechenden Formblatt nachzuweisen.

Für Veranstaltungen, die vor Ausreichung des Bewilligungsbescheides ausgerichtet wurden, gilt eine Abrechnungs- und Vorlagefrist von 6 Wochen nach Erhalt des Bescheides.

Keine Förderung erfahren vereinsinterne Wettkämpfe (Vereinsmeisterschaften) und Freundschaftsbegegnungen zwischen Vereinen, die nach dem Rotationsprinzip abwechselnd von den beteiligten Vereinen ausgetragen werden.

12 Ehrungen

Die Landeshauptstadt Dresden ehrt alljährlich Persönlichkeiten, Vereine und Unternehmen, die sich um den Dresdner Sport verdient gemacht haben.

Die Ehrung erfolgt durch den Oberbürgermeister.

Über die Gestaltung der Empfänge und die zu überreichenden Ehrengaben entscheidet der Oberbürgermeister auf Vorschlag der Abteilung Protokoll in Zusammenarbeit mit dem Sportamt.

Auszeichnungen und Ehrungen erfolgen differenziert für die nachstehend aufgeführten sportlichen Erfolge/Leistungen:

- Olympiasieger, 2. Plätze, 3. Plätze
- Weltmeister, 2. Plätze, 3. Plätze
- Europameister, 2. Plätze, 3. Plätze

- Weltcupsieger
- Europacupsieger
- Deutscher Meister Einzel und Mannschaft
- sonstige hervorragende sportliche Leistungen
- Verdienste um den Sport (ehrenamtliche Tätigkeit, Trainer u. a.)

13 Bewilligung

Die Bewilligung von Fördermitteln unterliegt dem schriftlichen Bescheid.

Die Bewilligungen von Sportfördermitteln an die Dresdner Amateursportvereine erfolgen im Rahmen der jährlich im bestätigten Haushalt eingestellten Mittel auf Vorschlag des Sportamtes in Abstimmung mit dem Sportbeirat.

14 Schlussbestimmungen

Diese Sportförderrichtlinie tritt mit den beschlossenen inhaltlichen Ergänzungen/Änderungen am 01. September 1999 in Kraft und die Änderungen zur Berechnung des Selbstkostenbeitrages am 01. Januar 2000.

Dresden, 05. Juli 1999

Dr. Herbert Wagner
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Anlage 1**Erhebung eines Selbstkostenbeitrages für die Nutzung kommunaler Sportstätten, Bäder, Schulsporthallen und -außenanlagen sowie Nebeneinrichtungen**

Ab dem 01.01.2000 wird der spezifizierter Selbstkostenbeitrag für die Nutzung o. g. Einrichtungen durch Dresdner Sportvereine wie folgt berechnet:

Anteil der Kinder und Jugendlichen im Verein (Prozent)	SKB-Anteil auf Basis Gebührentarif (Prozent)
0,0	13
> 0,0 bis 10,0	10
> 10,0 bis 20,0	8
> 20,0 bis 30,0	6
> 30,0	4

Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des SKB/Verein sind:

- die jährliche Mitgliederbestandserhebung des LSB Sachsen/KSB Dresden.
- die in der "Sportstätten- und Bädergebührensatzung" ausgewiesenen Tarife, wobei aufgrund der sportspezifischen Besonderheiten im Schwimm- und Eissport nur jeweils 50 % der festgesetzten Beträge zur Berechnung herangezogen werden.

Unabhängig von o. g. Regelung wird folgender SKB-Anteil erhoben:

- 25 Prozent von Vereinen, die keine Statistik abrechnen
- 13 Prozent von Vereinen mit weniger als zehn Mitgliedern im Kinder- und Jugendbereich

Bei der Nutzung von Sportstätten gemäß Pkt. 2.5 der Sportförderrichtlinie durch Dresdner Sportvereine wird der SKB als Jahresbetrag in folgender Höhe festgelegt:

- Wassersporteinrichtungen 6.000,00 DM/Jahr
- Sportstätten für Billard < 50 qm 500,00 DM/Jahr
 - > 50 qm 650,00 DM/Jahr
- Sportstätten für Schach in Sportanlagen 300,00 DM/Jahr

Für die Nutzung der Sportstätten und Bäder durch Dresdner Schulen gemäß Punkt 2.8 der Sportförderrichtlinie wird der SKB entsprechend einem Sportverein mit mehr als 30 % Kindern und Jugendlichen ermittelt.

Dresden, 05. Juli 1999

gez. Dr. Herbert Wagner
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Anlage 2

Auszug aus der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten und Bädern (Sportstätten- und Bädergebührensatzung) vom 01. Juni 1995

Gebührentarife, die für die Erhebung und Berechnung des SKB relevant sind:

1 Sportanlagen

1.1	Sporthallen und Schulsportstätten, Kraft- und Gymnastikräume	Mit Sanitär- und Umkleideraum	Ohne Sanitär- und Umkleideraum
	< 12 m x 24 m	30,00 DM/Std.	20,00 DM/Std.
	> 12 m x 24 m	50,00 DM/Std.	40,00 DM/Std.
	> 15 m x 30 m	60,00 DM/Std.	50,00 DM/Std.
	> 18 m x 36 m	90,00 DM/Std.	70,00 DM/Std.
	> 20 m x 40 m	120,00 DM/Std.	90,00 DM/Std.
	Tragflughallen	50,00 DM/Std.	30,00 DM/Std.
1.2	Sportplätze		
	Rasenplatz	70,00 DM/Std.	40,00 DM/Std.
	Hartplatz	35,00 DM/Std.	20,00 DM/Std.
	nur Laufbahn	20,00 DM/Std.	10,00 DM/Std.
	Faustballplatz	35,00 DM/Std.	20,00 DM/Std.
	Tennisplatz	35,00 DM/Std.	35,00 DM/Std.
1.3	Eishalle	240,00 DM/Std.	
1.4	Eisschnelllaufbahn	240,00 DM/Std.	
1.5	Kegelbahnen		
	Kegelhalle Ostragehege	20,00 DM/Std. und Bahn	
	sonstige Kegelbahnen		
	mit Aufstellautomatik	15,00 DM/Std. und Bahn	
	ohne Aufstellautomatik	10,00 DM/Std. und Bahn	
2	Schwimmbädern		
	25 m Halle mit 5 Bahnen	200,00 DM/Std.	
	1 Bahn	50,00 DM/Std.	
	25 m Halle mit 4 Bahnen	160,00 DM/Std.	
	1 Bahn	50,00 DM/Std.	
	50 m Halle mit 8 Bahnen	500,00 DM/Std.	
	1 Bahn	65,00 DM/Std.	
	Springerhalle	150,00 DM/Std.	
	Lehrschwimmbaden	80,00 DM/Std.	

Berechnungsbeispiele zur Ermittlung des Selbstkostenbeitrages (SKB), gültig für Dresdner Amateursportvereine und bezogen auf jeweils eine Nutzungsstunde ab dem 01. Januar 2000

	Kinder- und Jugendanteil des Vereines: 0 %	Kinder- und Jugendanteil des Vereines: > 30 %
1. Nutzung einer Sporthalle > (15 x 30)m		
SKB:	$60,00 \text{ DM} \times 0,13 = 7,80 \text{ DM}$	$60,00 \text{ DM} \times 0,04 = 2,40 \text{ DM}$
2. Nutzung eines Sportplatzes - Großfeld, Rasen		
SKB:	$70,00 \text{ DM} \times 0,13 = 9,10 \text{ DM}$	$70,00 \text{ DM} \times 0,04 = 2,80 \text{ DM}$
3. Nutzung der Eishalle/Eisschnelllaufbahn		
SKB:	$240,00 \text{ DM} \times 0,5 \times 0,13 = 15,60 \text{ DM}$	$240,00 \text{ DM} \times 0,5 \times 0,04 = 4,80 \text{ DM}$
4. Nutzung der 25-m-Schwimmhalle		
SKB:	$160,00 \text{ DM} \times 0,5 \times 0,13 = 10,40 \text{ DM}$	$160,00 \text{ DM} \times 0,5 \times 0,04 = 3,20 \text{ DM}$
5. Nutzung einer Bahn in der 25-m-Schwimmhalle		
SKB:	$50,00 \text{ DM} \times 0,5 \times 0,13 = 3,25 \text{ DM}$	$50,00 \text{ DM} \times 0,5 \times 0,04 = 1,00 \text{ DM}$

Bemerkung: seit Januar 2003 gelten als Berechnungsgrundlage die Beiträge aus der geänderten Fassung der Sportstätten- und Bädergebührensatzung vom 01.01.2003. (siehe Seite 126)

Anlage II: VORSCHLAG – NEUE SPORTFÖRDERRICHTLINIE DER LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

Erarbeitet von: Steffen Baronick im Auftrag des SBB Dresden, Juni 2004
Student der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fachbereich: Sportmanagement

Die Ratsversammlung der Landeshauptstadt
Dresden hat in ihrer XX. Sitzung am XX.XX.XXXX
die Sportförderrichtlinie der Landeshauptstadt
Dresden beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

1 Ziele und Schwerpunkte der Sportförderung

2 Allgemeine Bestimmungen

3 Spezielle Fördervoraussetzungen

4 Indirekte Sportförderung

4.1 Langfristige Überlassung von kommunalen Sportstätten

4.2 Bereitstellung kommunaler Sportstätten

5 Direkte Sportförderung

5.1 Förderung von Betriebskosten

5.2 Sportstättenbau durch Vereine

5.3 Kinder-, Jugend- und Behindertenförderung

5.4 Förderung von Übungsleitern

5.5 Förderung Kreissportbund Dresden/Dresdner Sportjugend

5.6 Förderung des Leistungs- und Spitzensports

5.7 Förderung von Sportveranstaltungen

5.8 Anmietung Sportstätten Dritter

5.9 Förderung der Anschaffung von Sport- und Pflegegeräten

6 Ehrungen

7 Antragsverfahren

8 Bewilligung

Schlussbestimmung

Präambel:

Aufgabe der kommunalen Sportförderung ist die Sicherung eines für alle Bürger und Bürgerinnen zugänglichen qualifizierten und differenzierten Sportangebots in Dresden. Die Landeshauptstadt Dresden erkennt mit der folgenden Richtlinie die hohe gesellschaftliche, soziale und gesundheitspolitische Bedeutung des Sports, insbesondere des organisierten Sports, als einen bedeutenden Bestandteil des Lebens in Dresden an.

1. Ziele und Schwerpunkte der Sportförderung

Höchste Priorität hat die nachhaltige Unterstützung von Eigeninitiative gemeinnütziger Sportvereine. Schwerpunkte hierbei sind die Übertragung von kommunalen Sportstätten an diese durch langfristige Gebrauchsüberlassungen und die Unterstützung der Vereine bei der Betreibung von Vereinssportstätten.

Diese Richtlinie ermöglicht eine differenzierte Förderung des Dresdner Sports mit dem Ziel der Sicherung des Sporttreibens in Dresden, unter besonderer Förderung des Kinder-, Jugend- und Behindertensports. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Stärkung des Ehrenamtes.

Die Sportförderung orientiert sich an der Sportentwicklungskonzeption der Landeshauptstadt Dresden.

2. Allgemeine Bestimmungen:

Die Bewilligung von Sportfördermitteln ist eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Dresden, die nur auf Antrag sowie im Rahmen der im Haushaltsplan eingestellten und bewilligten Mittel gewährt werden kann. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Zuwendungen aus der Sportförderrichtlinie werden auf Grundlage der "Richtlinie Städtische Zuschüsse" vom 1. August 2001, der Haushaltssatzung und den Haushaltspläne der Landeshauptstadt Dresden gewährt.

Sportfördermittel werden nur dann gewährt, wenn gegen den Verein keine finanziellen Forderungen seitens der Landeshauptstadt Dresden/dem Sportstätten- und Bäderbetrieb Dresden vorliegen und wenn grundsätzlich gemeinnützige Interessen verfolgt werden. Bei Inanspruchnahme von kommunalen Sportfördermitteln erkennt der Nutzer die Sportförderrichtlinie an.

Von der Förderung ausgeschlossen sind der Berufs- und Lizenzsport (berufsmäßige Ausübung) und die gewerbsmäßige Betreibung von Sportstätten und Bädern.

3. Spezielle Fördervoraussetzungen

Zuwendungsempfänger bei der direkten (finanziellen) Sportförderung sind gemeinnützige Dresdner Amateursportvereine, wenn sie:

- Mitglied im KSB Dresden und/oder LSB Sachsen sind,
- mindestens 50 Mitglieder haben,
- einen durchschnittlichen Mindestmonatsbeitrag je Mitglied von 5,00 € erheben,
- seit mindestens 2 Jahren bestehen (außer bei Vereinsfusionen),
- mindestens einen Kinder- und Jugendanteil von 10% haben.

4. Indirekte Sportförderung

Der abgesenkte Miet- oder Erbbauzins und die Differenz zwischen dem von den Vereinen zur Nutzung kommunaler Sportstätten zu zahlende Selbstkostenbeitrag und den tatsächlichen anfallenden Kosten stellen einen bewussten Beitrag der Landeshauptstadt Dresden zur Sportförderung dar.

4.1 Langfristige Überlassung von kommunalen Sportstätten

Sportstätten die vorwiegend von einem Verein genutzt werden, sollen an die Vereine als Vereinssportstätte zur eigenverantwortlichen Nutzung und Unterhaltung langfristig vermietet oder auf Grundlage von Erbbaurechtsverträgen übergeben werden.

Langfristiger Mietvertrag:

Die Laufzeit beträgt mindestens 25 Jahre. Dem Verein obliegt die Pflege, Unterhaltung und Bewirtschaftung der Vereinssportstätte. Er trägt den Mietzins von 0,02 €/qm für unbebaute Flächen und 0,06 €/qm für bebaute Flächen pro Jahr, mindestens jedoch 200,00 € im Jahr.

Erbbaurechtsvertrag:

Die Laufzeit beträgt mindestens 25 Jahre. Der Verein trägt den Erbbauzins (1 % - 1,5 % des Verkehrswerts /Jahr).

4.2 Bereitstellung kommunaler Sportstätten

Für die Nutzung kommunaler Sportstätten und Bäder durch Dresdner Amateursportvereine zu Trainings- und Wettkampfwzwecken werden Selbstkostenbeiträge (SKB) erhoben (Siehe Anlage 1).

Die Vergabe von kommunalen Sportstätten erfolgt nach sozialen, sportartspezifischen und leistungsorientierten Gesichtspunkten und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Landeshauptstadt Dresden.

Es wird ein 20 prozentiger Zuschlag auf den SKB für die Nutzung von kommunalen Sportstätten, die nach dem 01.01.1999 neu errichtet wurden, erhoben.

Die Landeshauptstadt Dresden fördert die Vergabe von kommunalen Schulsporthallen zu Trainings- und Wettkampfwzwecken mit einem jährlich festgesetzten Maximalbetrag.

Zu Vereinszwecken genutzte Räume werden dem Verein wie folgt in Rechnung gestellt:

- *Geschäftsbereich/Arbeitsräume für Trainer u.ä.:* 3,00 €/qm monatl.
- *Werkstatt/Lagerräume/Dauerumkleidekabinen:* 1,00 €/qm monatl.

Sportvereine der Versehrten/Behinderten mit über 70 % der Mitglieder an Versehrten/Behinderten werden Vereinen der Tarifgruppe 1 (Siehe Anlage 1) gleichgestellt.

Eine Ermäßigung für die Nutzung zu nichtsportlichen Zwecken und/oder bei der Durchführung von kostenpflichtigen Kursen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Für alle in den voranstehenden Punkten nicht genannten Nutzer werden die in der „Sportstätten- und Bädergebührensatzung“ aufgeführten Gebühren ohne Einschränkung bzw. Ermäßigung erhoben.

5. Direkte Sportförderung

5.1 Förderung von Betriebskosten

Die Landeshauptstadt Dresden fördert Sportvereine, die Eigentümer einer Sportstätte sind oder eine Sportstätte gemäß Punkt 4.1 übernommen haben mit folgenden zweckgebundenen Zuschüssen:

- für die laufende Unterhaltung und Bewirtschaftung von Gebäuden, Grundstücken und Anlagen, die durch die gewöhnliche Nutzung veranlasst werden und in kürzeren Zeitabständen wiederkehren.
- für Ausgaben, die aufgrund von Werkverträgen o. ä. Vertragsformen zur laufenden Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen entstehen.

Die Sportstätte muss sich im Stadtgebiet Dresdens befinden. Der Verein muss im Bedarfsfall seine Sportstätte dem Schulsportunterricht und anderen Sportvereinen zur Verfügung stellen. Das dafür erhobene Entgelt darf die jeweils gültigen Entgelte der Dresdner „Sportstätten- und Bäder Gebührensatzung“ nicht übersteigen.

Berechnungsgrundlage:

Gewährt werden pauschale Beträge zur Unterhaltung von sportlichen Nutzflächen und von Nebenflächen der Sportanlage. Ein Verwendungsnachweis wird nicht gefordert.

Berechnungsschlüssel ist grundsätzlich die Sportfläche. Eignet sich die Sportfläche nicht dazu, wird ein Pauschalsatz gewährt (z. B.: Kegelanlage/pro Bahn).

Mit der Zahlung der Zuwendung sind Anschaffungskosten für Sportstättenpflegegeräte bis 410,00 € und Personalkosten, soweit nicht anders in Personalüberleitungsverträgen geregelt, für die Unterhaltung der Sportstätte abgegolten.

Betriebungszuschuss für:

Außensportanlagen bis zu: (für den Quadratmeter nutzbare Sportfläche)	1,00 €
Umkleideräume und überdachte Sportfläche bis zu : (für den Quadratmeter nutzbare Sportfläche und nutzbarer Umkleide- und Waschaumfläche)	5,00 €
Sporthallen bis zu: (für den Quadratmeter nutzbare Sportfläche)	8,00 €
Nebenflächen/Reitplätze bis zu: (für den Quadratmeter Rahmengrün, Wege, Treppen, Traversen, Tribünen, Verkehrswege)	0,20 €
Bootshäuser/Bootslager/Reithallen bis zu: (für den Quadratmeter nutzbarer Fläche)	2,00 €
Flutlicht bis zu: (für eine Fußball-Trainingsbeleuchtungsanlage mit voller Spieldausleuchtung)	700 €
Kegelanlage bis zu (pro Kegelbahn):	1000 €

5.2 Sportstättenbau durch Vereine

Die Landeshauptstadt Dresden kann Sportvereine beim Aus-, Um- und Neubau sowie bei der Sanierung und Instandsetzung von Vereinssportstätten, die unmittelbar der Sportausübung dienen, fördern.

Der Zuschuss beträgt i. d. R. 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. In begründeten Fällen, insbesondere wenn ein Interesse der Landeshauptstadt Dresden vorliegt und wenn der Freistaat Sachsen die Maßnahme zum gleichen Satz wie die Landeshauptstadt Dresden fördert, kann ein höherer finanzieller Fördersatz bewilligt werden.

Der Nachweis des Eigentums oder eines langfristigen gesicherten Nutzungsvertrags (laut: 4.1) ist Grundlage des Antrags.

Die Sportfördermittel sind für Maßnahmen unter 50.000 € 8 Jahre und für Maßnahmen ab 50.000 € 25 Jahre zweckgebunden.

Nicht zuschussfähig sind:

- Ausgaben zur laufenden Unterhaltung und Bewirtschaftung der Anlage
- Ausgaben für Inventar, welches nicht unmittelbar der Sportausübung dient
- die Finanzierungskosten
- die Umsatzsteuer, wenn sie als Vorsteuer abziehbar ist

Eine Mitbenutzung der Sportstätte durch den Schulsport muss bei Bedarf ermöglicht werden.

Zuschüsse für Bauvorhaben können nur gewährt werden, wenn die Größe des Sportvereins und seine finanzielle sowie sportliche Leistungsfähigkeit das rechtfertigen.

Die Anträge auf Förderung entsprechend der Sportförderrichtlinie mit einer Investitionssumme über 5.000 € sind durch die Sportvereine schriftlich, auf einem formgebundenen Antragsformular beim Sportstätten- und Bäderbetrieb Dresden bis zum 30.09 für das nächste Jahr zu stellen.

Mit dem Antrag sind:

- die Baubeschreibung,
 - prüfbare Bauunterlagen aus denen Art und Umfang der Maßnahme hervorgeht,
 - die Bauablauf- und Bauzeitplanung,
 - die Zustimmung des Eigentümers (außer wenn Landeshauptstadt Dresden Eigentümer ist),
 - die erforderlichen baubehördlichen oder sonstigen Genehmigungen,
 - eine Kostenschätzung oder Kostenberechnung nach DIN 276 idF von 1993,
 - der Finanzierungsplan,
- vorzulegen.

Für Instandsetzungs- oder Sanierungsmaßnahmen mit einer Investitionssumme unter 5.000 € gilt das verkürzte Antragsverfahren. Die o. g. Frist für das Antragsverfahren gilt in diesem Falle nicht.

Voraussetzung für die Förderung der Maßnahme ist eine gesicherte Gesamtfinanzierung und eine angemessener Eigenanteil des Antragstellers. Alle anderen Fördermöglichkeiten sind auszuschöpfen. Erbrachte Eigenleistungen in Form von Arbeitsleistung können mit einem Stundensatz bis maximal 7,50 € zur Anrechnung kommen. Sie dürfen einen Anteil von 20 % der förderfähigen Kosten nicht überschreiten.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt durch Mittelabruf der Sportvereine entsprechend des Bauablaufplanes und des städtischen Anteils an der Gesamtfinanzierung. Hiervon abweichende Regelungen können im Zuwendungsbescheid getroffen werden.

Der Nachweis der Verwendung der Mittel erfolgt durch Abgabe eines schriftlichen Verwendungsnachweises bis spätestens 6 Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes. Hiervon abweichende Regelungen können im Zuwendungsbescheid getroffen werden.

5.3 Kinder-, Jugend- und Behindertenförderung

Dresdner Sportvereine erhalten für ihre bis zu 18 Jahre alten Mitglieder einen zweckgebundenen Zuschuss von bis zu 10,00 € pro Kind/Jugendlichem (mindestens 10 Mitgl. in dieser Altersklasse) und Behinderten.

Grundlage für diesen Zuschuss ist die per 1. Januar des Zuschussjahres vorliegende Bestandserhebung beim LSB Sachsen oder beim KSB Dresden. Der Verwendungsnachweis ist bis zum 1. Februar des Folgejahres zu erbringen.

5.4 Förderung von Übungsleitern

Lizenzierten Übungsleitern im Ehrenamt gewährt die Landeshauptstadt Dresden einen jährlichen Zuschuss. Grundlage für diesen Zuschuss ist die beim LSB Sachsen/KSB Dresden vorliegende Registrierung.

Der auf Vorschlag des Sportstätten- und Bäderbetriebs Dresden durch den Betriebsausschuss jährlich festzulegende Höchstbetrag kann nur gewährt werden, wenn auch der Landessportbund Sachsen den Maximalzuschuss bei seiner Förderung bewilligt hat, andernfalls reduziert sich der städtische Zuschuss proportional.

5.5 Förderung Kreissportbund Dresden/Dresdner Sportjugend

Der Kreissportbund und die Sportjugend Dresden vertreten die Interessen der Dresdner Sportvereine und sind unmittelbarer Partner der Landeshauptstadt in Sportangelegenheiten.

Zur Förderung des Geschäftsbetriebes (Raummiete, Telefon, Porto, Büromaterialien) und für die Vereinsarbeit erhalten der Kreissportbund Dresden und seine Sportjugend einen Zuschuss. Die Förderhöhe wird jährlich vom Sportausschuss neu festgelegt.

Dem Kreissportbund und seiner Sportjugend können Fördermittel für Sportprojekte auf Antrag gewährt werden.

5.6 Förderung des Leistungs- und Spitzensport

In erster Instanz ist für diesen Bereich der Bund bzw. das Land zuständig. Die Landeshauptstadt Dresden nimmt dennoch ihre subsidiäre Verantwortung für den Leistungs- und Spitzensport Dresdens wahr und fördert diesen in folgenden Punkten:

Kostenfreie Überlassung der kommunalen Sportstätten für die Nutzung durch die Bundesleistungsstützpunkte.

Vorrangige Behandlung der Landesleistungsstützpunkte bei der Vergabe von kommunalen Sportstätten.

Förderung von Fahrtkosten:

- Gefördert wird ausschließlich die Teilnahme an nationalen Meisterschaften und zentralen Pokalwettbewerben oberhalb der Landesebene, die nicht im Land Sachsen stattfinden.

- Die Gewährung von Zuschüssen erfolgt nur, wenn der ausrichtende Fachverband als Spitzenverband Mitglied im DSB ist.
- Mit einer Teilnahmebestätigung des ausrichtenden Fachverbandes oder einem Ergebnisprotokoll ist die tatsächliche Teilnahme nachzuweisen.
- Fahrtkosten zur Teilnahme an Wettkämpfen der Seniorenklassen werden nicht gefördert.
- Die Förderung beträgt unabhängig von der Wahl des Verkehrsmittels bis zu 0,10 € je gefahrenen km für den ersten aktiven Teilnehmer und 0,02 € für den zweiten und jeden weiteren aktiven Teilnehmer, sowie einen Betreuer je 10 aktive Teilnehmer. Berechnungsgrundlage ist immer die kürzeste Strecke zwischen Wohn- und Wettkampfort.
- Die Fahrtkostenabrechnung muss bis spätestens 4 Wochen nach dem Wettkampf eingereicht sein. Bei Wettkampfserien kann die Abrechnung bis 4 Wochen nach dem letzten Wettkampf der Wettkampffolge eingereicht werden.

5.7 Förderung von Sportveranstaltungen

Die Landeshauptstadt Dresden fördert Sportveranstaltungen, die sich zum Ziel gesetzt haben, den Dresdner Sport weiter zu beleben und ihn für eine breite Masse erlebbar zu machen. Gefördert werden insbesondere nationale und internationale Wettbewerbe mit Meisterschaftscharakter, Pokalwettbewerbe auf Bundesebene, bedeutende Turniere im Kinder- und Jugendbereich und Sportveranstaltungen, an denen die Landeshauptstadt Dresden ein besonderes Interesse hat.

Die Landeshauptstadt Dresden unterstützt die Dresdner Amateursportvereine, deren Dachorganisationen oder Sportfachverbände bei der Ausrichtung dieser Sportveranstaltungen in Dresden mit zweckgebundenen Zuschüssen.

Dem jeweiligen Antrag sind der Finanzierungsplan und die Ausschreibung beizufügen. Dabei muss der Ausrichter alle anderen Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet haben. Er muss an den Gesamtaufwendungen mit einer angemessenen Eigenleistung beteiligt sein.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen erhält der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid mit der maximalen Höhe des Zuschusses.

Spätestens 6 Wochen nach Veranstaltungsende ist durch eine ausführliche und vollständige Einnahmen-/Ausgabenübersicht das finanzielle Ergebnis der Veranstaltung auf dem entsprechenden Formblatt nachzuweisen.

5.8 Anmietung Sportstätten Dritter

Im Interesse der Aufrechterhaltung des Übungs- und Wettkampfbetriebes kann in dringenden Bedarfsfällen die Anmietung von Sportstätten oder Teilen dieser, die sich im Eigentum Dritter befinden, durch den Sportstätten- und Bäderbetrieb Dresden erfolgen. Für die Vereine, die die angemieteten Sportstätten nutzen, wird der SKB nach der Gebührenordnung fällig.

Für die von Sportvereinen angemieteten Sportstätten, die sich im Eigentum Dritter befinden, können Zuwendungen bis zu einer maximalen Höhe von 30 % der Mietkosten pro Jahr gewährt werden. Die Notwendigkeit der Anmietung ist vom Mieter (Verein) nachzuweisen. Vor Abschluss des Mietvertrages ist unbedingt die Zusage des Sportstätten- und Bäderbetriebes Dresden einzuholen.

Die entgeltliche Nutzung von Vereinssportstätten anderer Sportvereine wird im Regelfall nicht gefördert. Zur Aufrechterhaltung des Übungs- und Wettkampfbetriebes können in Ausnahmefällen und nach Prüfung aller Umstände durch den Sportstätten- und Bäderbetrieb hiervon abweichende Festlegungen getroffen werden.

5.9 Förderung der Anschaffung von Sport- und Pflegegeräten

Zuschussfähig sind hochwertige Sport- und Pflegegeräte, die mindestens 5 Jahre bei normaler Nutzung verwendbar sind und einen Anschaffungswert von mindestens 410,00 € (netto) pro Gerät haben.

Der Zuschuss darf den Höchsfördersatz von 30 % der Anschaffungskosten, maximal jedoch 10.000,00 € , nicht übersteigen.

Die Notwendigkeit der Anschaffung muss nachgewiesen werden.

Nicht bezuschusst werden Kleinsportgeräte, Bälle jeglicher Art, Sportbekleidung, Sportausrüstung für den persönlichen Bedarf, Videotechnik, Kommunikationsgeräte, Pferde und Sportgeräte für die Sportarten Motorsport, Tauchen, Flugsport, Segeln, Modellsport und Golf.

6. Ehrungen

Die Landeshauptstadt Dresden ehrt jährlich auf der Grundlage der Handlungsrichtlinie „Auszeichnungen für Leistungen und Verdienste auf dem Gebiet des Sports“ erfolgreiche Sportler und Sportlerinnen und Persönlichkeiten, die sich um den Dresdner Sport verdient gemacht haben.

7. Antragsverfahren

Der Vorstand eines gemeinnützigen Dresdner Sportvereins ist berechtigt, schriftliche Anträge auf Sportförderung an den Sportstätten- und Bäderbetrieb Dresden, der mit der Durchsetzung der Sportförderrichtlinie von der Landeshauptstadt Dresden beauftragt ist, zu stellen. Die Anträge sind dem Sportstätten- und Bäderbetrieb bis spätestens 31.10. für das Folgejahr einzureichen (außer Punkt: Sportstättenbau). Später eingehende Anträge können nur als Nachanträge behandelt und nur berücksichtigt werden, wenn noch Fördermittel vorhanden sind. Unvollständige Anträge werden dem Antragsteller zur Überarbeitung zurückgegeben. Ein daraus resultierendes Fristversäumnis geht zu Lasten des Antragstellers.

Jede Maßnahme muss einen detaillierten, schlüssigen und vollständigen Ausgaben- und Finanzierungsplan enthalten, alle eigenen Mittel und mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen sowie Zuwendungen und Leistungen Dritter sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen.

Die dem Verwendungszweck zugrunde liegende inhaltliche Konzeption ist beizufügen.

Wenn ein städtischer Förderung gewährt worden ist, hat der Antragsteller über die Verwendung der Mittel einen Nachweis zu führen. Den Nachweis der Verwendung hat der Zuwendungsempfänger spätestens drei Monate nach Beendigung des Bewilli-

gungszeitraums, außer wenn in den einzelnen Förderbereichen anders geregelt, vollständig und prüffähig zu erbringen.

Bei Zweckentfremdung der bewilligten Mittel kann die Landeshauptstadt Dresden die Rückgabe der Sportfördermittel verlangen. Der durch die Landeshauptstadt Dresden beauftragte Sportstätten- und Bäderbetrieb Dresden ist berechtigt, die erforderlichen Unterlagen der Vereine einzusehen.

Der Empfänger von Fördermitteln ist verpflichtet, dem Sportstätten- und Bäderbetrieb unverzüglich den Wegfall des Zuwendungszweckes und Änderungen sowie Angaben zum Verein mitzuteilen.

8. Bewilligung

Die Bewilligung von Fördermitteln unterliegt dem schriftlichen Bescheid. Durch einen Rechtsmittelverzicht wird die Bestandskraft des Bescheides eher herbeigeführt.

Die Bewilligung von Sportfördermitteln an die Dresdner Amateursportvereine erfolgt im Rahmen der jährlich im bestätigten Haushalt eingestellten Mittel auf Vorschlag des Sportstätten- und Bäderbetriebs in Abstimmung mit dem Betriebsausschuss.

Schlussbestimmung

Diese Sportförderrichtlinie tritt mit den beschlossenen inhaltlichen Ergänzungen/Änderungen und den Änderungen zur Berechnung des Selbstkostenbeitrags am XX.XX.2005 in Kraft. Gleichzeitig wird die Sportförderrichtlinie vom 01.09.1999 außer Kraft gesetzt.

Dresden, XX.XX.2004

Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Anlage 1**Erhebung eines Selbstkostenbeitrags (SKB) für die Nutzung von kommunalen Sportstätten und Bädern:**

Die Staffelung des SKB erfolgt in Abhängigkeit vom Kinder- und Jugendanteil des Sportvereins und der genutzten Sportstätte.

Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des SKB/Verein sind:

- Die jährliche Mitglieder-Bestandserhebung des LSB Sachsen/KSB Dresden. (Einordnung des Vereins in eine Tarifgruppe)
- Die in der „Sportstätten- und Bädergebührensatzung“ ausgewiesenen Tarife.

Tarifgruppe	SKB
<i>Tarifgruppe 1:</i>	
Gemeinnützige Dresdner Sportvereine innerhalb des KSB und/oder LSB Sachsen mit einem Kinder- und Jugendanteil von mindestens 20%	8%
<i>Tarifgruppe 2:</i>	
Gemeinnützige Dresdner Sportvereine innerhalb des KSB und/oder LSB Sachsen mit einem Kinder- und Jugendanteil von weniger als 20%	16%
<i>Tarifgruppe 3:</i>	
Gemeinnützige Dresdner Sportvereine ohne Kinder- und Jugendarbeit innerhalb des KSB und/oder LSB Sachsen	25%
<i>Tarifgruppe 4:</i>	
andere Sportvereine, die o.g. Voraussetzungen nicht erfüllen; Berufs- und Lizenzsport; sonstige Nutzer	100%

Anlage 2 – Blatt1/2**Auszug aus der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten und Bädern (gültig seit 01.01.03)**

Sporthallen (inkl. Kraft- und Gymnastikräume)	(mit Sanitär- und Umkleieraum in €/Std.)	(ohne Sanitär- und Umkleieraum in €/Std)
< 12 m x 24 m	18,00	-
> 12 m x 24 m	29,00	-
> 15 m x 30 m	35,00	-
> 18 m x 36 m	52,00	-
> 20 m x 40 m	70,00	-
Sportplätze		
Rasenplatz/Kunstrasenplatz/Hartplatz mit Laufbahn	48,00	34,50
Rasenplatz/Kunstrasenplatz/Hartplatz ohne Laufbahn	36,00	29,00
nur Laufbahn	12,00	5,50
Faustballplatz	18,00	14,50
Tennisplatz	20,00	15,00
Eishalle	150,00	-
Eisschnelllaufbahn	150,00	-
Kegelbahnen	8,00	-
Schwimmbahnen		
25 m Halle mit 5 Bahnen	105,00	-
1 Bahn	27,50	-
25 m Halle mit 4 Bahnen	85,00	-
1 Bahn	27,50	-
50 m Halle mit 8 Bahnen	260,00	-
1 Bahn	35,00	-
Springerhalle	80,00	-
Lehrschwimmbekken Temp: < 30 Grad Celsius	45,00	-
Lehrschwimmbekken Temp: > 30 Grad Celsius	60,00	-

Bei der Nutzung der Sportstätten der Sportarten Billard und Schach wird der SKB als Jahresbetrag erhoben:

Tarifgruppe 1: 300,- €

Tarifgruppe 2: 450,- €

Tarifgruppe 3: 600,- €

Tarifgruppe 4: keinen Anspruch

Für die Nutzung des Wasserfahrtzentrums Dresden werden individuelle SKBs mit den Vereinen vereinbart.

Anlage 2 – Blatt2/2

Berechnungsbeispiele zur Ermittlung des Selbstkostenbeitrages (SKB), gilt für Dresdner Amateursportvereine je Nutzungsstunde nach dem vorgeschlagenen Tarifgruppenmodell vom Juni 2004:

	Kinder- und Jugendanteil des Vereines: 0 %	Kinder- und Jugendanteil des Vereines: > 20 %
1.	Nutzung einer Schulsporthalle > (15 x 30)m	
	SKB: 35,00 € x 0,25 = 8,75 €	35,00 € x 0,08 = 2,80 €
2.	Nutzung eines Sportplatzes - Großfeld, Rasen	
	SKB: 36,00 € x 0,25 = 9,10 €	36,00 € x 0,08 = 2,88 €
3.	Nutzung der Eishalle/Eisschnelllaufbahn	
	SKB: 150,00 € x 0,25 = 37,50 €	150,00 € x 0,08 = 12,00 €
4.	Nutzung der 25-m-Schwimmhalle	
	SKB: 85,00 € x 0,25 = 21,25 €	85,00 € x 0,08 = 6,80 €
5.	Nutzung einer Bahn in der 25-m-Schwimmhalle	
	SKB: 27,50 € x 0,25 = 6,88 €	27,50 € x 0,08 = 2,20 €

Anlage III: Fragebogen zur kommunalen Sportförderung

1. Wie hat sich der Sportetat ihrer Kommune in den letzten Jahren entwickelt?

1999 _____
 2000 _____
 2001 _____
 2002 _____
 2003 _____

2. Wie hat sich der Etat für den Bereich Sportförderung in den letzten Jahren verändert?

1999 _____
 2000 _____
 2001 _____
 2002 _____
 2003 _____

3. Höhe der gegenwärtigen Fördermittel für die:

- institutionelle Förderung: _____ Fallzahl: _____
 - projektbezogene Förderung: _____ Fallzahl: _____
 - davon für Großveranstaltungen: _____ Fallzahl: _____
 - Personalkostenzuschüsse: _____ Fallzahl: _____

4. Von wem werden die Sportstätten in Ihrer Kommune verwaltet?

- Anzahl der von der Stadt verwalteten Sportstätten: _____
 - Anzahl der von den Vereinen in Eigenregie verwalteten Sportstätten: _____

5. a) Wie und in welchem Maße wird die Übergabe von Sportstätten an die Vereine vorange-
 trieben? b) Werden Sportvereine mit eigenen Sportstätten speziell gefördert?

6. Werden einzelne Sportarten gezielt gefördert?

ja	nein
----	------

7. Wenn ja, welche?

Leistungssport: _____

Breiten- und Freizeitsport: _____

EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG

Ich erkläre an Eides statt, dass die vorliegende Arbeit selbständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt, andere als die angegebenen Quellen nicht benutzt und die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht wurden.

SALZGITTER, 05.01.2005

.....

(Steffen Baronick)